

Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 34/2022

29. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 (Haushaltsgesetz 2023/2024 – HG 2023/2024) vom 20. Dezember 2022	686	Erstes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Krebsregistergesetzes vom 15. Dezember 2022.....	765
Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2023/2024 (Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 – HBG 2023/2024) vom 20. Dezember 2022	705	Sächsisches Gesetz über die Zuständigkeiten zur Erstellung von Mietspiegeln (Sächsisches Mietspiegel-Zuständigkeitsgesetz – SächsMs-ZustG) vom 15. Dezember 2022	766
Viertes Gesetz zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen vom 20. Dezember 2022	743	Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der Sächsischen Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung vom 23. Dezember 2022.....	767
Sächsisches Krankenhausgesetz (SächsKHG) vom 15. Dezember 2022	752	Zehnte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der Sächsischen Justizorganisationsverordnung vom 12. Dezember 2022	769
Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Heilberufekammergesetzes vom 15. Dezember 2022	764		

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 (Haushaltsgesetz 2023/2024 – HG 2023/2024)

Vom 20. Dezember 2022

Der Sächsische Landtag hat am 20. Dezember 2022 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

Durch dieses Gesetz wird der Haushaltsplan des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 in Einnahmen und Ausgaben auf

1. 24 261 303 000 Euro für das Haushaltsjahr 2023 und
 2. 25 083 152 600 Euro für das Haushaltsjahr 2024
- festgestellt. Der Gesamtplan ist in der Anlage enthalten.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) In den Haushaltsjahren 2023 und 2024 nimmt der Freistaat Sachsen netto keine Kredite zur Deckung von Ausgaben auf. Die Absätze 3 bis 5 bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Normallage im Sinne von § 18 Absatz 3 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beträgt 15 603 000 000 Euro für das Haushaltsjahr 2023 und 16 568 000 000 Euro für das Haushaltsjahr 2024.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite in Höhe von bis zu 10 Prozent des in § 1 Satz 1 für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrages aufzunehmen. Es wird ferner ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Freistaates Sachsen im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 Prozent des Betrages der umlaufenden Anteile und Obligationen aufzunehmen.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab November des laufenden Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 2 Prozent des in § 1 Satz 1 für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrages aufzunehmen. Die hiernach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Einnahmen aus Kreditaufnahmen in Anwendung von § 72 Absatz 6 der Sächsischen Haushaltsordnung in das folgende Haushaltsjahr umzubuchen. Desgleichen dürfen unter Beachtung des § 76 Absatz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung in den folgenden Haushaltsjahren eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen im laufenden Haushaltsjahr zu Gunsten des laufenden Haushalts gebucht oder umgebucht werden.

§ 3

Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen

(1) Die Staatsregierung kann bei einer allgemeinen Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit gemäß § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 267 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zusätzliche Ausgaben beschließen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Finanzhilfen des Bundes gemäß Artikel 104b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zur Verfügung stehen.

(2) Im Fall einer die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigenden Nachfrageausweitung kann die Staatsregierung das Staatsministerium der Finanzen ermächtigen, die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel, den Beginn von Baumaßnahmen und das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre von seiner Einwilligung abhängig zu machen. Für das Verfahren gelten die Regelungen gemäß § 42 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung entsprechend. Das Staatsministerium der Finanzen hat die dadurch nach Ablauf eines Haushaltsjahres frei werdenden Mittel, soweit sie nicht zur Verminderung des Kreditbedarfs verwendet werden können, einer Konjunkturausgleichsrücklage gemäß § 42 Absatz 1 Satz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung zuzuführen.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Sächsischen Haushaltsordnung wird auf 5 000 000 Euro festgelegt. Satz 1 gilt für Verpflichtungsermächtigungen entsprechend. Insoweit sind die voraussichtlich kassenwirksam werdenden jeweiligen Jahresbeträge maßgebend.

(2) Der Betrag nach § 37 Absatz 4 der Sächsischen Haushaltsordnung wird auf 0 Euro festgelegt. Eine erhebliche finanzielle Bedeutung nach § 37 Absatz 4 der Sächsischen Haushaltsordnung liegt ab einem Betrag von mehr als 5 000 000 Euro vor. Bei Verpflichtungsermächtigungen sind die voraussichtlich kassenwirksam werdenden jeweiligen Jahresbeträge maßgebend.

(3) Vor Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen von erheblicher finanzieller Bedeutung ist der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages anzuhören, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

§ 5 Gewährleistungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 im Zusammenhang mit der Kapitalausstattung von Unternehmen des privaten Rechts, an denen der Freistaat Sachsen beteiligt ist, und Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, bei denen der Freistaat Sachsen Gewährträger oder Träger ist, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu übernehmen. Gleiches gilt im Zusammenhang mit der Beteiligung der in Satz 1 genannten Unternehmen an der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Gewährleistungen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen bis zur Höhe von insgesamt 250 000 000 Euro jährlich übernommen werden. Darüber hinausgehende Gewährleistungen bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages.

(2) Darüber hinaus kann das Staatsministerium der Finanzen insbesondere zur Förderung der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Wohnungsbaus sowie des sozialen Bereiches Bürgschaften nach Maßgabe der jeweils geltenden Bürgschaftsrichtlinien, Garantien und sonstige Gewährleistungen in Höhe von bis zu 2 000 000 000 Euro jährlich übernehmen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein erhebliches volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 zu Gunsten von Landeseinrichtungen, Anstalten des öffentlichen Rechts und vom Freistaat Sachsen institutionell geförderten Einrichtungen und privatwirtschaftlichen Unternehmen, die Aufgaben im Rahmen der Ausführung des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3530) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, im Auftrag des Freistaates Sachsen wahrnehmen, im Rahmen der von diesen zu erbringenden atomrechtlichen Deckungsvorsorge Freistellungen bis zur Höhe von 65 000 000 Euro jährlich neu zu übernehmen. Soweit eine Einrichtung gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts gefördert wird, gilt dies nur für den Anteil an der Deckungsvorsorgesumme, der dem Anteil des Freistaates Sachsen an der institutionellen Förderung der betreffenden Einrichtung entspricht.

(4) Gewährleistungsübernahmen nach Absatz 2 bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages, soweit sie 25 000 000 Euro im Einzelfall übersteigen.

(5) Dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages ist über die geleisteten Gewährleistungen nach den Absätzen 1 bis 3 nach Ablauf des Haushaltsjahres eine Übersicht zu geben, die mindestens den Empfänger sowie Höhe, Art und Zweck der jeweils geleisteten Gewährleistungen ausweist.

§ 6 Stellenplan

(1) Der Stellenplan umfasst Planstellen und andere Stellen (Stellen) und gliedert sich in Personalsoll A, B, C und D.

(2) Personalsoll A umfasst Stellen für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Beschäftigte, so-

weit diese Stellen nicht nach den Absätzen 3 bis 5 einem anderen Personalsoll zugeordnet sind.

(3) Personalsoll B umfasst vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 andere Stellen für:

1. Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
2. Anwärterinnen und Anwärter sowie Referendarinnen und Referendare in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen,
3. Studierende an der Berufsakademie Sachsen, die mit Einrichtungen des Freistaates Sachsen als Praxispartner einen Ausbildungsvertrag schließen,
4. Auszubildende in tariflichen Ausbildungsverhältnissen, die dem Geltungsbereich des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz vom 12. Oktober 2006 (MBI. SMF 2007 S. 1, 111), der zuletzt durch den zugehörigen Änderungstarifvertrag Nummer 11 vom 29. November 2021¹⁾ geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen vom 12. Oktober 2006 (MBI. SMF 2007 S. 1, 117), der zuletzt durch den zugehörigen Änderungstarifvertrag Nummer 11 vom 29. November 2021¹⁾ geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen,
5. Praktikantinnen und Praktikanten in tariflichen Praktikumsverhältnissen, die dem Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder vom 9. Dezember 2011 (MBI. SMF 2012 S. 46, 47), der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nummer 6 vom 29. November 2021 (SächsABl. S. 1444, 1504) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen,
6. wissenschaftliche Volontärinnen und Volontäre,
7. Akademikerinnen und Akademiker in Fachausbildung oder fachlicher Weiterbildung, sofern die jeweilige Ausbildungs- und Prüfungsordnung oder die jeweilige Weiterbildungsordnung einen entsprechenden praktischen Einsatz vorsieht und
8. Auszubildende nach dem MT-Berufe-Gesetz vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274), in der jeweils geltenden Fassung, die mit Einrichtungen des Freistaates Sachsen eine Vereinbarung über die Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung schließen.

(4) Personalsoll C umfasst mit Ausnahme der anderen Stellen im Sinne von Absatz 5 alle Stellen in

1. Staatsbetrieben nach § 26 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung oder Einrichtungen, die wie Staatsbetriebe im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung geführt werden, sowie Sondervermögen nach § 26 Absatz 3 Satz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung; ausgenommen sind die Beschäftigten der Krankenhäuser und Heime in der Trägerschaft des Freistaates Sachsen, und
2. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Gesamtausgaben regelmäßig zu mehr als 50 Prozent vom Freistaat Sachsen zuschussfinanziert werden, soweit der Freistaat Sachsen für deren Personal Dienstherr oder Arbeitgeber ist.

(5) Personalsoll D umfasst andere Stellen für Beschäftigte zur Absicherung eines zusätzlichen Personalbedarfs bei der Durchführung einmaliger und zeitlich begrenzter Vorhaben (Projekte). Diese Stellen werden mit einem auf das

¹⁾ einsehbar auf der Internetseite der Tarifgemeinschaft deutscher Länder unter der Adresse www.tdl-online.de

Jahr des Projektendes bezogenen Vermerk „künftig wegfallend“ (kw-Vermerk) ausgebracht.

(6) Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen, vorbehaltlich der Regelungen in den §§ 7 bis 7f und anderweitiger gesetzlicher Regelungen, an den Stellenplan gebunden. Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben der Personalsoll A, B und D sind die Verwaltungen darüber hinaus an die veranschlagte Personalausgabenhöhe gebunden. Dies gilt auch, soweit keine Stellenplanbindung besteht. Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben der in den in Absatz 4 genannten Einrichtungen geführten Stellen gilt Satz 2 entsprechend. Das Staatsministerium der Finanzen kann Ausnahmen von der Stellenplanbindung für das Personalsoll C zulassen.

(7) Der Abschluss von Verträgen zur Arbeitnehmerüberlassung (Zeitarbeit) wird nicht zugelassen. Das Staatsministerium der Finanzen kann bei Unabweisbarkeit Ausnahmen zulassen. Die Ausnahme gilt als zugelassen bei Verträgen für die Verbindungsbüros des Freistaates Sachsen in Brüssel, Prag und Breslau, deren Laufzeit auf die Geltungsdauer dieses Gesetzes begrenzt ist.

§ 7

Ausnahmen von der Stellenplanbindung

- (1) Außerhalb des Stellenplanes können geführt werden:
1. Aushilfskräfte für Beamtinnen, Richterinnen und Beschäftigte, die sich in Mutterschutz oder im mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbot befinden,
 2. geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
 3. Beschäftigte, für die ein Eingliederungszuschuss nach § 88 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gewährt wird,
 4. Freiwillige im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das zuletzt durch Artikel 80 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 5. Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), das zuletzt durch Artikel 81 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
 6. wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte sowie studentische Hilfskräfte im Sinne des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und studentische Hilfskräfte im Sinne des Sächsischen Berufsakademiegesetzes vom 9. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 306), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Außerhalb des Stellenplanes können ferner geführt werden:

1. bei Finanzierung aus Förderprogrammen der Europäischen Union
 - a) Beschäftigte, die im Rahmen der technischen Hilfe finanziert werden; dies gilt auch, soweit diese Beschäftigten für Zeiträume von Personalentwicklungsmaßnahmen aus Landesmitteln finanziert werden, oder
 - b) Beschäftigte, die im Rahmen anderer Förderprogramme mindestens zu 50 Prozent finanziert werden,

2. Beschäftigte bei sonstiger Drittmittelfinanzierung von mindestens 75 Prozent,
3. Beschäftigte bei sonstiger dauerhafter Finanzierung durch Dritte von 100 Prozent,
4. Beschäftigte an der Landesschule für Blinde und Sehbehinderte Chemnitz, Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Sehen und Landeszentrum zur Betreuung Blinder und Sehbehinderter, sowie an der Landesschule mit dem Förderschwerpunkt Hören, Förderzentrum Samuel Heinicke, in Trägerschaft des Freistaates Sachsen bei dauerhafter Drittmittelfinanzierung der Leistungen durch die gesetzlichen Krankenkassen und den Träger der Sozialhilfe, soweit in den Erläuterungen der jeweiligen Haushaltsstellen Anzahl und Wertigkeiten ausgewiesen werden, sowie
5. befristet Beschäftigte an Hochschulen gemäß § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes, soweit diese aus Projektmitteln finanziert werden.

Eine unbefristete Einstellung setzt in den in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Fällen voraus, dass gewährleistet ist, dass die Stelleninhaber nach Auslaufen der Finanzierung aus Mitteln Dritter auf besetzbare Stellen übernommen werden können.

§ 7a

Ergänzende Regelung zu § 17 Absatz 5 und 6 der Sächsischen Haushaltsordnung

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, auf Antrag des zuständigen Ressorts, des Rechnungshofes, der Verwaltung des Landtages oder des Sächsischen Datenschutzbeauftragten mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages Stellen auszubringen oder gleichwertig umzuwandeln, wenn dafür ein unabwiesbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht. Der Antrag auf Ausbringung zusätzlicher Stellen ist zeitgleich auch dem Rechnungshof zu übersenden. Dieser kann dazu Stellung nehmen.

§ 7b

Ergänzende Regelung zu § 47 der Sächsischen Haushaltsordnung

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, dass von einem kw-Vermerk mit Datumsangabe abgewichen wird, wenn die Stelle weiter benötigt wird, weil sie nicht rechtzeitig frei wird.

§ 7c

Ergänzende Regelung zu § 49 der Sächsischen Haushaltsordnung

(1) In Einzelfällen können mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen über § 49 Absatz 3 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus und für längstens ein Jahr je zwei Bedienstete im Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst auf jeweils einer Stelle für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder je zwei Auszubildende auf jeweils einer Auszubildendenstelle geführt werden. Entsprechendes gilt, soweit der Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet wird. Die Einwilligung nach den Sätzen 1 und 2 gilt als erteilt, soweit eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes gemäß der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung oder des Ausbildungsverhältnisses eines Auszubildenden nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz erforderlich ist.

(2) In Fällen der Gewährung von Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), das zuletzt durch Artikel 3b des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder von Elternzeit, bei ruhendem Arbeitsverhältnis wegen Gewährung einer Rente auf Zeit oder bei Arbeitsunfähigkeit von Beschäftigten nach Ende des Entgeltfortzahlungszeitraumes kann zur Überbrückung eines unabweisbaren Aushilfsbedarfs das freie Stellengelalt der betreffenden Stelle ganz oder teilweise für die Beschäftigung von Aushilfskräften verwendet werden.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die haushaltsmäßige Umsetzung von Altersteilzeit und sonstigen Arbeitszeitmodellen zu regeln.

§ 7d

Ergänzende Regelung zu § 50 der Sächsischen Haushaltsordnung

1. (1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, über § 50 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts hinsichtlich neu zu begründender Ausbildungsverhältnisse freie oder frei werdende Stellen der Personalsoll B und C sowie die dazugehörigen Personalausgaben in andere Kapitel desselben Einzelplanes oder in andere Einzelpläne umzusetzen,
2. über § 50 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts Stellen und die dazugehörigen Personalausgaben in andere Kapitel desselben Einzelplanes oder in andere Einzelpläne umzusetzen, und
3. bei ressortübergreifenden Abordnungen von Bediensteten innerhalb der Staatsverwaltung auf Antrag des zuständigen Ressorts bei der aufnehmenden Dienststelle Abordnungsleerstellen auszubringen; bei ressortinternen Abordnungen gelten die Abordnungsleerstellen mit Beginn der Abordnung für deren Dauer als ausgebracht; in diesen Fällen ist die jeweilige Abordnung dem Staatsministerium der Finanzen anzuzeigen; die von der Abordnung betroffene Stelle der abgebenden Dienststelle darf nicht neu besetzt werden.
Die Regelungen finden entsprechend Anwendung auf den Rechnungshof, die Verwaltung des Landtages und den Sächsischen Datenschutzbeauftragten.

(2) Bedienstete, die als Abgeordnete in den Landtag, in den Bundestag oder in das Europäische Parlament gewählt sind, können auf Leerstellen geführt werden. Die entsprechende Leerstelle gilt für die Dauer des Mandats als Abgeordneter als ausgebracht und ist dem Staatsministerium der Finanzen mit Ausbringung anzuzeigen.

(3) Wird Bediensteten Elternzeit gewährt, können diese über § 50 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus auf Leerstellen geführt werden. Die entsprechende Leerstelle gilt mit Beginn der Elternzeit als ausgebracht.

(4) Wird Beschäftigten eine Rente auf Zeit wegen voller Erwerbsminderung gewährt, können diese über § 50 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus auf Leerstellen geführt werden. Die entsprechende Leerstelle gilt mit Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses wegen der Rente auf Zeit bei voller Erwerbsminderung nach § 33 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder

vom 12. Oktober 2006 (MBL SMF 2007 S. 1, 44), der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nummer 12 vom 29. November 2021¹⁾ geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, als ausgebracht.

(5) Wird ein Bediensteter, der auf einer Leerstelle geführt wird, befördert oder höhergruppiert oder verschiebt sich seine Rückkehr in die Staatsverwaltung zeitlich, gilt die Leerstelle als entsprechend angepasst. Die Anpassung ist dem Staatsministerium der Finanzen unverzüglich nach ihrem Eintritt anzuzeigen.

(6) Wird eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter gemäß § 29 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 53 Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder gemäß § 29 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes erneut in ein Beamtenverhältnis berufen, kann diese oder dieser vorübergehend über § 50 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus auf einer Leerstelle geführt werden. Die Leerstelle gilt mit der erneuten Berufung in ein Beamtenverhältnis als ausgebracht. Die Beamtin oder der Beamte ist auf die nächste freie entsprechende Planstelle im Stellenplan des jeweils betroffenen Einzelplanes und Kapitels einzuweisen.

(7) Das Staatsministerium der Finanzen kann abweichend von § 50 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6 der Sächsischen Haushaltsordnung eine Leerstelle mit einem kw-Vermerk schaffen, wenn der Bedienstete mindestens sechs Monate unter Fortfall der Dienstbezüge beurlaubt oder gegen volle Kostenerstattung zu einer Stelle außerhalb der Staatsverwaltung abgeordnet oder zugewiesen wird und ein unabweisbares Bedürfnis besteht, die Planstelle neu zu besetzen. Über den weiteren Verbleib ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(8) Abweichend von den Regelungen in den Absätzen 2 bis 4 kann für Beschäftigte auf die Ausbringung einer Leerstelle verzichtet werden, wenn anderweitig sichergestellt ist, dass im Zeitpunkt der Rückkehr eine der Entgeltgruppe entsprechende Stelle zur Verfügung steht.

§ 7e

Leistungsorientierte Besoldung und außertarifliche Leistungsprämien

Die Gewährung von leistungsorientierter Besoldung an Beamtinnen und Beamte sowie an Richterinnen und Richter richtet sich nach den Regelungen der §§ 67 bis 69 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Gewährung von außertariflichen Leistungsprämien an Beschäftigte richtet sich nach der VwV Leistungsprämien vom 6. Juli 2021 (SächsABl. S. 990), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. 178), in der jeweils geltenden Fassung. Die hierfür erforderlichen Ausgaben sind, soweit sie über die veranschlagten Ausgaben in den Sammelkapiteln bei Titel 422 06 hinausgehen, im jeweiligen Einzelplan wie folgt zu erwirtschaften:

1. soweit kw-Vermerke früher vollzogen werden als angegeben, können die dadurch eingesparten Personalaus-

gaben im laufenden Haushaltsjahr für die Leistungsbezahlung herangezogen werden,

2. Ausgaben, die dadurch eingespart werden, dass eine im laufenden Haushaltsjahr frei werdende oder im Vorjahr frei gewordene, wieder besetzbare Stelle vorübergehend nicht besetzt wird, können bis zum Zeitpunkt der Wiederbesetzung, längstens für die Dauer von zwölf Monaten, jedoch nicht über den 31. Dezember 2024 hinaus, ebenfalls für die Leistungsbezahlung herangezogen werden,
3. Ausgaben, die bei Beamtinnen und Beamten durch leistungsbedingte Verzögerungen im Stufenaufstieg eingespart werden, dürfen zur Gewährung von Leistungsbezahlung im Beamtenbereich herangezogen werden.

Andere Stellen des Personalsoll B und D dürfen für die Einsparungen nicht herangezogen werden. Die Leistungsbezahlung, soweit sie über die veranschlagten Ausgaben in den Sammelkapiteln bei Titel 422 06 hinausgeht, setzt voraus, dass die verfügbaren Ausgabeermächtigungen bei den Personalausgaben im jeweiligen Einzelplan nicht überschritten werden.

§ 7f

Besondere Regelungen zur Personalbewirtschaftung an Hochschulen

An Hochschulen gemäß § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes können außerhalb des Stellenplans geführt werden:

1. bis zu 84 Leerstellen für Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Besoldungsgruppen W 1, W 2 und W 3, wenn deren Personalausgaben, grundsätzlich einschließlich des Versorgungszuschlages, aus Mitteln Dritter vollständig finanziert werden und die Hochschulen gewährleisten, die Stelleninhaber im Falle unbefristeter Dienstverhältnisse nach Auslaufen der Finanzierung aus Mitteln Dritter auf besetzbare Stellen zu übernehmen,
2. im Haushaltsjahr 2023 bis zu 11 Leerstellen für Beschäftigte an Hochschulen, deren Personalausgaben aus der Bund-Länder-Vereinbarung über den Hochschulpakt 2020 und der Bund-Länder-Vereinbarung über den Zukunftsvertrag – Studium und Lehre stärken finanziert werden,
3. bis zu 130 Leerstellen für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3, wenn deren Personalausgaben mindestens in Höhe von 85 Prozent aus Mitteln Dritter finanziert werden,
4. bis zu 17 Leerstellen für Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Besoldungsgruppen W 1, W 2 und W 3 jeweils für die Dauer von drei Jahren, wenn deren Personalausgaben einschließlich des Versorgungszuschlages aus Hochschulmitteln finanziert werden und die Hochschulen gewährleisten, die Stelleninhaber unter Berücksichtigung struktureller Veränderungen im Zuge der Hochschulentwicklungsplanung auf besetzbare Stellen zu übernehmen,
5. bis zu 53 Leerstellen für Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Besoldungsgruppen W 1, W 2 und W 3, deren Personalausgaben aus der Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses finanziert werden, und
6. bis zu 12 Leerstellen für Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Besoldungsgruppen W 1, W 2 und W 3, deren Personalausgaben im Rahmen der Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten

(Exzellenzstrategie) zu 75 Prozent durch den Bund finanziert werden.

Die Leerstellen gelten mit Abschluss der Berufungsvereinbarung mit dem zu Berufenden und bei Beschäftigten mit Abschluss des Arbeitsvertrages als ausgebracht. Sofern sie nicht bereits im Haushaltsplan zur Verfügung stehen, sind sie im nächsten Haushaltsplan mit entsprechendem Haushaltsvermerk zu veranschlagen. Mit Beendigung der Finanzierung oder Erstattung der Personalausgaben durch Dritte entfällt die Leerstelle.

§ 8

Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

(1) Im Haushaltsjahr 2023 werden 49 Stellen und im Haushaltsjahr 2024 49 Stellen sowie die dazugehörigen Personalausgaben zur Absicherung der Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nach § 154 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gesperrt.

(2) Die Zahl der je Ressort zu sperrenden Stellen bemisst sich nach der ressortspezifischen durchschnittlichen Einstellungsquote schwerbehinderter Menschen, nach dem Anteil der mit schwerbehinderten Menschen besetzten Arbeitsplätze (jahresdurchschnittliche Beschäftigungsquote) sowie nach dem geplanten Personalsoll A gemäß § 6 Absatz 2 und dem Personalsoll C gemäß § 6 Absatz 4 ohne den künstlerischen Bereich des Staatsbetriebes Sächsische Staatstheater (Kapitel 12 79), ohne den Personalpool Demografie (Kapitel 02 09) und ohne den Personalpool Digitalisierung (Kapitel 02 10). Für die Anzahl der Sperrstellen je Ressort wird eine Obergrenze von 25 festgelegt. Diese Obergrenze entfällt, wenn in einem Ressort die jahresdurchschnittliche Beschäftigungsquote im Vorvorjahr und Vorjahr deutlich rückläufig ist.

(3) Die konkrete Aufteilung der Stellensperren auf die Ressorts erfolgt durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. Die Stellensperren gelten nicht für Ressorts, die im Vorvorjahr die Pflichtquote nach § 154 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erreicht haben.

(4) Die nach Absatz 1 gesperrten Stellen und die dazugehörigen Personalausgaben sind dem Stellenpool zuzuführen, soweit sie nicht bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres mit schwerbehinderten Menschen oder diesen nach § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gleichgestellten Menschen besetzt werden können. Dabei ist die Zuführung von befristeten Stellen nicht möglich. Die Zuführung der Stellen und der dazugehörigen Personalausgaben in den Stellenpool erfolgt durch das Staatsministerium der Finanzen in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Solange die erforderliche Anzahl der regulären Stellen dem Stellenpool nicht zugeführt wurde, ist die Neubesetzung freier Stellen durch das jeweilige Ressort nicht zulässig. Besetzt ein Ressort in einem Haushaltsjahr mehr freie Stellen mit schwerbehinderten Menschen als Sperrstellen ausgebracht sind, können diese Mehrbesetzungen auf die Sperrstellen im Folgejahr angerechnet werden. Ist die Zahl der mit schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen besetzten Stellen am 31. Oktober des Vorjahres kleiner als zum gleichen Zeitpunkt des Vorvorjahres, erhöht sich die Anzahl der zu sperrenden Stellen um den Differenzbetrag.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Stellenpool für schwerbehinderte Menschen für

die Haushaltsjahre 2021 und 2022 als Stellenpool für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 fortzuführen. Diesem werden zusätzlich die im Haushaltsjahr 2022 gesperrten Stellen zugeführt, soweit sie nicht bis zum 31. Dezember 2022 mit schwerbehinderten Menschen besetzt werden konnten.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, über § 50 Absatz 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 6 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus die nach den Absätzen 1 und 4 im Stellenpool befindlichen Stellen und die dazugehörigen Personalausgaben auf Antrag der Ressorts, die schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber neu einstellen, umzusetzen.

§ 9

Übertragung von Ausgaben, Deckungsfähigkeit

(1) Ausgabereste und Haushaltsvorgriffe können mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen auf für gleiche Zwecke, aber mit anderer Bezeichnung und Titelnummer im Haushaltsplan vorgesehene Titel übertragen werden.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann unbeschadet der Regelung des § 45 Absatz 3 der Sächsischen Haushaltsordnung unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen des geltenden Haushaltsplanes einziehen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrages erforderlich ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen (§ 8 Satz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung) eingegangen sind und diese ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

(4) Die Ausgaben der Titel in der Gruppe 519 sind übertragbar.

(5) Soweit durch Haushaltsvermerk keine abweichende Regelung zur Deckungsfähigkeit bestimmt ist, gilt Folgendes:

1. Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 sind innerhalb eines Kapitels gegenseitig deckungsfähig. Dies gilt nicht für
 - a) Ausgaben der Titel in der Gruppe 411 vorbehaltlich Nummer 2 Buchstabe a,
 - b) Ausgaben der Titel 422 06,
 - c) Ausgaben der Titel in Titelgruppen,
 - d) EU-finanzierte Ausgaben und
 - e) Ausgaben der Titel, die durch Haushaltsvermerk einer gesonderten Deckungsfähigkeit oder einer Einnahmekopplung unterliegen.
 Soweit eine Deckung innerhalb des Kapitels nicht ausreicht, kann auch eine kapitelübergreifende Deckung innerhalb des jeweiligen Einzelplanes erfolgen.
2. Innerhalb eines Kapitels sind gegenseitig deckungsfähig:
 - a) die Ausgaben der Titel in der Gruppe 411,
 - b) die Ausgaben der Titel in den Obergruppen 51 bis 54 und 81; dabei dürfen deckungspflichtige Titel um bis zu 20 Prozent in Anspruch genommen werden; deckungsberechtigte Titel, einschließlich Leertitel, dürfen bis zu 20 000 Euro oder um bis zu 30 Prozent verstärkt werden, und
 - c) die Ausgaben der Titel in den Gruppen 511, 514, 517 bis 519, 525 bis 527, 531 und der Titel 542 01 ohne Einschränkung.

Hiervon ausgenommen sind die Ausgaben der Titel in der Gruppe 529, die Ausgaben der Titel in Titelgruppen und die Ausgaben der Titel, die durch Haushaltsvermerk

einer gesonderten Deckungsfähigkeit oder einer Einnahmekopplung unterliegen.

3. Die Ausgaben der Titel innerhalb einer Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Die Ausgaben der Titel in den Gruppen 682 und 891 an einen Staatsbetrieb sind gegenseitig deckungsfähig.
5. Innerhalb eines Kapitels sind die Ausgaben der Titel 685 02, 685 04 und 894 01 an eine Hochschule gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben der Titel 685 51 und 894 51 im Kapitel 12 07 sind einseitig deckungsfähig zu Lasten der Ausgaben der Titel 685 02 und 894 01 in den Kapiteln 12 08 bis 12 41.
6. Innerhalb eines Einzelplanes sind
 - a) die Ausgaben der Titel 685 20 gegenseitig deckungsfähig und darüber hinaus einseitig deckungsfähig zu Lasten der nach Nummer 1 deckungsfähigen Ausgaben der Hauptgruppe 4 sowie
 - b) die Ausgaben der Titel 671 10 einseitig deckungsfähig zu Lasten der nach Nummer 1 deckungsfähigen Ausgaben der Hauptgruppe 4.

(6) Absatz 5 gilt für veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

§ 10

Sonstige Ermächtigungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird unabhängig von den Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung ermächtigt, zusätzlichen Ausgaben einschließlich Kofinanzierungsmitteln zuzustimmen und erforderliche Deckungsfähigkeiten zuzulassen, wenn hierfür im laufenden Haushaltsjahr nicht veranschlagte Mittel zweckgebunden von anderer Seite gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen. § 37 Absatz 4 der Sächsischen Haushaltsordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Ausgaben, die nur in Abhängigkeit vom Aufkommen zweckgebundener Einnahmen geleistet werden dürfen, in Höhe des vorfinanzierten Betrages in den Haushalt des Folgejahres umzubuchen, wenn die zweckgebundenen Einnahmen nicht rechtzeitig eingehen.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in Ausführung der §§ 6 und 34 Absatz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung erforderliche Bewirtschaftungsmaßnahmen vorzusehen. Dies gilt auch für Stellenbewirtschaftungsmaßnahmen, insbesondere für das Verfügen von Stellenbesetzungssperren.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, auf Antrag im Einvernehmen mit den Ressorts, dem Rechnungshof, der Verwaltung des Landtages oder dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten, soweit diese jeweils betroffen sind, veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zugunsten von Investitionen umzuschichten und Ausgaben zugunsten von Investitionen durch Deckung im Gesamthaushalt zu verstärken. Umschichtungen und Verstärkungen nach Satz 1 von mehr als 10 000 000 Euro im Einzelfall bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages; § 4 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Auf nicht verausgabte Umschichtungs- und Verstärkungsbeträge ist § 45 Absatz 3 der Sächsischen Haushaltsordnung entsprechend anzuwenden.

(5) Soweit durch die Einschaltung Dritter im Bereich der Verwaltungshilfsdienstleistungen Stellen eingespart werden, dürfen die dadurch im Laufe des Haushaltsjahres frei wer-

denden Mittel mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen zur Verstärkung von Titeln in den Obergruppen 51 bis 54 herangezogen werden.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Ausgleich nach § 2 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2021 (SächsGVBl. S. 487), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 743) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und zur Verrechnung nach § 18 Absatz 2 Satz 4 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 169), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Juli 2022 (SächsGVBl. S. 456) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, jeweils eine besondere zweckgebundene Rücklage zu bilden. Die Bildung einer Rücklage nach Satz 1 bedarf der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages. Eine in Vorjahren gebildete Rücklage nach Satz 1 muss in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 nicht aufgelöst werden.

(7) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für institutionell geförderte Dritte sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes, jedoch nicht vor dem Tag, der dem Beschluss des Landtages über dieses Gesetz folgt, vollständig freigegeben. Das Staatsministerium der Finanzen kann sich bis zum 31. Januar eines jeweiligen Haushaltsjahres vorbehalten, die durch das zuständige Ressort auf ihre sachliche und rechnerische Vollständigkeit und Richtigkeit geprüften und bestätigten Wirtschaftspläne innerhalb von acht Wochen zur Prüfung vorlegen zu lassen. Ausgenommen sind Einrichtungen, die einer multilateralen Finanzierung unterliegen und durch Bund-Länder-Gremien beraten werden. Die Prüfung durch das Staatsministerium der Finanzen erfolgt innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Wirtschaftspläne. Ergibt diese Prüfung einen Verstoß gegen haushaltsrechtliche Vorschriften, kann das Staatsministerium der Finanzen eine Sperre von bis zu 25 Prozent der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen über den Wirtschaftsplan der betroffenen Einrichtung aussprechen. Die Sperre wird bei Vorlage eines den haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Wirtschaftsplanes aufgehoben.

(8) Soweit zum Vollzug von Organisationsveränderungen erforderlich, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, nach Einwilligung durch den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages

1. neue Einzelpläne und neue Kapitel einzurichten sowie
2. im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts in den betreffenden Kapiteln der Einzelpläne und zwischen diesen
 - a) Mittel und Stellen über § 50 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus umzusetzen und die erforderlichen neuen Titel auszubringen sowie
 - b) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig zu erklären.

(9) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, nach Einwilligung durch den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages im Einvernehmen mit dem zuständigen Ressort Teile der Staatsverwaltung in einen Staatsbetrieb nach § 26 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung umzuwandeln oder einen Staatsbetrieb nach § 26 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung aufzulösen und in die Staatsverwaltung einzugliedern. Stellen können über § 50 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus in den Wirtschaftsplan des Staatsbetriebes umgesetzt und ent-

sprechende Zuführungstitel an den Staatsbetrieb ausgebracht werden.

(10) Als Ausnahmen vom Bruttonachweis nach § 35 der Sächsischen Haushaltsordnung sind die Fälle zugelassen, die in Nummer 3 zu § 35 der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. Sdr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 16. Dezember 2021 (SächsABl. 2022 S. 2) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. Sdr. S. S 178), in der jeweils geltenden Fassung, genannt sind. Darüber hinaus ist die von Organisationseinheiten des Freistaates Sachsen im Sinne von § 18 Absatz 4f des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5250) geändert worden ist, an die Finanzämter abzuführende Umsatzsteuer stets von den jeweiligen Einnahmen abzusetzen und sind die von den Finanzämtern erstatteten Vorsteuern stets von den jeweiligen Ausgaben abzusetzen. Mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen darf von Satz 2 abgewichen werden.

(11) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ressort Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuschussförderungen zugunsten von Darlehensförderungen für den gleichen Förderzweck umzuschichten und die erforderlichen neuen Titel auszubringen.

§ 11

Förderprogramme der Europäischen Union

(1) Die Ausgaben einschließlich Abführungen von Rückstattungen an die Europäische Union zur Umsetzung von Förderprogrammen der Europäischen Union sind übertragbar für den jeweiligen Förderzeitraum zuzüglich Nachlaufperioden. § 45 Absatz 2 Satz 3 der Sächsischen Haushaltsordnung gilt entsprechend.

(2) Ausgaben und veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen zur Umsetzung der Förderprogramme der Europäischen Union sind, soweit europäisches Recht Umschichtungen ohne Änderungsantrag zulässt, innerhalb der einzelnen Programme gegenseitig deckungsfähig. Eine geplante einzelplanübergreifende Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit ist dem Staatsministerium der Finanzen anzuzeigen.

(3) Wenn und soweit sich zur Umsetzung der Förderprogramme der Europäischen Union in den Förderzeiträumen 2014 bis 2020 und 2021 bis 2027 die Notwendigkeit von Umschichtungen ergibt, kann das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen innerhalb und auch zwischen Einzelplänen und fondsübergreifend umschichten und dafür auch neue Titel ausbringen sowie erforderliche Deckungsfähigkeiten zulassen. Für das Verfahren gilt § 10 Absatz 4 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird zur Umsetzung des Programms für den Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund) gemäß Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 ermächtigt,

1. die im Einzelplan 15 zentral veranschlagten Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen in die

betroffenen Einzelpläne umzuschichten sowie weiteren Umschichtungen innerhalb und zwischen den Einzelplänen zuzustimmen und dafür jeweils neue Kapitel und Titel auszubringen sowie erforderliche Deckungsfähigkeiten zuzulassen; für das Verfahren gilt § 10 Absatz 4 Satz 2 und 3 entsprechend,

2. im Benehmen mit der zuständigen Verwaltungsbehörde, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ganz oder teilweise vor Genehmigung des Programms freizugeben; ohne gesonderte Freigabe bleiben die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis zu deren Genehmigung gesperrt.

(5) Fälligkeiten von veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen zur Umsetzung der Förderprogramme der Europäischen Union dürfen

1. mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen vorgezogen werden und
2. mit unverzüglicher Anzeige an das Staatsministerium der Finanzen hinausgeschoben werden.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf dadurch nicht überschritten werden.

(6) Als Ausnahmen vom Bruttonachweis nach § 35 der Sächsischen Haushaltsordnung wird neben den in § 10 Absatz 10 geregelten Ausnahmen zugelassen, dass im Zuge der Abwicklung von Förderprogrammen der Europäischen Union Einnahmen aus Rückzahlungen einschließlich Zinsen, abzüglich etwaiger Verzugszinsen, von den Ausgaben abgesetzt werden können. Weiterhin können im Rahmen der Abwicklung von Förderprogrammen der Europäischen Union Ausgaben für Rückzahlungen an die Europäische Union von den Einnahmen abgesetzt werden, sofern keine Verrechnung möglich ist.

(7) Bei mehr- und überjährigen Erstattungsverfahren kann das Staatsministerium der Finanzen die Einnahme- und Ausgabenereste sowie Vorgriffe unter Berücksichtigung der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben des gesamten Förderzeitraumes bis zur Höhe der in den bereits abgelaufenen Haushaltsjahren veranschlagten Einnahmen und Ausgaben übertragen.

(8) Das Staatsministerium der Finanzen darf die Einwilligung nach § 45 Absatz 3 der Sächsischen Haushaltsordnung für noch nicht mit Bewilligungen untersetzte Minderungen bei Förderprogrammen der Europäischen Union auf Grund der Rechtsverbindlichkeit der jeweiligen Finanzpläne oder Finanzierungspläne erteilen. Gleiches gilt für die Bildung und Übertragung der entsprechenden Einnahmereste. Darüber hinaus können Einnahmereste für noch nicht erstattete, aber geleistete Mehrausgaben gebildet werden.

§ 12

Bewegliche Sachen und Grundstücke

(1) Ein erheblicher Wert eines Grundstücks nach § 64 Absatz 2 Satz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung liegt vor, wenn der volle Wert mehr als 2 500 000 Euro beträgt.

(2) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 5 der Sächsischen Haushaltsordnung wird unbeschadet der Regelung des § 63 Absatz 4 der Sächsischen Haushaltsordnung zugelassen, dass mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen staatseigene bebaute und unbebaute Grundstücke an kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und an in voller Höhe vom Freistaat Sachsen oder gemeinsam mit dem Bund, mit anderen Bundesländern oder mit dem Bund und anderen Bundesländern geförderte

Zuwendungsempfänger unentgeltlich oder verbilligt zur Nutzung überlassen werden können.

(3) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 5 der Sächsischen Haushaltsordnung wird zugelassen, dass

1. staatseigene Liegenschaften an Studentenwerke – Anstalten des öffentlichen Rechts –, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Bildungseinrichtungen und soziale Einrichtungen gegen ermäßigten Erbbauzins, gegen ermäßigtes Nutzungsentgelt oder unentgeltlich überlassen werden können,
2. staatseigene Liegenschaften an Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften im Sinne von Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 141 der Verfassung des Deutschen Reichs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummern 100-2 und 401-2, veröffentlichten bereinigten Fassung zu Zwecken des Gottesdienstes und der Seelsorge in Krankenhäusern, Justizvollzugsanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten unentgeltlich überlassen werden können,
3. Kantinen in staatseigenen oder vom Freistaat Sachsen genutzten Liegenschaften unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden können und
4. Kunstgüter an die „Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gemeinnützige GmbH“, die „Festung Königstein gGmbH“ und die „Augustusburg/Scharfenstein/Lichtenwalde Schlossbetriebe gGmbH“ unentgeltlich überlassen werden können.

(4) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung wird zugelassen, dass mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen staatseigene bebaute und unbebaute Grundstücke

1. in Konversionsstandorten an kommunale Körperschaften und an in voller Höhe vom Freistaat Sachsen oder gemeinsam mit dem Bund geförderte Zuwendungsempfänger unter dem vollen Wert veräußert werden,
2. zur Sicherung der Versorgung mit Einrichtungen der Gesundheit, der Jugendhilfe und der Familienförderung sowie mit Behinderten- und Pflegeeinrichtungen an kommunale Körperschaften und anerkannt gemeinnützige Träger unter dem vollen Wert veräußert werden und
3. unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn dadurch eine materielle Privatisierung von Teilen der Staatsverwaltung erreicht werden kann und der Freistaat Sachsen dauerhaft von seinen diesbezüglichen Finanzierungsverpflichtungen befreit wird.

Im Falle von Satz 1 Nummer 1 sind Regelungen zu treffen, dass die Grundstücke weiterveräußert werden. Im Falle von Satz 1 Nummer 2 muss sichergestellt sein, dass die Grundstücke dem vorgesehenen Zweck auf angemessene Dauer dienen. Bei anerkannt freigemeinnützigen Trägern muss ferner sichergestellt werden, dass die verbilligt erworbenen Grundstücke bei Liquidation an den Freistaat Sachsen zurücksinken.

(5) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 der Sächsischen Haushaltsordnung wird zugelassen, dass vom Freistaat Sachsen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unter Beachtung bestehender Urheber- und vergleichbarer Schutzrechte unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben oder zur Nutzung überlassen werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht. Besondere Vereinbarungen im Rahmen von Verbundentwicklungen bleiben hiervon unberührt.

(6) Es wird zugelassen, dass staatseigene Liegenschaften und bewegliche Sachen den Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes

zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben in Forschung und Lehre

1. nach § 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 der Sächsischen Haushaltsordnung unentgeltlich überlassen werden können und
2. mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen und im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus nach § 63 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung unter dem vollen Wert veräußert werden können.

Des Weiteren können abweichend von § 63 Absatz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung staatseigene Liegenschaften mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen und im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus veräußert werden, wenn auf diese Weise die Verpflichtung des Freistaates Sachsen aus § 11 Absatz 9 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden kann und die Liegenschaft der langfristigen Erfüllung der der Hochschule obliegenden Aufgaben dient.

(7) Das Staatsministerium der Finanzen kann unbeschadet der Regelung des § 113 Absatz 2 Satz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung der „Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gemeinnützige GmbH“ und der Stiftung „Fürst-Pückler-Park Bad Muskau“ Einnahmen aus Erbbauverträgen zur Bewirtschaftung überlassen.

(8) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages, abweichend von § 113 Absatz 2 Satz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung zeitweilig überschüssiges Barvermögen des Sondervermögens Grundstock an den allgemeinen Staatshaushalt (Kapitel 15 20 Titel 334 01) abzuliefern, soweit dies zur Verstärkung der Ausgaben in den Kapiteln 14 01 bis 14 20 für staatliche Hochbaumaßnahmen zur Unterbringung von Landesbehörden (Kapitel 14 20 Titel 713 91) und für den Bauunterhalt staatseigener Liegenschaften, die veräußert werden sollen (Kapitel 14 04 Titel 519 53), erforderlich ist. Sonstige Ablieferungspflichten bleiben hierdurch unberührt. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, über § 113 Absatz 2 Satz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung hinaus Mittel des Sondervermögens Grundstock für Zahlungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Entschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 920) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für Zahlungen von Kommunalabgaben, Erschließungskosten für staatseigene Liegen-

schaften oder für Grundstückssicherungskosten im Zusammenhang mit Industrieansiedlungen von überregionaler Bedeutung zu verwenden. Abweichend von § 113 Absatz 2 Satz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung dürfen Mittel, die dem Sondervermögen Grundstock im Zusammenhang mit den ehemaligen Truppenübungsplätzen Königsbrück und Zeithain zugeführt wurden, nur für diese Liegenschaften und für alle mit diesen Liegenschaften im Zusammenhang stehenden Zwecke verwendet werden. Darüber hinaus dürfen abweichend von § 113 Absatz 2 Satz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung Mittel des Sondervermögens Grundstock

1. bis zur Höhe des Erlöses aus dem Verkauf eines Fiskalerbschaftsgrundstücks in Anwendung der §§ 1967 und 1975 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Zahlung von Verbindlichkeiten des jeweiligen Nachlasses,
2. zur Entwicklung von Grundstücken mit dem Ziel einer wirtschaftlichen Veräußerung oder Verwertung und
3. für vorgezogene Kompensationsmaßnahmen auf Grundstücken mit dem Ziel, ein Ökokonto gemäß § 16 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 11 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, anzulegen,

verwendet werden. Die Erlöse aus der Inanspruchnahme von Maßnahmen des Ökokontos, die mit Grundstockmitteln hergestellt worden sind, werden wieder im Grundstock verinnahmt.

(9) Abweichend von § 63 Absatz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung dürfen mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen und bei Nachweis der Wirtschaftlichkeit Grundstücke im strategischen Staatsinteresse erworben werden.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft, soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist. Die Bestimmungen für den Haushaltsplan 2024 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tag des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes 2025/2026, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 2024, außer Kraft.

Dresden, den 20. Dezember 2022

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben 2023

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen nach Hauptgruppen					Personalausgaben
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen	
		- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -
01	Landtag		4,0			4,0	51.242,2
02	Staatskanzlei		50,2	50,0	720,0	820,2	25.476,6
03	Staatsministerium des Innern		16.929,0	1.355,1	5.667,7	23.951,8	1.046.050,1
04	Staatsministerium der Finanzen		32.630,6	8.369,4		41.000,0	383.797,1
05	Staatsministerium für Kultus		2.281,8	25.204,5	98.519,9	126.006,2	2.668.720,5
06	Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung		261.361,1	25.345,1	0,0	286.706,2	533.312,1
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		13.384,3	810.380,8	481.738,9	1.305.504,0	103.711,7
08	Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt		15.646,1	612.027,8	20.750,0	648.423,9	68.597,7
09	Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	19.600,0	8.797,1	101.056,9	183.709,9	313.163,9	131.955,1
10	Staatsministerium für Regionalentwicklung		3.132,5	56.330,1	156.754,3	216.216,9	46.713,9
11	Rechnungshof		0,3			0,3	17.191,6
12	Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus		8.531,0	273.647,9	93.479,2	375.658,1	20.375,8
13	Sächsische Datenschutzbeauftragte		24,0			24,0	3.255,0
14	Staatliche Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung		2.747,2		33.256,5	36.003,7	
15	Allgemeine Finanzverwaltung	16.363.660,0	76.806,4	2.878.084,9	1.569.268,5	20.887.819,8	470.911,5
	Summe 2023	16.383.260,0	442.325,6	4.791.852,5	2.643.864,9	24.261.303,0	5.571.310,9
	Summe 2022	14.131.516,1	396.560,9	5.507.621,3	1.805.778,6	21.841.476,9	5.489.161,4
	2023 mehr(+)/weniger(-)	+2.251.743,9	+45.764,7	-715.768,8	+838.086,3	+2.419.826,1	+82.149,5

Ausgaben nach Hauptgruppen						+ Überschuss - Zuschuss (Gesamtein- nahmen - Gesamtausga- ben)	Verpflich- tungsermäch- tigungen	Einzel- plan
5	6	7	8	9	Gesamtausga- ben			
Sächliche Ver- waltungsausga- ben und Ausgaben für den Schulden- dienst	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Baumaßnah- men	Sonstige Aus- gaben für Inves- titionen und Investitionsför- derungsmaß- nahmen	Besondere Finanzierungs- ausgaben				
- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	
5.263,6	15.884,3		1.029,4		73.419,5	-73.415,5		01
66.008,1	50.168,3		15.163,4		156.816,4	-155.996,2	44.990,6	02
224.162,0	635.754,4	2.175,0	168.627,8		2.076.769,3	-2.052.817,5	165.437,3	03
25.539,8	222.321,6		24.510,9		656.169,4	-615.169,4	15.760,0	04
70.003,8	1.958.197,4		282.897,0		4.979.818,7	-4.853.812,5	330.877,1	05
246.276,0	213.922,3		36.716,4	0,0	1.030.226,8	-743.520,6	101.560,7	06
109.904,3	1.023.347,8	124.729,4	791.353,9	10.000,0	2.163.047,1	-857.543,1	1.262.700,6	07
34.874,9	1.148.665,0		232.398,0		1.484.535,6	-836.111,7	465.337,6	08
69.132,1	335.671,0	1.348,0	417.618,6	0,0	955.724,8	-642.560,9	375.607,5	09
45.622,9	151.025,5		428.653,9		672.016,2	-455.799,3	735.524,0	10
2.128,0	4.867,5		71,4		24.258,5	-24.258,2		11
26.334,4	2.022.796,9	9.635,4	339.759,0		2.418.901,5	-2.043.243,4	328.075,2	12
632,5	762,5		155,0		4.805,0	-4.781,0	700,0	13
358.166,0		540.994,0	11.300,0		910.460,0	-874.456,3	375.550,0	14
64.215,0	5.364.661,8		831.408,2	-76.862,3	6.654.334,2	14.233.485,6	422.620,7	15
1.348.263,4	13.148.046,3	678.881,8	3.581.662,9	-66.862,3	24.261.303,0	0,0	4.624.741,3	
1.252.948,0	12.026.679,0	483.606,1	2.652.422,0	-63.339,6	21.841.476,9	0,0	3.331.848,3	
+95.315,4	+1.121.367,3	+195.275,7	+929.240,9	-3.522,7	+2.419.826,1	0,0	+1.292.893,0	

Übersicht über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen 2023

Einzelplan	Bezeichnung	Soll	Soll VE	davon fällig			
		2023	2023	2024	2025	2026	2027 ff.
		T€	T€	T€	T€	T€	T€
1	2	3	4	5	6	7	8
02	Staatskanzlei	71.876,8	44.990,6	27.516,6	7.374,0	4.050,0	6.050,0
03	Staatsministerium des Innern	254.815,5	165.437,3	98.772,8	39.002,0	15.379,5	12.283,0
04	Staatsministerium der Finanzen	88.084,4	15.760,0	3.985,0	4.175,0	4.100,0	3.500,0
05	Staatsministerium für Kultus	265.903,5	330.877,1	148.347,1	93.505,2	65.480,3	23.544,5
06	Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung	95.594,8	101.560,7	59.298,0	19.363,9	10.779,6	12.119,2
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	1.107.940,0	1.262.700,6	425.379,8	355.429,8	259.900,5	221.990,5
08	Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt	390.352,0	465.337,6	208.857,9	113.570,0	70.554,7	72.355,0
09	Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	613.688,5	375.607,5	184.550,6	91.475,2	71.027,4	28.554,3
10	Staatsministerium für Regionalentwicklung	430.172,3	735.524,0	233.913,5	180.305,1	155.653,4	165.652,0
12	Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus	514.730,6	328.075,2	115.242,7	105.892,1	65.373,9	41.566,5
13	Sächsische Datenschutzbeauftragte	344,1	700,0		175,0	175,0	350,0
14	Staatliche Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung	15.354,0	375.550,0	166.050,0	147.500,0	38.000,0	24.000,0
15	Allgemeine Finanzverwaltung	428.533,8	422.620,7	210.820,7	116.500,0	49.600,0	45.700,0
	Zusammen:	4.277.390,3	4.624.741,3	1.882.734,7	1.274.267,3	810.074,3	657.665,0

Vorbelastung der Haushaltsjahre ab 2024		
Soll VE 2023	Vorbelastung aus VE früherer Haushaltsjahre	Gesamtsumme der VE-Vorbelastungen
T€	T€	T€
9	10	11
44.990,6	60.082,2	105.072,8
165.437,3	57.792,6	223.229,9
15.760,0	7.050,0	22.810,0
330.877,1	124.351,6	455.228,7
101.560,7	36.709,3	138.270,0
1.262.700,6	909.637,2	2.172.337,8
465.337,6	191.500,8	656.838,4
375.607,5	175.930,5	551.538,0
735.524,0	334.930,6	1.070.454,6
328.075,2	84.048,5	412.123,7
700,0	120,6	820,6
375.550,0	301.699,1	677.249,1
422.620,7	80.066,0	502.686,7
4.624.741,3	2.363.919,0	6.988.660,3

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben 2024

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen nach Hauptgruppen					4 Personalausgaben
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen	
		- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -
01	Landtag		4,0			4,0	58.434,9
02	Staatskanzlei		50,2	50,0	720,0	820,2	26.285,2
03	Staatsministerium des Innern		16.981,5	4.855,1	5.667,7	27.504,3	1.089.160,6
04	Staatsministerium der Finanzen		32.597,5	8.402,5		41.000,0	395.471,2
05	Staatsministerium für Kultus		2.244,9	24.865,5	101.467,6	128.578,0	2.760.314,9
06	Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung		262.158,6	34.575,3	0,0	296.733,9	559.813,0
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		13.399,0	828.412,7	447.480,6	1.289.292,3	104.892,6
08	Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt		15.601,8	625.470,2	20.225,0	661.297,0	71.104,9
09	Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	36.100,0	8.831,5	69.419,6	198.823,3	313.174,4	136.526,5
10	Staatsministerium für Regionalentwicklung		3.132,6	57.830,6	192.549,5	253.512,7	48.260,5
11	Rechnungshof		2,1			2,1	17.701,5
12	Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus		8.531,0	289.271,4	91.008,0	388.810,4	21.216,0
13	Sächsische Datenschutzbeauftragte		24,0			24,0	3.353,8
14	Staatliche Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung		2.693,1		32.269,0	34.962,1	
15	Allgemeine Finanzverwaltung	17.025.068,0	85.229,6	2.947.289,9	1.589.849,7	21.647.437,2	501.178,5
	Summe 2024	17.061.168,0	451.481,4	4.890.442,8	2.680.060,4	25.083.152,6	5.793.714,1
	Summe 2023	16.383.260,0	442.325,6	4.791.852,5	2.643.864,9	24.261.303,0	5.571.310,9
	2024 mehr(+)/weniger(-)	+677.908,0	+9.155,8	+98.590,3	+36.195,5	+821.849,6	+222.403,2

Ausgaben nach Hauptgruppen						+ Überschuss - Zuschuss (Gesamtein- nahmen - Gesamtausga- ben)	Verpflich- tungsermäch- tigungen	Einzel- plan
5	6	7	8	9	Gesamtausga- ben			
Sächliche Ver- waltungsausga- ben und Ausgaben für den Schulden- dienst	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Baumaßnah- men	Sonstige Aus- gaben für Inves- titionen und Investitionsför- derungsmaß- nahmen	Besondere Finanzierungs- ausgaben				
- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	- Tsd. EUR -	
5.334,5	16.122,2		875,4		80.767,0	-80.763,0		01
70.767,7	51.911,2		9.752,8		158.716,9	-157.896,7	270.124,5	02
216.882,8	674.966,8	2.175,0	161.766,4		2.144.951,6	-2.117.447,3	436.698,3	03
27.046,7	231.849,7		22.067,8		676.435,4	-635.435,4	3.540,8	04
69.726,2	2.109.039,0		280.093,5		5.219.173,6	-5.090.595,6	204.966,3	05
247.439,0	219.942,5		43.042,3	0,0	1.070.236,8	-773.502,9	66.498,7	06
108.691,7	1.039.251,0	143.152,8	776.029,3	10.000,0	2.182.017,4	-892.725,1	925.724,8	07
38.820,7	1.176.439,7		220.973,0		1.507.338,3	-846.041,3	383.254,4	08
69.352,1	306.490,3	2.250,0	411.144,2	0,0	925.763,1	-612.588,7	274.576,1	09
43.563,4	154.940,6		468.528,2		715.292,7	-461.780,0	514.009,6	10
1.630,7	5.033,1		26,6		24.391,9	-24.389,8		11
24.634,4	2.082.871,4	800,0	363.242,8		2.492.764,6	-2.103.954,2	271.196,0	12
700,0	785,4		238,0		5.077,2	-5.053,2		13
358.491,0		492.510,0	14.049,0		865.050,0	-830.087,9	348.050,0	14
118.440,7	5.433.343,3		738.680,0	223.533,6	7.015.176,1	14.632.261,1	426.720,7	15
1.401.521,6	13.502.986,2	640.887,8	3.510.509,3	233.533,6	25.083.152,6	0,0	4.125.360,2	
1.348.263,4	13.148.046,3	678.881,8	3.581.662,9	-66.862,3	24.261.303,0	0,0	4.624.741,3	
+53.258,2	+354.939,9	-37.994,0	-71.153,6	+300.395,9	+821.849,6	0,0	-499.381,1	

Übersicht über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen 2024

Einzelplan	Bezeichnung	Soll	Soll VE	davon fällig		
		2024	2024	2025	2026	2027 ff.
		T€	T€	T€	T€	T€
1	2	3	4	5	6	7
02	Staatskanzlei	67.147,9	270.124,5	68.701,9	53.322,6	148.100,0
03	Staatsministerium des Innern	278.962,5	436.698,3	191.358,5	153.594,8	91.745,0
04	Staatsministerium der Finanzen	89.300,0	3.540,8	3.120,8	120,0	300,0
05	Staatsministerium für Kultus	320.518,1	204.966,3	93.819,6	61.282,8	49.863,9
06	Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung	103.927,5	66.498,7	39.428,5	15.160,2	11.910,0
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	1.001.372,4	925.724,8	328.990,3	273.800,3	322.934,2
08	Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt	339.983,9	383.254,4	193.935,6	97.206,9	92.111,9
09	Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	623.866,7	274.576,1	129.806,8	80.790,5	63.978,8
10	Staatsministerium für Regionalentwicklung	451.066,7	514.009,6	177.846,8	143.975,6	192.187,2
12	Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus	401.374,0	271.196,0	101.149,0	91.651,0	78.396,0
14	Staatliche Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung	20.100,0	348.050,0	156.050,0	131.000,0	61.000,0
15	Allgemeine Finanzverwaltung	409.087,2	426.720,7	197.220,7	102.500,0	127.000,0
	Zusammen:	4.106.706,9	4.125.360,2	1.681.428,5	1.204.404,7	1.239.527,0

Vorbelastung der Haushaltsjahre ab 2025		
Soll VE 2024	Vorbelastung aus VE früherer Haushaltsjahre	Gesamtsumme der VE-Vorbelastungen
T€	T€	T€
8	9	10
270.124,5	38.268,4	308.392,9
436.698,3	82.860,4	519.558,7
3.540,8	525,0	4.065,8
204.966,3	179.737,1	384.703,4
66.498,7	48.963,2	115.461,9
925.724,8	1.046.147,2	1.971.872,0
383.254,4	352.599,1	735.853,5
274.576,1	238.269,3	512.845,4
514.009,6	473.901,4	987.911,0
271.196,0	172.926,0	444.122,0
348.050,0	376.714,7	724.764,7
426.720,7	237.970,0	664.690,7
4.125.360,2	3.248.881,8	7.374.242,0

Finanzierungsübersicht 2023/2024

	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
1	2	3
A. Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Einnahmen (ohne Aufnahme von Krediten, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)	22.753.026,1	23.549.123,0
2. Ausgaben (ohne Tilgung von Krediten, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen)	24.261.303,0	24.783.152,6
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)	-1.508.276,9	-1.234.029,6
B. Deckung des Finanzierungssaldos		
1. Netto-Neuverschuldung		
1.1. Aufnahme von Krediten (brutto)	280.000,0	240.000,0
1.2. Tilgung von Krediten	280.000,0	240.000,0
1.3. Nettokreditaufnahme (+)/Nettokredittilgung (-) (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	0,0	0,0
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
2.1. Einnahmen aus Überschüssen		
2.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen		
3. Rücklagenbewegung		
3.1. Entnahmen aus Rücklagen	1.508.276,9	1.534.029,6
3.2. Zuführungen an Rücklagen	0,0	300.000,0
3.3. Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)	1.508.276,9	1.234.029,6
4. Deckung insgesamt (Nr. 1.3 und Nr. 3.3)	1.508.276,9	1.234.029,6

Kreditfinanzierungsplan 2023/2024

	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR
1	2	3
1. Kredite am Kreditmarkt		
1.1. Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt	280.000,0	240.000,0
1.2. Tilgung von Krediten am Kreditmarkt	280.000,0	240.000,0
1.3. Nettokreditaufnahme (+)/Nettokredittilgung (-) am Kreditmarkt (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	0,0	0,0
2. Kredite im öffentlichen Bereich		
2.1. Aufnahme von Krediten bei Sondervermögen		
2.2. Tilgung von Krediten bei Sondervermögen		
2.3. Nettokreditaufnahme (+)/Nettokredittilgung (-) bei Sondervermögen (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)		
3. Kreditaufnahme gesamt		
3.1. Aufnahme von Krediten (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)	280.000,0	240.000,0
3.2. Tilgung von Krediten (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)	280.000,0	240.000,0
3.3. Nettokreditaufnahme (+)/Nettokredittilgung (-) (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)	0,0	0,0

Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2023/2024 (Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 – HBG 2023/2024)

Vom 20. Dezember 2022

Der Sächsische Landtag hat am 20. Dezember 2022 das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Sächsischen Förderfondsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft
- Artikel 5 Gesetz zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz – SächsKomEigVStärkG)
- Artikel 6 Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personenverkehr
- Artikel 9 Änderung des Weiterbildungsgesetzes
- Artikel 10 Sächsisches Gesetz über die Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer (Sächsisches Grunderwerbsteuersatzgesetz – SächsGrEStSatzG)
- Artikel 11 Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes
- Artikel 12 Änderung des Sächsischen Wassergesetzes
- Artikel 13 Änderung der Sächsischen Wasserzuständigkeitsverordnung
- Artikel 14 Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet“
- Artikel 15 Änderung des Fraktionsrechtsstellungsgesetzes
- Artikel 16 Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes
- Artikel 17 Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung
- Artikel 18 Änderung des Sächsischen Generationenfondsgesetzes
- Artikel 19 Änderung des Sächsischen Sorbengesetzes
- Artikel 20 Änderung des Landesblindengeldgesetzes
- Artikel 21 Gesetz über das Kommunale Energie- und Klimabudget (KomEKG)
- Artikel 22 Änderung des Sächsischen Klimafondsgesetzes
- Artikel 23 Änderung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes
- Artikel 24 Änderung der Sächsischen Bauordnung
- Artikel 25 Änderung des Landesplanungsgesetzes
- Artikel 26 Änderung des Universitätsklinikums-Gesetzes
- Artikel 27 Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes
- Artikel 28 Bekanntmachungserlaubnis
- Artikel 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Die Anlage 2 zum Sächsischen Besoldungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 450) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 2 werden nach den Wörtern „Vizepräsident des Landesamts für Straßenbau und Verkehr“ ein Zeilenumbruch und die Wörter „Vizepräsident des Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie“ eingefügt.
2. Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Geschäftsführer des Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung Sachsen“ werden gestrichen.
 - b) Vor den Wörtern „der Bereitschaftspolizei“ werden die Wörter „des Präsidiums“ eingefügt.
 - c) Das Wort „Polizeidirektion“ wird durch die Angabe „Polizeidirektion³⁾“ ersetzt.
 - d) Nach den Wörtern „Präsident der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen“ werden ein Zeilenumbruch und die Wörter „Präsident des Landesamts für Geobasisinformation Sachsen“ eingefügt.
 - e) Die Wörter „Vizepräsident bei der Landesdirektion Sachsen³⁾“ werden durch die Wörter „Vizepräsident bei der Landesdirektion Sachsen⁴⁾“ ersetzt.
 - f) Die Fußnote 3 wird die Fußnote 4.
 - g) Nach den Wörtern „Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16 oder B 2.“ werden ein Zeilenumbruch und die Wörter „³⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe B 4.“ eingefügt.
3. In der Besoldungsgruppe B 4 werden die Wörter „– als Leiter einer Polizeidirektion mit mehr als 2 000 Bediensteten –“ durch folgende Wörter ersetzt:
 - als Leiter der Polizeidirektion Chemnitz –
 - als Leiter der Polizeidirektion Dresden –
 - als Leiter der Polizeidirektion Leipzig –

Artikel 2

Änderung des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes

Das Sächsische Coronabewältigungsfondsgesetz vom 9. April 2020 (SächsGVBl. S. 166), das durch das Gesetz vom 23. März 2022 (SächsGVBl. S. 250, 292) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach der Angabe „Satz 2“ die Wörter „und Absatz 2“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 dürfen ab 2023 aus Mitteln nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nur folgende neue Maßnahmen finanziert werden:

 1. Leistungen und Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz sowie Leistungen und Ansprüche, die auf Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes zurückzuführen sind,
 2. Maßnahmen zur Umsetzung des Impfkonzep-tes,
 3. Maßnahmen zur Beschaffung von Selbsttests,
 4. Finanzierung von Maßnahmen zur Steuerung intensivmedizinischer und Sicherstellung infektiologischer Behandlungskapazitäten.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Fonds erhält folgende Zuführungen aus dem Staatshaushalt:
 1. Zuführungen in Höhe der zu leistenden Tilgungen in den Haushaltsjahren 2023 bis 2031,
 2. weitere Zuführungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans.“
 - bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 bis 5 werden durch folgenden Satz ersetzt:
„Eine Kreditaufnahme im Jahr 2023 ist nur zur Abfinanzierung von rechtlichen Verpflichtungen zulässig, die vor 2023 eingegangen wurden und bis Ende 2023 erfüllt werden müssen.“
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) In Höhe der in Anspruch genommenen Kredite müssen spätestens innerhalb von acht Jahren Tilgungen erfolgen. Die Frist beginnt jeweils mit Ablauf des Jahres, in dem die Kredite in Anspruch genommen wurden. Die Tilgung erfolgt im dritten bis achten Jahr jeweils in Höhe eines Sechstels der in Anspruch genommenen Kredite. Frühere Tilgungen sind möglich.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden durch folgende Absätze 5 bis 7 ersetzt:
„(5) Die Mittel für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 und 2 werden direkt aus dem Fonds an die Empfänger ausgereicht. Der Fonds kann bis zur Höhe eines Betrages von 3 375 000 000 Euro zuzüglich der Zuführungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Zuflüsse nach Absatz 1 Satz 2 Ausgaben leisten und Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren eingehen. Erforderliche Verpflichtungsermächtigungen gelten hiermit als ausgebracht.
(6) Rückzahlungen und nicht verausgabte Mittel im Sinne dieses Gesetzes fließen den jeweiligen Ausgabetiteln des Fonds zu. Mittel, die dem Fonds aufgrund von Rückzahlungen von nach § 2 Absatz 1 Satz 2 gewährten Darlehen zufließen (Darlehensrückflüsse) und direkte Einnahmen im Rahmen der Kreditaufnahme (Agio) werden abweichend als Einnahmen gebucht und stehen ausschließlich für Tilgungen nach Absatz 3 und zur Abfinanzierung von rechtlichen Verpflichtungen, die vor 2023 eingegangen wurden und 2024 erfüllt werden müssen, zur Verfügung. Hiervon unberührt bleibt die Regelung in § 2 Absatz 3 Satz 2.
(7) Dem Fonds werden zu Gunsten des Staatshaushaltes folgende Darlehensrückflüsse entnommen:
 1. im Haushaltsjahr 2023 bis zu 60 000 000 Euro,
 2. im Haushaltsjahr 2024 bis zu 55 200 000 Euro,
 3. in den Haushaltsjahren 2025 bis 2029 jeweils bis zu 28 100 000 Euro,
 4. im Haushaltsjahr 2030 der verbleibende Bestand an Darlehensrückflüssen, jeweils jedoch maximal der Betrag der Zuführung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Weiterhin können dem Fonds die Mittel aus der Zuführung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 entnommen werden, soweit diese nicht mehr benötigt werden. Diese Mittel sind der Kassenverstärkungs- und Haushaltsausgleichsrücklage zuzuführen.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 Satz 5 wird aufgehoben.
 - c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Ausgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Kreditaufnahme stehen, für die der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages die Einwilligung erteilt hat, bedürfen keiner gesonderten Einwilligung.“
 - d) In Absatz 4 Satz 4 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
4. Dem § 7 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
„(3) In der Jahresrechnung 2022 sind die nach § 2 Absatz 1 bis Ende 2022 eingegangen rechtlichen Verpflichtungen, die bis Ende 2023 noch erfüllt werden müssen und über eine Kreditaufnahme nach § 4 Absatz 2 Satz 2 finanziert werden sollen, gesondert auszuweisen.
(4) In der Jahresrechnung 2023 sind die nach § 2 Absatz 1 bis Ende 2022 eingegangen rechtlichen Verpflichtungen, die bis Ende 2024 noch erfüllt werden müssen und über Darlehensrückflüsse oder Agio nach § 4 Absatz 6 Satz 2 finanziert werden sollen, gesondert auszuweisen.“
5. § 8 wird aufgehoben.
6. § 9 wird § 8 und in Satz 1 wird die Angabe „2030“ durch die Angabe „2031“ ersetzt.
7. § 10 wird § 9 und die Angabe „2030“ wird durch die Angabe „2031“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Sächsischen Förderfondsgesetzes

Das Sächsische Förderfondsgesetz vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 389), das zuletzt durch Artikel 23 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 8 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Die Nummern 9 bis 11 werden durch folgende Nummer 9 ersetzt:
„9. den „Darlehensfonds zur Markteinführung innovativer Produkte Sachsen“.“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Der Freistaat Sachsen errichtet zum 1. Januar 2023 den „Darlehensfonds für den Mittelstand“ als nicht rechtsfähiges Sondervermögen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung als Rechtsnachfolger der Sondervermögen nach Absatz 1 Nummer 3, 7 und 9. Die Sondervermögen nach Absatz 1 Nummer 3, 7 und 9 sind Bestandteile

- des Sondervermögens „Darlehensfonds für den Mittelstand“.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummer 11 wird aufgehoben.
- bb) Folgende Nummer 12 wird angefügt:
- „12. des „Darlehensfonds für den Mittelstand“ entsprechend Anlage 12.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Sondervermögen gemäß § 1 Absatz 1 und 2 mit Ausnahme des Fonds gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden als revolving Fonds ausgestaltet.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Rückflüsse aus der Mittelverwendung und -verwaltung einschließlich Zinsen sowie sonstige Erträge aus der Mittelanlage bei den unter § 1 Absatz 1 und 2 genannten Sondervermögen fließen, sofern nachfolgend nicht anders geregelt, dem jeweiligen Sondervermögen zu. Rückflüsse aus der Mittelverwendung und -verwaltung sowie Zinsen und sonstige Erträge fließen vorbehaltlich EU-rechtlicher Zweckbindungen bei den Sondervermögen nach § 1 Absatz 1 Nummer 3, 7 und 9 dem nach § 1 Absatz 2 neu errichteten Sondervermögen „Darlehensfonds für den Mittelstand“ zu.“
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Unter Berücksichtigung bestehender Zweckbindungen werden nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes Mittel der Sondervermögen entnommen und an den Staatshaushalt zurückgeführt.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummer 11 wird aufgehoben.
- bb) Folgende Nummer 12 wird angefügt:
- „12. der „Darlehensfonds für den Mittelstand“ in Zuständigkeit des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.“
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 5 werden die Wörter „vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)“ durch die Wörter „vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578)“ ersetzt.
5. In Anlage 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „Erwerbern“ durch die Wörter „Erwerberinnen und Erwerbern“ ersetzt.
6. In Anlage 2 werden die Wörter „dient darüber hinaus zur Abfinanzierung der Altverpflichtungen der bisherigen Bund-Länder-Wohnungsbauprogramme“ durch die Wörter „kann bis 31.12.2025 bei finanziellen Belastungen, die Vermietern von Wohnungen im Freistaat Sachsen im Zusammenhang mit den steigenden Energiepreisen vorübergehend entstehen, auch für entsprechend befristete Darlehen an nicht-börsennotierte Vermieter zur Liquiditätssicherung eingesetzt werden, soweit diese sich am Kapitalmarkt nicht oder nur mit hohen Risikoaufschlägen mit Fremdkapital versorgen können“ ersetzt.
7. In Anlage 3 wird im letzten Satz nach dem Wort „und“ das Wort „auf“ eingefügt.

8. In Anlage 7 wird das Wort „Existenzgründer“ durch die Wörter „Existenzgründerinnen und Existenzgründer“ ersetzt.
9. Die Anlage 11 wird aufgehoben.
10. Folgende Anlage 12 wird angefügt:
- „Anlage 12
(zu § 2 Absatz 1 Nummer 12)

Zweck und Mittelverwendung des Sondervermögens „Darlehensfonds für den Mittelstand“

Der Fonds dient der Förderung und Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln für Vorhaben von Existenzgründerinnen und Existenzgründern, von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen durch Gewährung öffentlich-rechtlicher Darlehen mit und ohne Nachrangcharakter.

Die Darlehen können insbesondere für Vorhaben zur Gründung, zur Markteinführung, zum Wachstum sowie zur Digitalisierung ausgereicht werden.“

Artikel 4 Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Das Sächsische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juli 2022 (SächsGVBl. S. 462) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Klassenstufe 1 bis Jahrgangsstufe 12“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
2. In § 5 Absatz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „Sonderung der“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
3. In § 9 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Vorbildung“ die Wörter „der Leiterin oder“ eingefügt.
4. In § 11 Absatz 3 Satz 6 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „jede Schülerin und“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „je“ die Wörter „Schülerin oder“ eingefügt.
- bbb) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- ccc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. den Personalausgaben für Schulverwaltungssassistenten sowie“.
- ddd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und nach dem Wort „Sachmittel“ wird das Wort „sonstiges“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 4“, die Angabe „bis 4“ durch die Angabe „bis 6“ und die Angabe „bis 14“ durch die Angabe „bis 14a“ ersetzt.

- dd) In Satz 4 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 4“ und die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „jede Schülerin und“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Eine Schülerin oder ein Schüler wird beschult, wenn sie oder er am maßgeblichen Stichtag aufgrund eines Vertragsverhältnisses am Unterricht teilnimmt oder entschuldigt nicht teilnimmt. Ist das Vertragsverhältnis am Stichtag bereits gekündigt und hat die Schülerin oder der Schüler den Schulbesuch am Stichtag bereits endgültig beendet oder abgebrochen, gilt sie oder er nicht als beschult.“
- bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Wird eine Schülerin oder ein Schüler mit durch die Schulaufsichtsbehörde festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf teilweise an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft statt an der Schule in freier Trägerschaft unterrichtet, verringert sich der Schülersatz entsprechend. Für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der ohne durch die Schulaufsichtsbehörde festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf an einer Förderschule in freier Trägerschaft unterrichtet wird, erhält der Schulträger den Schülersatz der Schulart, die die Schülerin oder der Schüler ohne Unterrichtung an einer Förderschule besuchen würde.“
- ccc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „eine Schülerin oder“ eingefügt.
- ddd) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. Für eine Schülerin oder einen Schüler mit durch die Schulaufsichtsbehörde festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, die oder der an einer allgemeinbildenden Schule mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde inklusiv unterrichtet wird, erhält der Schulträger den Schülersatz oder den nach Nummer 4 erhöhten Schülersatz des Förderschultyps, den die Schülerin oder der Schüler ohne inklusive Unterrichtung besuchen würde; dies gilt ab dem Zeitpunkt, für den die Schulaufsichtsbehörde das Vorliegen der personellen, sächlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die inklusive Unterrichtung feststellt. Findet die inklusive Unterrichtung an einer berufsbildenden Schule statt, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Schulträger den Schülersatz oder den nach Nummer 4 erhöhten Schülersatz des Förderschwerpunkts erhält, den die Schülerin oder der Schüler vor Beginn der berufsbildenden Unterrichtung besucht hat oder ohne inklusive Unterrichtung besucht hätte; Gleiches gilt für die Unterrichtung an Schulen des zweiten Bildungsweges.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Lehrkräfte je“ die Wörter „Schülerin oder“ eingefügt und die Wörter „Schüler je Klasse“ durch die Wörter „Zahl der Schülerinnen und Schüler je Klasse“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 erster Halbsatz werden nach den Wörtern „Lehrkräfte einschließlich“ die Wörter „Schulleiterinnen und“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Zahl der“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Die Personalausgaben für Schulverwaltungsassistenten berechnen sich, indem die Summe der gezahlten Bruttoentgelte für Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten an Schulen in öffentlicher Trägerschaft zuzüglich der tatsächlich gezahlten Arbeitgeberanteile zu den Zweigen der Sozialversicherungen sowie zur Zusatzversorgung an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder im jeweiligen Schuljahr durch die Zahl der Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft des jeweiligen Schuljahres geteilt wird.“
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt und nach dem Wort „je“ werden die Wörter „Schülerin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „der Schulträger für“ die Wörter „Schülerinnen und“, nach den Wörtern „erhält, die“ die Wörter „die Schülerin oder“ und nach dem Wort „aufgrund“ die Wörter „ihres oder“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
- dd) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Die Beträge werden durch das Staatsministerium für Kultus schuljährlich unter Berücksichtigung der Rechtsverordnung nach § 20 Nummer 14a angepasst; es wird auf volle Eurobeträge gerundet.“
- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „je“ die Wörter „Schülerin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
- cc) In Satz 4 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
- h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und die Angabe „bis 6“ wird durch die Angabe „bis 7“ ersetzt.
6. In § 15 Satz 1 werden nach den Wörtern „Tätigkeit der“ die Wörter „Schulpsychologinnen und“ eingefügt.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „ab dem Berichtsjahr 2025“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Schulträger in öffentlicher Trägerschaft“ jeweils durch die Wörter „kommunalen Schulträger“ ersetzt.

8. § 17 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 werden nach dem Wort „Einsatz“ die Wörter „einer Schulleiterin,“ eingefügt.
 - In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „die Sächsische Bildungsagentur“ durch die Wörter „das Landesamt für Schule und Bildung“ ersetzt.
9. § 18 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nummer 3 werden den Wörtern „einen Schulleiter“ die Wörter „eine Schulleiterin,“ vorangestellt.
 - In Absatz 3 werden die Wörter „die Sächsische Bildungsagentur“ durch die Wörter „das Landesamt für Schule und Bildung“ ersetzt.
10. § 20 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 4 werden nach den Wörtern „Zeugnisse der“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - In Nummer 12 werden nach den Wörtern „Zahl der“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:

„14a. die schuljährliche Anpassung des Sachkostenanteils gemäß § 14 Absatz 6 Satz 1 auf der Basis der beim Statistischen Landesamt aktuell verfügbaren Daten der kommunalen Schulträger sowie der beim Freistaat Sachsen entstandenen Sachkosten unter Fortschreibung auf das Ende des laufenden Schuljahres anhand des durch das Statistische Landesamt ermittelten Verbraucherpreisindex zur Steigerung der Verbraucherpreise, wobei die Jahresteuersatzrate von Juni des vorangegangenen Jahres bis Juni des laufenden Jahres zugrunde gelegt wird;“
 - In Nummer 20 wird die Angabe „und 5“ durch die Angabe „und 6“ ersetzt.
11. § 22 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Die gemäß § 14 Absatz 5 berechneten Personalausgaben für Schulverwaltungsassistenten werden um den in den Sachausgaben gemäß § 14 Absatz 6 im jeweiligen Schuljahr enthaltenen Anteil für Schulverwaltungsassistenten gekürzt, jedoch höchstens auf null. Dieser Anteil beträgt 25,75 Euro im Schuljahr 2021/2022 und wird schuljährlich gemäß § 14 Absatz 6 Satz 4 fortgeschrieben.“

Artikel 5 Gesetz

zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz – SächsKomEigVStärkG)

§ 1 Zuwendungen

Zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung können im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt in den Bereichen

- Pflege,
- bürgerschaftliches Engagement,
- Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte,
- Gesundheit und Versorgung,

- Psychiatrie und Suchthilfe,
 - Teilhabe von Menschen mit Behinderungen,
 - seniorenpolitische Arbeit,
 - Kinder- und Jugendliche
- die im Haushaltsplan des Freistaates Sachsen für die Förderung dieser Bereiche vorgesehenen Mittel abweichend von § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, den Kommunen als pauschalierte zweckgebundene Zuwendungen gewährt werden.

§ 2 Verordnungsermächtigung

- (1) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu erlassen, insbesondere über
- die förderfähigenwendungszwecke,
 - den Gegenstand der Förderung,
 - die Zuwendungsempfänger,
 - die Zuwendungsvoraussetzungen; dabei können auch Bestimmungen über die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung von Fördermaßnahmen getroffen werden,
 - die Berechnung und die Höhe der Zuwendungen,
 - die Weiterleitung der Mittel an Dritte,
 - das Antrags- und Auszahlungsverfahren,
 - das Verwendungsnachweisverfahren.

(2) Soweit in den in § 1 bezeichneten Bereichen eine gesetzliche Zuständigkeit der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – nach § 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430) geändert worden ist, nicht besteht, kann das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – Aufgaben der Fördermittelverwaltung in den in § 1 bezeichneten Bereichen durch schriftliche Vereinbarung, die auch das Entgelt regelt, zur Durchführung im Rahmen des § 3 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – übertragen. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – unberührt.

§ 3 Evaluierung, Außerkrafttreten

(1) Das Gesetz wird bis zum 30. Juni 2025 evaluiert. Die Vorgängerregelungen des Gesetzes sind in die Evaluierung einzubeziehen und der Landtag zu unterrichten.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Artikel 6 Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes

Das Sächsische Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „hat der“ durch die Wörter „haben die Grundstückseigentümerinnen und“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten“ durch die Wörter „die Eigentümerin, den Eigentümer, die Nutzungsrechte oder den Nutzungsberechtigten“ und die Wörter „dessen Rechtsnachfolger“ durch die Wörter „die jeweilige Rechtsnachfolgerin oder den jeweiligen Rechtsnachfolger“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „einen Dritten“ durch die Wörter „eine dritte Person“ und das Wort „dieser“ durch das Wort „diese“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Eine dritte Person kann die Verpflichtung der Verursacherin oder des Verursachers eines Eingriffs zur Leistung von Kompensationsmaßnahmen mit befreiender Wirkung gegen Entgelt dahingehend übernehmen, dass allein sie nach erfolgter Zulassungsentscheidung die Durchführung, Sicherung oder Unterhaltung der Kompensation gewährleistet.“
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „der Dritte“ durch die Wörter „die dritte Person“ ersetzt.
 - dd) In Satz 5 werden die Wörter „den Dritten“ durch die Wörter „die dritte Person“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Verursacher“ durch die Wörter „die Verursacherin oder den Verursacher“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Flächeneigentümer und -nutzer“ durch die Wörter „Flächeneigentümerinnen und -eigentümer sowie Flächen-nutzerinnen und -nutzer“ ersetzt und vor dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „Unternehmerinnen und“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter „des Eigentümers“ durch die Wörter „der Eigentümerinnen und Eigentümer“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft“ ersetzt.
4. § 12 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten auch den“ durch die Wörter „der Eigentümerstellung oder der Nutzungsberechtigung auch die Rechtsnachfolgerinnen und“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Dieser hat“ durch die Wörter „Diese haben“ ersetzt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „von jedermann“ gestrichen.
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Eigentümer und“ durch die Wörter „Eigentümerinnen und Eigentümer sowie“ ersetzt.
6. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „für jedermann“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Grundstückseigentümern und“ durch die Wörter „Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern sowie“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Eigentümer und“ durch die Wörter „Eigentümerinnen und Eigentümer sowie“ ersetzt.
 - d) In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „durch jedermann“ gestrichen.
7. In § 21 Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „Grundstückseigentümer und“ durch die Wörter „Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie“ ersetzt.
8. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „den“ durch die Wörter „die Eigentümerinnen und“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Grundstückseigentümer und“ durch die Wörter „Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie“ ersetzt.
9. In § 26 Absatz 2 Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „Staatsministerium für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.
10. In § 27 Absatz 2 Nummer 2 werden vor dem Wort „Fußgänger“ die Wörter „Fußgängerinnen und“ eingefügt.
11. In § 28 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „des Grundstückseigentümers“ durch die Wörter „der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer“ ersetzt.
12. In § 29 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Der Grundstückseigentümer oder der sonst Nutzungsberechtigte darf“ durch die Wörter „Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder die sonst Nutzungsberechtigten dürfen“ ersetzt.
13. In § 30 werden die Wörter „der Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte dadurch in seinen Rechten nur unwesentlich beeinträchtigt wird“ durch die Wörter „die Eigentümerin, der Eigentümer, die oder der sonst Nutzungsberechtigte dadurch nur unwesentlich in den eigenen Rechten beeinträchtigt wird“ ersetzt.
14. In § 31 Satz 2 werden die Wörter „hat der Berechtigte“ durch die Wörter „hat die oder der Berechtigte“ ersetzt.
15. In § 35 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und der“ durch die Wörter „sowie der Naturschutzwartinnen und“ ersetzt.
16. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 6 werden vor dem Wort „Eigentümer“ die Wörter „Eigentümerinnen und“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die den Bediensteten oder den Beauftragten ausgestellten Dienstaussweise oder sonstigen Nachweise der Beauftragung sind auf Verlangen vorzuzeigen.“

- c) In Absatz 4 werden die Wörter „dem Eigentümer“ durch die Wörter „der Eigentümerin, dem Eigentümer oder der“ ersetzt.
17. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „einem Eigentümer“ durch die Wörter „einer Eigentümerin oder einem Eigentümer“ und das Wort „er“ durch die Wörter „sie oder er“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten“ durch die Wörter „die Eigentümerin, den Eigentümer, die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten“ und das Wort „dem“ durch die Wörter „der oder dem“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „dem“ durch die Wörter „der oder dem“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „der“ durch die Wörter „die oder der“ ersetzt.
18. In § 41 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Betroffene“ durch die Wörter „Die oder der Betroffene“ ersetzt.
19. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Leitung der Naturschutzbehörde oder die von ihr bestimmte Vertretung führt den Vorsitz im Beirat.“
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.
20. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „und“ durch die Wörter „sowie Naturschutzhelferinnen und“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Naturschutzhelfer“ die Wörter „Naturschutzhelferinnen und“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „und die“ durch die Wörter „sowie die Naturschutzhelferinnen und“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Naturschutzhelfer und“ durch die Wörter „Naturschutzhelferinnen und Naturschutzhelfer sowie“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 2 werden vor dem Wort „Naturschutzhelfern“ die Wörter „Naturschutzhelferinnen und“ eingefügt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Naturschutzwarte“ die Wörter „Naturschutzwartinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 Nummer 1 werden vor dem Wort „Besucher“ die Wörter „Besucherinnen und“ eingefügt.
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „und die“ durch die Wörter „sowie die Naturschutzwartinnen und“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Naturschutzhelfer“ die Wörter „Naturschutzhelferinnen und“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „die Naturschutzwarte und die Naturschutzhelfer“ durch die Wörter „die Naturschutzwartinnen und Naturschutzwarte sowie die Naturschutzhelferinnen und Naturschutzhelfer“ ersetzt.
- g) In Absatz 7 Satz 1 werden vor dem Wort „Naturschutzwarte“ die Wörter „Naturschutzwartinnen und“ eingefügt.
- h) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Naturschutzwarten“ die Wörter „Naturschutzwartinnen und“ und vor dem Wort „Helfer“ die Wörter „Helferinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „trägt“ die Wörter „die Naturschutzwartin oder“ eingefügt.
- i) In Absatz 9 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ und nach den Wörtern „über die“ die Wörter „Naturschutzwartinnen und“ eingefügt.
21. In § 46 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.
22. In § 48 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.
23. § 52 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Für die Verwaltung der Naturparke nach § 17 in Verbindung mit § 3 der Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland vom 9. Mai 1996 (SächsGVBl. S. 202, 380), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. April 2008 (SächsGVBl. S. 308) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 der Naturparkverordnung Dübener Heide vom 1. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 542), die zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 15. August 2006 (SächsGVBl. S. 439) geändert worden ist, und in Verbindung mit § 5 der Naturparkverordnung Zittauer Gebirge vom 4. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 621), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. März 2019 (SächsGVBl. S. 262) geändert worden ist, werden dem Zweckverband „Naturpark Erzgebirge/Vogtland“ jährlich 350 800 Euro, dem Landkreis Nordsachsen jährlich 144 700 Euro und dem Landkreis Görlitz jährlich 60 000 Euro gewährt.“

Artikel 7

Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes

Das Sächsische Verwaltungsorganisationsgesetz vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Organe der Rechtspflege, den Rechnungshof, den Verfassungsgerechtshof des Freistaates Sachsen, die Verwaltung des Landtages, die Sächsische Landesbeauftragte oder den Sächsischen Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und die Sächsische Datenschutzbeauftragte oder den Sächsischen Datenschutzbeauftragten.“
- In § 3 werden nach dem Wort „Staatsregierung,“ die Wörter „die Ministerpräsidentin oder“ eingefügt.
- In § 4 werden nach dem Wort „Geschäftsbereiches“ die Wörter „die Ministerpräsidentin oder“ eingefügt.
- In § 6 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Sitz“ die Wörter „der Präsidentin oder“ eingefügt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die Stiftung „Fürst-Pückler-Park Bad Muskau“ als Sondervermögen.“
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Stiftung „Fürst-Pückler-Park Bad Muskau“ erhält das gesamtstaatlich-kulturhistorisch bedeutsame Ensemble des Fürst-Pückler-Parks Bad Muskau nach historischem Vorbild und entsprechend den Kriterien des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215).“
6. § 15a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen“ durch die Wörter „das Landesamt für Geobasisinformation Sachsen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen“ durch die Wörter „Das Landesamt für Geobasisinformation Sachsen“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr

Das Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 883), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (SächsGVBl. 2022 S. 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Satzteil nach Nummer 2 werden die Wörter „im Jahr 2021 mit einem Festbetrag von 64 504 700 Euro und im Jahr 2022 mit einem Festbetrag von 66 806 200 Euro“ durch die Wörter „im Jahr 2023 mit einem Festbetrag von 68 379 245 Euro und in den Jahren ab 2024 mit einem Festbetrag von 69 232 900 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Zusätzlich zu dem Festbetrag nach Absatz 1 Satz 1 unterstützt der Freistaat Sachsen die Landkreise und Kreisfreien Städte ab dem Jahr 2023 mit einem Betrag von 50 000 000 Euro, der zur Finanzierung eines Fahrausweises zu verwenden ist, der ab dem 1. Januar 2023 mit Gültigkeit ganzjährig, ganztags und verbundweit in allen ÖPNV-Verkehrsmitteln zu einem Abgabepreis von maximal 15 Euro pro Monat ausschließlich im Jahresabonnement (Bildungsticket) folgenden Personengruppen angeboten wird:

 1. den Schülerinnen und Schülern an im Freistaat Sachsen gelegenen allgemein- und berufsbildenden Schulen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die keine duale Ausbildung nach der Nummer 1.1 des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungs-

- berufe vom 1. April 2021 (BAnz AT 24.06.2021 B10, Berichtigung in BAnz AT 18.08.2021 B12), in der jeweils geltenden Fassung, absolvieren,
2. Freiwilligen nach § 2 des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), das zuletzt durch Artikel 81 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. Teilnehmenden an einem Jugendfreiwilligendienst nach § 2 Jugendfreiwilligendienstgesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das zuletzt durch Artikel 80 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. 3932) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und
4. Teilnehmenden an einem Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, die in Stellen oder Einrichtungen im Freistaat Sachsen tätig sind.

Für die Personengruppe gemäß Satz 1 Nummer 1 ist das Bildungsticket grundsätzlich in dem Verbundraum, in dem sich die Schule der oder des Berechtigten befindet, gültig. Für die Personengruppen gemäß Satz 1 Nummer 2 bis 4 ist das Bildungsticket grundsätzlich in dem Verbundraum, in dem sich die Stelle oder Einrichtung der oder des Berechtigten befindet, gültig. Es bezieht sich im Verbundraum des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes mindestens auf das Gebiet der Landkreise Nordsachsen und Leipzig sowie der Kreisfreien Stadt Leipzig. Liegt der Wohnort der oder des Berechtigten in einem anderen Verbundraum als die Schule, Stelle oder Einrichtung der oder des Berechtigten, kann sie oder er als Gültigkeitsraum auch den Verbundraum am Wohnort wählen. Für jeden vollen Prozentpunkt oberhalb einer Nachfrage von 60 Prozent des Berechtigtenkreises erhöhen sich die Mittel nach § 2 Absatz 3 und die nach Satz 8 ermittelten Mittel bei den davon betroffenen Landkreisen und Kreisfreien Städten in entsprechender Weise. Die Aufteilung der Mittel nach Satz 1 auf die einzelnen Landkreise und Kreisfreien Städte ist für das Jahr 2023 in § 2 Absatz 3 dargestellt. Für die Jahre ab 2024 wird sie in Anwendung des zweistufigen Verfahrens gemäß § 2 Absatz 4 ermittelt. Voraussetzung der Auszahlung der sich aus den Sätzen 6 bis 8 ergebenden Mittel an die Landkreise und Kreisfreien Städte ist, dass das Bildungsticket in dem jeweiligen Gebiet des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt angeboten wird. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr legt auf der Grundlage einer inhaltlich mit den kommunalen Landesverbänden abzustimmenden Studie zur Nachfrage und Nutzung des Bildungstickets bis zum 31. Januar 2024 einen Vorschlag zur Höhe der Dynamisierungsrate der Beträge in Satz 1 im Rahmen des Staatshaushaltes 2025/2026 vor. Die Landkreise und Kreisfreien Städte stellen dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr die zur Durchführung der Studie erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung. Die Beträge nach Satz 1 und 6 werden im Jahr 2024 zugunsten der einzelnen Landkreise und Kreisfreien Städte mit 1,8 Prozent dynamisiert, wenn diese jeweils nachweisen, dass die Nachfrage nach dem Bildungsticket in ihrem Gebiet bei mindestens 60 Prozent des Berechtigtenkreises liegt.“

- c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist“ durch die Angabe „das zuletzt durch Artikel 10 des Ge-

setzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Von dem Festbetrag für das Jahr 2023 nach § 1 Absatz 1 Satz 1 erhalten als Grundbeträge in Euro:

1. die Stadt Chemnitz 1 456 746,
2. die Stadt Dresden 4 105 005,
3. die Stadt Leipzig 2 952 258,
4. der Landkreis Bautzen 1 762 786,
5. der Erzgebirgskreis 1 360 854,
6. der Landkreis Görlitz 1 203 754,
7. der Landkreis Leipzig 1 091 540,
8. der Landkreis Meißen 1 440 424,
9. der Landkreis Mittelsachsen 1 016 050,
10. der Landkreis Nordsachsen 1 162 949,
11. der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 1 493 471,
12. der Vogtlandkreis 512 106,
13. der Landkreis Zwickau 844 668.

Von dem Festbetrag für das Jahr 2024 nach § 1 Absatz 1 Satz 1 erhalten als Grundbeträge in Euro:

1. die Stadt Chemnitz 988 646,
2. die Stadt Dresden 2 785 932,
3. die Stadt Leipzig 2 003 600,
4. der Landkreis Bautzen 1 196 345,
5. der Erzgebirgskreis 923 567,
6. der Landkreis Görlitz 816 948,
7. der Landkreis Leipzig 740 792,
8. der Landkreis Meißen 977 569,
9. der Landkreis Mittelsachsen 689 560,
10. der Landkreis Nordsachsen 789 255,
11. der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 1 013 570,
12. der Vogtlandkreis 347 549,
13. der Landkreis Zwickau 573 248.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von dem Festbetrag für das Jahr 2023 nach § 1 Absatz 1 Satz 1 erhalten als weitere Mittel in Euro:

1. die Stadt Chemnitz 2 650 067,
2. die Stadt Dresden 7 074 264,
3. die Stadt Leipzig 6 689 405,
4. der Landkreis Bautzen 3 668 066,
5. der Erzgebirgskreis 3 222 898,
6. der Landkreis Görlitz 3 442 099,
7. der Landkreis Leipzig 3 018 576,
8. der Landkreis Meißen 2 871 356,
9. der Landkreis Mittelsachsen 3 416 216,
10. der Landkreis Nordsachsen 3 483 332,
11. der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 3 054 711,
12. der Vogtlandkreis 2 796 294,
13. der Landkreis Zwickau 2 589 350.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Von dem Betrag für das Jahr 2023 nach § 1 Absatz 1a erhalten in Euro:

1. die Stadt Chemnitz 2 722 814,
2. die Stadt Dresden 7 227 691,
3. die Stadt Leipzig 7 009 693,
4. der Landkreis Bautzen 3 816 558,
5. der Erzgebirgskreis 3 384 964,
6. der Landkreis Görlitz 3 615 188,
7. der Landkreis Leipzig 3 170 367,
8. der Landkreis Meißen 2 976 186,
9. der Landkreis Mittelsachsen 3 588 003,
10. der Landkreis Nordsachsen 3 658 495,
11. der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 3 173 575,

12. der Vogtlandkreis 2 936 908,

13. der Landkreis Zwickau 2 719 558.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Von dem Festbetrag nach § 1 Absatz 1 Satz 1 erhalten die Landkreise und Kreisfreien Städte im Jahr 2024 als weitere Mittel 55 386 319 Euro, die 2023 auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember 2022 vorliegenden Angaben des Statistischen Landesamtes in einem zweistufigen Verfahren wie folgt berechnet werden.“

bb) Nummer 1 Satz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) an der Anzahl der Schülerinnen und Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Sächsischen Schulgesetzes sowie Studentinnen und Studenten an Hochschulen nach § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und an Einrichtungen des Bildungswesens, die nach § 106 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes als Hochschule anerkannt sind,“

cc) Nummer 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In der zweiten Stufe wird das sich aus der Summe der in der ersten Stufe für die einzelnen Landkreise ermittelten Beträge ergebende Teilbudget aller Landkreise entsprechend

a) dem Anteil der einzelnen Landkreise an der Anzahl der Schülerinnen und Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen aller Landkreise des Freistaates Sachsen und

b) dem Anteil der einzelnen Landkreise, der sich aus der proportionalen Abweichung des Verhältnisses aus der Fläche zur Anzahl der Schülerinnen und Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen je Landkreis zum Verhältnis aus der Fläche aller Landkreise zur Anzahl der Schülerinnen und Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen aller Landkreise, normiert auf 100 Prozent, ergibt, auf die einzelnen Landkreise verteilt.“

e) In Absatz 6 werden die Wörter „jährlich bis zum 30. November“ durch die Wörter „bis zum 30. November 2023“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr zahlt die Mittel nach § 1 Absatz 1 an die Landkreise, Kreisfreien Städte und Großen Kreisstädte sowie die Mittel nach § 1 Absatz 1a an die Landkreise und Kreisfreien Städte zum 1. April und zum 1. Oktober jeweils zu gleichen Teilen aus.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die Einführung zum 1. August 2021 und“ gestrichen.

Artikel 9 Änderung des Weiterbildungsgesetzes

Das Weiterbildungsgesetz vom 29. Juni 1998 (Sächs-GVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „sowie Volkshochschulen“ angefügt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 „(4) Volkshochschulen sind gemeinnützige, kommunal verankerte sowie weltanschaulich und parteipolitisch nicht gebundene Einrichtungen der Weiterbildung, die ein regionales Pflichtangebot gewährleisten und deren Träger Mitglied im Sächsischen Volkshochschulverband sind.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2 und Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach dem Wort „von“ das Wort „Volkshochschulen,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird vor den Wörtern „Einrichtung oder Landesorganisation“ das Wort „Volkshochschule,“ eingefügt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Anerkannte Volkshochschulen, Einrichtungen oder Landesorganisationen können frühestens im übernächsten auf die Anerkennung folgenden Haushaltsjahr erstmalig eine Förderung erhalten.“
4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Art der Förderung

(1) Der Träger einer anerkannten Volkshochschule, Einrichtung oder Landesorganisation erhält nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 auf Antrag eine Grundförderung. Er kann weitere Förderungen erhalten.

(2) Die Grundförderung dient der landesweiten Sicherstellung einer bedarfsgerechten Grundversorgung der Bevölkerung mit Weiterbildungsangeboten. Die Grundförderung gliedert sich für alle Träger in einen Betriebskostenzuschuss und einen Grundversorgungszuschuss. Der Betriebskostenzuschuss ist ein pauschaler Zuschuss zu den laufenden Ausgaben des Geschäftsbetriebes. Der Grundversorgungszuschuss ist ein pauschaler Personalkostenzuschuss zu den Aufwendungen für das hauptberuflich tätige pädagogische Personal, das für die Grundversorgung benötigt wird. Zusätzlich erhalten Träger, die ein Pflichtangebot in den Landkreisen gewährleisten, einen Zuschuss für die Verbesserung von Bildungszugängen im ländlichen Raum, der strukturelle Nachteile oder Mehraufwand beim Zugang zu Weiterbildungsangeboten mindern soll.

(3) Die Grundversorgung umfasst insbesondere Weiterbildungsangebote, die dem Erwerb und Ausbau von Schlüsselkompetenzen im Sinne der Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2018 zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen (ABl. C 189 vom 4.6.2018, S. 1) dienen, die Entfaltung der Persönlichkeit fördern, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärken und die Anforderungen der Arbeitswelt bewältigen helfen.

(4) Weitere Förderungen sind ein Zuschuss für Bildungsangebote, die nicht im Rahmen der Grundver-

sorgung erbracht werden, Zuschüsse für investive Maßnahmen, Bildungsprojekte von besonderem öffentlichen Interesse und innovative Projekte.

(5) Das Staatsministerium für Kultus kann einen „Innovationspreis Weiterbildung“ ausloben.

(6) Ein Landesverband der Weiterbildung erhält auf Antrag Personal- und Sachkostenzuschüsse für den Betrieb einer Geschäftsstelle.“

5. In § 7 werden die Wörter „Leiter und Mitarbeiter“ durch die Wörter „Leiterinnen, Leiter und Mitarbeitenden“ ersetzt.
6. § 8 Satz 4 wird aufgehoben.
7. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a
Rechtsverordnungen

Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen zu erlassen über

1. die Art der Berücksichtigung von Zuschüssen im Sinne von § 4 Absatz 2,
2. die Voraussetzungen der Anerkennung nach § 5, das Anerkennungsverfahren sowie die Aufhebung der Anerkennung,
3. die Voraussetzungen für eine angemessene Förderung der Träger von Volkshochschulen, Einrichtungen, Landesorganisation und Landesverbänden der Weiterbildung nach § 6, insbesondere
 - a) die Voraussetzungen der Förderfähigkeit von Weiterbildungsveranstaltungen,
 - b) die Festlegung der zur Grundversorgung gehörenden Bildungs- und Themenbereiche einschließlich eines Pflichtangebotes,
 - c) die Voraussetzungen, die Ermittlung und die Höhe des Betriebskostenzuschusses,
 - d) den Berechnungsmaßstab zur Ermittlung des Umfangs der Grundversorgung der Bevölkerung mit Weiterbildungsangeboten in einer Region sowie über die Voraussetzungen, die Ermittlung und die Höhe des Grundversorgungszuschusses sowie des Zuschusses für die Verbesserung von Bildungszugängen im ländlichen Raum,
 - e) die Voraussetzungen, die Ermittlung und die Höhe des Zuschusses für Bildungsangebote, die nicht im Rahmen der Grundversorgung erbracht werden,
 - f) die Fördergegenstände, die Förderart und den Förderumfang von investiven Maßnahmen, von Bildungsprojekten von besonderem öffentlichen Interesse sowie von innovativen Projekten,
 - g) die Ermittlung und die Höhe des Zuschusses für Landesverbände,
 - h) die Zuwendungsberechtigten sowie über das Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren und die Verwendungsnachweisführung,
 - i) die Auskunfts- und Statistikpflichten einschließlich der Datenübermittlung für Träger von Volkshochschulen, Einrichtungen und Landesorganisationen sowie Landesverbände der Weiterbildung über ihre Struktur und Leitung, über Art und Umfang ihrer Weiterbildungsmaßnahmen, über anonymisierte Angaben zu den Teilnehmenden, über ihre Einnahmen und Ausgaben, über Anzahl, den Beschäftigungsumfang und die Vergütung ihres Personals,

- j) die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit dies für die Anerkennung gemäß § 5 oder die Bewilligung, die Auszahlung, den Nachweis oder die Prüfung der Verwendung von Zuschüssen erforderlich ist,
4. die Höhe und die Verwendung des Preisgeldes für den Innovationspreis Weiterbildung, die Antragsberechtigten sowie über das Auslobungsverfahren,
5. die Durchführung und staatliche Anerkennung von Prüfungen sowie
6. die Zusammensetzung, den Vorsitz, die Sitzungen, die Beschlüsse und die Geschäftsführung des Landesbeirates für Erwachsenenbildung.“
8. Nach § 9a wird folgender § 9b eingefügt:
- „§ 9b
Berichterstattung

(1) Das Staatsministerium für Kultus erstattet dem Landtag erstmalig zum 30. Juni 2026 und nachfolgend alle fünf Jahre schriftlich Bericht über die Entwicklung der Erwachsenenbildung im Freistaat Sachsen und über den Vollzug dieses Gesetzes.

(2) Die anerkannten Volkshochschulen, Einrichtungen und Landesorganisationen sowie Landesverbände sind verpflichtet, das Staatsministerium für Kultus auf Anforderung durch Bereitstellung von Informationen und statistischen Daten zu unterstützen.“

Artikel 10
**Sächsisches Gesetz
über die Bestimmung des Steuersatzes
bei der Grunderwerbsteuer
(Sächsisches Grunderwerbsteuersatzgesetz –
SächsGrEStSatzG)**

§ 1
Steuersatz

Der Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer für Rechtsvorgänge, die sich auf im Freistaat Sachsen belegene Grundstücke beziehen, beträgt 5,5 Prozent.

§ 2
Anwendungsbereich

Der Steuersatz ist auf Rechtsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2022 verwirklicht werden.

Artikel 11
Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes

Das Sächsische Beamtengesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 2 Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte“.
 - b) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:
„§ 5 Beamtinnen und Beamte auf Zeit“.
 - c) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte“.
 - d) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:
„§ 21 Andere Bewerberinnen und Bewerber“.
 - e) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35 Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten“.

- f) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:
„§ 37 Rechtsstellung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger“.
 - g) Die Angabe zu § 54 wird wie folgt gefasst:
„§ 54 Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe in den Ruhestand“.
 - h) Die Angabe zu § 57 wird wie folgt gefasst:
„§ 57 Politische Beamtinnen und Beamte“.
 - i) Die Angabe zu § 64 wird wie folgt gefasst:
„§ 64 Verantwortung für Amtshandlungen von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten“.
 - j) Die Angabe zu § 75 wird wie folgt gefasst:
„§ 75 Dienstvergehen von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten“.
 - k) Die Angabe zu § 114 wird wie folgt gefasst:
„§ 114 Auskunft an die betroffenen Beamtinnen und Beamten“.
 - l) Die Angaben zu den §§ 141 bis 144 werden wie folgt gefasst:

„§ 141 Beamtinnen und Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz

§ 142 Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen der Fachrichtung Agrar- und Forstverwaltung

§ 143 Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes und des Justizwachmeisterdienstes in der Fachrichtung Justiz

§ 143a Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung im Vollzugsdienst einer Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtung

§ 144 Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr“.
 - m) Die Angabe zu § 144a wird wie folgt gefasst:
„§ 144a Beamtinnen und Beamte der Laufbahn der Fachrichtung Bildung und Kultur mit dem fachlichen Schwerpunkt Bildungsdienst“.
 - n) Die Angabe zu Abschnitt 11 wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt 11
Kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte“.
 - o) Die Angaben zu den §§ 146 bis 149 werden wie folgt gefasst:

„§ 146 Dienstherr, oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Zuständigkeiten

§ 147 Hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

§ 148 Ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

§ 149 Übernahme von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern bei Gebietsänderung“.
 - p) Die Angabe zu § 151 wird wie folgt gefasst:
„§ 151 Landrätinnen und Landräte“.
 - q) Die Angaben zu den §§ 153 und 154 werden wie folgt gefasst:

„§ 153 Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

§ 154 Amtsverweserinnen und Amtsverweser“.
 - r) Die Angabe zu § 155a wird wie folgt gefasst:
„§ 155a Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher“.
2. In § 1 werden die Wörter „Beamten des Freistaates Sachsen (Staatsbeamte)“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten des Freistaates Sachsen (Staatsbeamtinnen und Staatsbeamte)“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Oberste Dienstbehörde,
Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Oberste Dienstbehörde ist die oberste Behörde des Dienstherrn in dem Dienstbereich, in welchem die Beamtin oder der Beamte ein Amt bekleidet.“
 - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Dienstbehörde, der“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr und ist eine andere Dienstbehörde nicht bestimmt, tritt an ihre Stelle das Staatsministerium der Finanzen.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„Dienstvorgesetzte sind für Entscheidungen in beamtenrechtlichen Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Beamtinnen und Beamten zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Dienstvorgesetzte sind die Leiterinnen oder Leiter der Behörden, der die Beamtin oder der Beamte angehört. Dienstvorgesetzte der Leiterinnen oder Leiter einer Behörde sind die Leiterinnen oder Leiter der nächsthöheren Behörde. Höhere und nächsthöhere Dienstvorgesetzte sind die Leiterinnen oder Leiter der Behörden, die die Dienstaufsicht über Dienstvorgesetzte führen.“
 - bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „, wer“ die Wörter „Dienstvorgesetzte oder“ eingefügt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vorgesetzte sind dafür zuständig, der Beamtin oder dem Beamten für die dienstliche Tätigkeit Weisungen zu erteilen.“
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wer“ die Wörter „Vorgesetzte oder“ eingefügt.

4. In § 3 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „andere Bewerberin oder“ eingefügt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) geändert worden ist“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 2021 (BGBl. I S. 4129)“ ersetzt.
- b) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Bei ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventinnen und Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, den Botschafterinnen und Botschaftern sowie Leiterinnen und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Krei-

seinsatzleitungen wird vermutet, dass sie die für die Berufung in das Beamtenverhältnis erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.

(3) Für die Zulassung von Ausnahmen von § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind zuständig

1. das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus in den Fällen von § 7 Absatz 3 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes,
2. im Übrigen das Staatsministerium des Innern.

(4) Die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist festzustellen aufgrund der Untersuchung

1. einer Amtsärztin, eines Amtsarztes,
2. einer Polizeiarztin, eines Polizeiarztes,
3. einer anderen beamteten Ärztin, eines anderen beamteten Arztes oder
4. in Ausnahmefällen einer nicht beamteten Fachärztin oder eines nicht beamteten Facharztes.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Beamtinnen und Beamte auf Zeit“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ vorangestellt und wird das Wort „besonders“ gestrichen.

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Beamtinnen und Beamte auf Zeit treten mit Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand, wenn sie

1. eine ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des § 7 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 142) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, von 18 Jahren erreicht und das 47. Lebensjahr vollendet haben,
2. im Beamtenverhältnis auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren erreicht haben oder
3. das 64. Lebensjahr überschritten und im Beamtenverhältnis auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von sechs Jahren erreicht haben.

Zeiten, während derer eine Beamtin oder ein Beamter auf Zeit aufgrund eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages, der die Zusicherung einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen enthält, eine hauptberufliche Tätigkeit in leitender Stellung bei einem kommunalen Landesverband im Freistaat Sachsen ausgeübt hat, werden bis zu einer Gesamtzeit von elf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Satz 1 Nummer 1 berücksichtigt.“

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „eines Beamten“ die Wörter „einer Beamtin oder“ eingefügt und das Wort „diesen“ durch das Wort „diese“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Kommt die Beamtin oder der Beamte auf Zeit der Aufforderung nicht nach, tritt sie oder er nicht nach Absatz 2 in den Ruhestand.“

- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Beamtinnen oder“ eingefügt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Treten Beamtinnen oder Beamte auf Zeit mit Ablauf der Amtszeit nicht in den Ruhestand, sind sie zu diesem Zeitpunkt entlassen, wenn sie nicht im Anschluss an ihre Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen werden.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Wird er“ durch die Wörter „Werden sie“ ersetzt.
- f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „eines Beamten“ gestrichen und das Wort „seiner“ wird durch das Wort „der“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Beamtin oder der Beamte auf Zeit gilt in diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt, wenn sie oder er bei Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wäre.“
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 6
Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden dem Wort „Ehrenbeamte“ die Wörter „Ehrenbeamtinnen oder“ vorangestellt und wird das Wort „besonders“ gestrichen.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Ehrenbeamtin oder der Ehrenbeamte kann nach Ablauf des Monats verabschiedet werden, in dem sie oder er das 67. Lebensjahr, als schwerbehinderter Mensch im Sinne von § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch das 60. Lebensjahr vollendet hat.“
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Ehrenbeamtin oder der“ ersetzt und vor den Wörtern „eines Beamten“ die Wörter „einer Beamtin oder“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Beamtinnen und Beamte haben die Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter ihrem Dienstherrn anzuzeigen.“
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Staatsbeamtinnen und“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen oder“ vorangestellt.
- bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „Staatsbeamtin oder“ eingefügt.
- cc) In Nummer 3 werden die Wörter „der Bewerber bereits Beamter“ durch die Wörter „die Bewerberin oder der Bewerber bereits verbeamtet“ ersetzt.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Schulleiterinnen und“ eingefügt und wird das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- bb) Nummer 4 Buchstabe a bis d wird wie folgt gefasst:
- „a) Sachgebietsleitung,
b) Amtsleitung,
c) Dezernatsleitung oder
d) Leitung vergleichbarer Organisationseinheiten“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Schulleiterinnen und“ eingefügt.
- bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „der Generaldirektorin oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „denen“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Tage“ durch das Wort „Tag“ ersetzt und es werden nach den Wörtern „Amt, das“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „stünde“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „sich“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- f) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „, wenn“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im ersten Halbsatz werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- bb) Im zweiten Halbsatz werden nach dem Wort „Berufung“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Beamtin oder der“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird jeweils das Wort „seines“ durch das Wort „des“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Beamtin oder der Beamte darf während ihrer oder seiner Amtszeit nur die Amtsbezeichnung des nach § 8 Absatz 1 übertragenen Amtes führen. Wird der Beamtin oder dem Beamten das Amt nach § 8 Absatz 1 nicht auf Dauer übertragen, darf sie oder er die Amtsbezeichnung mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nicht weiterführen.“
11. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Staatsbeamten werden vom“ durch die Wörter „Staatsbeamtinnen und Staatsbeamten werden von der Ministerpräsidentin oder dem“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „Tage“ durch das Wort „Tag“ ersetzt.
12. In § 11 Satz 1 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.
13. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „des von“ durch das Wort „von“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Bei“ die Wörter „Staatsbeamtinnen und“ und nach dem

Wort „nicht“ die Wörter „die Ministerpräsidentin oder“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „bei“ die Wörter „Staatsbeamtinnen und“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „dem“ durch die Wörter „den Beamtinnen oder“ und wird das Wort „seines“ durch das Wort „ihres“ ersetzt.
14. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „wenn sie“ die Wörter „eine Beamtin oder“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 erster Halbsatz wird das Wort „dem“ durch das Wort „den“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihnen“ ersetzt.
15. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „Artikel 44 des Gesetzes vom 26. April 1918 (SächsGVBl. S. 198)“ durch die Wörter „das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381)“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - „a) ein für die jeweilige Laufbahn geeignetes, mit einem Mastergrad, einem diesem entsprechenden Diplomgrad, einer ersten Staatsprüfung, einer ersten Prüfung im Sinne des § 5 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder einem Magisterabschluss abgeschlossenes Hochschulstudium oder“.
16. § 18 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „In den Fällen des Satzes 1 können die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bestimmen, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach ihrer oder seiner Wahl den Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ableistet.“
17. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „2016/790 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135)“ durch die Angabe „2021/2183 (ABl. L 444 vom 10.12.2021, S. 16)“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - „(3) Sofern eine Beamtin, ein Beamter, eine ehemalige Beamtin oder ein ehemaliger Beamter die Anerkennung ihrer oder seiner Berufsqualifikation in einem
 1. anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder
 2. Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 3. anderen Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen Rechtsanspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, beantragen, ist die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu bestimmende zuständige Anerkennungsbehörde verpflichtet, die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates auf Antrag über das Vorliegen disziplinarischer Sanktionen und, soweit diese ihr bekannt sind, über strafrechtliche Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in der Richtlinie erfassten Tätigkeiten auswirken können, zu unterrichten. Die Anerkennungsbehörde kann insoweit Auskunft von der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten

oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, von der oder dem letzten unmittelbaren Dienstvorgesetzten der Beamtin oder des Beamten verlangen.“

18. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Andere Bewerberinnen und Bewerber“.

b) In Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2 und Absatz 4 werden jeweils vor dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.

19. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „, wenn“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt und die Wörter „nach Absatz 2“ werden gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Besitzen Beamtinnen und Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn nicht, ist ein Laufbahnwechsel zulässig, wenn sie die für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse

1. durch Unterweisung oder andere Qualifizierungsmaßnahmen oder
2. aufgrund der Wahrnehmung von Tätigkeiten, die mit den Anforderungen der neuen Laufbahn vergleichbar sind, erworben haben.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

20. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „der Beamte“ durch die Wörter „die Beamtinnen und Beamten“ und wird das Wort „wahrnimmt“ durch das Wort „wahrnehmen“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus sind die Beamtinnen und Beamten verpflichtet, sich selbst laufend fortzubilden, damit sie über die Anforderungen ihrer Laufbahn unterrichtet bleiben und steigenden Anforderungen des bekleideten Amtes gewachsen sind.“

21. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sieben“ die Wörter „Beamtinnen oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Vorgesetzten-Gespräche mit der Beamtin oder dem Beamten.“

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ausbildung“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

22. In § 25 Absatz 2 Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „, wenn“ die Wörter „die Bewerberin oder“ eingefügt.

23. In § 26 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sich“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

24. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden jeweils vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden jeweils vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

d) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hiervon abweichend können Beamtinnen oder Beamte, die

1. in der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 eingestellt worden sind, unmittelbar in das Eingangsamt der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 befördert werden, wenn sie die nach § 16 Absatz 2 Nummer 2 erforderlichen Bildungsvoraussetzungen und die nach § 17 Absatz 2 Nummer 2 erforderlichen Zugangsvoraussetzungen nachweisen oder
2. in der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 eingestellt worden sind, unmittelbar in das Eingangsamt der ersten oder zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 befördert werden, wenn sie die nach § 16 Absatz 2 für die jeweilige Einstiegsebene erforderlichen Bildungsvoraussetzungen und die nach § 17 Absatz 2 für die jeweilige Einstiegsebene erforderlichen Zugangsvoraussetzungen nachweisen.“
- e) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 ist eine Beförderung bei Verzögerungen des beruflichen Werdegangs durch die Geburt eines Kindes, durch die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder durch die tatsächliche Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig. Gleiches gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs für
 1. ehemalige Soldatinnen und Soldaten nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. S. 402) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und dem Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 20h des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 2. ehemalige Zivildienstleistende nach dem Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 3. ehemalige Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
 4. ehemalige Freiwillige nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das zuletzt durch Artikel 80 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), das zuletzt durch Artikel 81 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“
25. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Beamte“ durch die Wörter „Eine Beamtin oder ein Beamter“ und das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Beamtin oder der Beamte verbleibt in ihrem oder seinem bisherigen beamtenrechtlichen Status, bis sie oder er die erfolgreiche Ablegung der Prüfung nach Satz 2 nachweisen kann.“
26. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Nummer 8 werden nach den Wörtern „Mitwirkungspflichten der“ die Wörter „Prüfungsteilnehmerinnen und“ eingefügt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „16. Juli 2004 (Sächs-GVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198)“ durch die Wörter „27. September 2018 (Sächs-GVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578)“ ersetzt.
27. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Beamtin oder der“ ersetzt und werden nach dem Wort „einer“ die Wörter „ihrem oder“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Beamtin oder der Beamte kann auch zu einer nicht ihrem oder seinem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihr oder ihm die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit aufgrund der Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist.“
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Satz“ durch die Wörter „den Sätzen“ ersetzt und werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung ohne Zustimmung zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt, auch einer anderen Laufbahn, entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt.“
 - d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Wird eine Beamtin oder ein Beamter zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet, finden auf sie oder ihn, soweit zwischen den Dienstherrn nichts anderes vereinbart ist, die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Regelungen über Dienstzeit, Amtsbezeichnung, Besoldung, Krankenfürsorgeleistungen und Versorgung entsprechende Anwendung. Zur Zahlung der ihr oder ihm zustehenden Leistungen ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem sie oder er abgeordnet ist.“
28. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „, wenn“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden jeweils vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Wörter „der Beamtin oder“ und nach dem Wort „, wenn“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „ein Beamter,“ durch die Wörter „eine Beamtin oder ein Beamter, deren oder“ ersetzt und nach dem Wort „ohne“ die Wörter „ihre oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „, das“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
29. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Solange“ die Wörter „eine Beamtin oder“ und nach den Wörtern „für die“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen oder“ eingefügt.
30. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Tritt“ die Wörter „eine Beamtin oder“ und nach den Wörtern „oder wird“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Dienst“ und nach dem Wort „an“ jeweils die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, der Übernahmeverfügung Folge zu leisten; kommt sie oder er der Verpflichtung nicht nach, ist sie oder er zu entlassen.“
31. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

§ 35
Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Dem“ durch die Wörter „Der Beamtin oder dem“ ersetzt und werden nach dem Wort „, das“ die Wörter „ihrem oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.
 - cc) In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils vor den Wörtern „der Beamte“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „vorhandenen“ die Wörter „Beamtinnen und“ und nach dem Wort „Monaten“ die Wörter „Beamtinnen oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „nach Satz 1“ gestrichen.
 - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Bei“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
32. In § 36 Satz 1 werden nach dem Wort „, dass“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
33. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

§ 37
Rechtsstellung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger“.
- b) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „vorhandenen“ die Wörter „Versorgungsempfängerinnen und“ eingefügt.
34. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Versetzung oder Abordnung von Staatsbeamtinnen und Staatsbeamten, für deren Ernennung die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident zuständig wäre, innerhalb eines Geschäftsbereichs und aus einem Geschäftsbereich in einen anderen Geschäftsbereich ist die oberste Dienstbehörde des jeweiligen Geschäftsbereichs zuständig.“
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 20 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Alternative 1 BeamStG“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 erste Alternative des Beamtenstatusgesetzes“ und die Wörter „§ 20 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Alternative 2“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 zweite Alternative“ ersetzt.
35. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 22 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes ist die Beamtin oder der Beamte auf Widerruf mit Ablauf des Tages aus dem Beamtenverhältnis entlassen, an dem ihr oder ihm“.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 22 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt und nach dem Wort „Entlassung“ werden die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Ein“ durch die Wörter „Eine Beamtin oder ein“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „, wenn“ die Wörter „die Ministerpräsidentin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „eine Staatsbeamtin oder“ eingefügt.
36. § 41 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „des Beamten“ durch die Wörter „der Beamtin oder des Beamten“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „dem Beamten“ durch die Wörter „der Beamtin oder dem Beamten“ ersetzt.
37. In § 42 werden die Wörter „des Beamten“ durch die Wörter „der Beamtin oder des Beamten“ ersetzt.
38. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Bei der Entlassung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Beamtenstatusgesetzes sowie bei der Entlassung der Beamtin oder des Beamten auf Probe nach § 23 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes und der Entlassung der Beamtin oder des Beamten auf Widerruf nach § 23 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes beträgt die Entlassungsfrist bei einer Beschäftigungszeit“.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Beamte auf Probe“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte auf Probe sowie Beamtinnen“ ersetzt.

39. § 45 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „die frühere Beamtin oder“ eingefügt.
 - Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel dürfen nur geführt werden, wenn die Erlaubnis hierzu nach § 85 Absatz 3 Satz 1 erteilt ist.“
40. § 46 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ vorangestellt.
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Beamte auf Lebenszeit“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit“ ersetzt.
 - In Spalte 1 der Tabellenüberschrift der Tabelle zu Satz 2 werden dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ vorangestellt.
 - In Absatz 3 wird das Wort „Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
41. § 47 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „des Beamten oder auf Antrag“ durch die Wörter „oder auf Antrag der Beamtin oder“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden nach dem Wort „Bei“ die Wörter „Beamtinnen oder“ und nach dem Wort „Ernennung“ die Wörter „die Ministerpräsidentin oder“ eingefügt.
42. § 48 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit auf ihren oder seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie oder er“.
43. § 51 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Beantragt die Beamtin oder der Beamte die Versetzung in den Ruhestand nach § 26 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes, wird ihre oder seine Dienstunfähigkeit von der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten festgestellt. Soweit erforderlich, holt die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte ein Gutachten einer Ärztin oder eines Arztes nach § 4 Absatz 4 über den Gesundheitszustand der Beamtin oder des Beamten ein.“
 - In Absatz 2 werden nach dem Wort „Erklärung“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
44. § 52 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Bestehen bei der oder dem Dienstvorgesetzten Zweifel über ihre oder seine Dienstfähigkeit, ohne dass ein Antrag nach § 51 Absatz 1 Satz 1 gestellt wird, ist die Beamtin oder der Beamte verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde von einer Ärztin oder einem Arzt nach § 4 Absatz 4 untersuchen und, falls die Ärztin oder der Arzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen.“
 - In Satz 2 werden die Wörter „Der Arzt teilt“ durch die Wörter „Die Ärztin oder der Arzt teilt der oder“ ersetzt.
 - In Satz 3 erster Halbsatz werden nach dem Wort „Mitteilung“ die Wörter „der Ärztin oder“ und nach dem Wort „Personalakte“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- dd) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Entzieht sich die Beamtin oder der Beamte trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung nach Satz 1, kann sie oder er so behandelt werden, als wäre ihre oder seine Dienstunfähigkeit festgestellt worden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Hält die oder der Dienstvorgesetzte die Beamtin oder den Beamten aufgrund des Gutachtens nach Absatz 1 Satz 1 für dienstunfähig, oder gilt die Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten nach Absatz 1 Satz 4 als festgestellt, teilt die oder der Dienstvorgesetzte der Beamtin oder dem Beamten unter Angabe der Gründe mit, dass ihre oder seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden nach dem Wort „Erhebt“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
 - In Satz 2 werden nach dem Wort „Ruhestand“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 werden vor den Wörtern „dem Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
 - In Satz 4 werden nach dem Wort „Dienstfähigkeit“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- cc) Satz 6 wird wie folgt gefasst:
„Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, wird die Beamtin oder der Beamte in den Ruhestand versetzt, ohne dass die einbehaltenen Beträge nachgezahlt werden.“
- dd) In den Sätzen 2 und 5 erster Halbsatz werden jeweils nach dem Wort „ist“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 5 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Beamtin oder der“ ersetzt und nach dem Wort „Weisung“ werden die Wörter „ihres oder“ eingefügt.
45. § 53 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Liegen Anhaltspunkte für die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten vor, kann die Ernennungsbehörde ein Gutachten einer Ärztin oder eines Arztes nach § 4 Absatz 4 über die Dienstfähigkeit einholen.“
 - In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Beamtin oder der“ ersetzt.
 - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Hat die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte innerhalb von zehn Jahren nach ihrer oder seiner Versetzung in den Ruhestand ihre oder seine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis beantragt und ist ihre oder seine Dienstfähigkeit wiederhergestellt, ist dem Antrag zu entsprechen, soweit zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“
46. § 54 wird wie folgt gefasst:
„§ 54
Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe in den Ruhestand

Für die Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe in den Ruhestand gelten die §§ 51 bis 53 entsprechend.“

47. § 55 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden nach dem Wort „Ernennung“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
 - Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Bei Staatsbeamtinnen und Staatsbeamten bedarf die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Dies gilt nicht, soweit die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident für die Ernennung der Beamtin oder des Beamten zuständig wäre.“
48. § 56 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „dem Beamten“ durch die Wörter „der Beamtin oder dem Beamten“ ersetzt.
 - Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen der §§ 48 und 139 Absatz 6 sowie von § 143 Absatz 1, § 143a Absatz 1, § 147 Absatz 1 Nummer 3 und § 157 auf Antrag oder mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten als Beginn des Ruhestands ein Zeitpunkt nach Ablauf eines späteren Monats festgesetzt werden.“
49. § 57 wird wie folgt gefasst:
„§ 57
Politische Beamtinnen und Beamte

Ämter im Sinne von § 30 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes sind die der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, der Präsidentin oder des Präsidenten der Landesdirektion Sachsen, der Regierungssprecherin oder des Regierungssprechers sowie der Direktorin oder des Direktors beim Sächsischen Landtag.“
50. § 59 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Frist gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 und § 31 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes für eine Versetzung von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit oder Probe in den einstweiligen Ruhestand beträgt sechs Monate. Die Frist beginnt in den Fällen des § 16 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes sobald die Bestimmung gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes getroffen wurde.“
51. In § 61 Absatz 1 wird das Wort „Dem“ durch die Wörter „Der Ministerpräsidentin oder dem“ ersetzt.
52. § 62 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) In den Fällen von § 24 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes besteht ein Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt wie das bisherige Amt, sofern die Altersgrenze noch nicht erreicht ist und Dienstfähigkeit besteht; bis zur Übertragung des neuen Amtes wird der Beamtin oder dem Beamten die Besoldung gewährt, die ihm oder ihr aus dem bisherigen Amt zugestanden hätte.“
 - In Absatz 2 erster Halbsatz werden die Wörter „des Beamten“ durch die Wörter „der Beamtin oder des Beamten“ und die Wörter „der Beamte die ihm nach Absatz 1 zustehenden Ansprüche“ durch die Wörter „die Beamtin oder der Beamte die Ansprüche nach Absatz 1“ ersetzt.
 - In Absatz 3 werden nach dem Wort „Entlassung“ die Wörter „einer Beamtin oder“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- Im ersten Halbsatz werden die Wörter „Der Beamte“ durch die Wörter „Die Beamtin oder der Beamte“ ersetzt.
 - Im zweiten Halbsatz werden die Wörter „er ist“ durch die Wörter „sie sind“ ersetzt.
53. § 63 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „Der Beamte“ durch die Wörter „Die Beamtin oder der Beamte“ ersetzt.
 - In Absatz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „der Beamte“ durch die Wörter „die Beamtin oder der Beamte“ ersetzt.
54. § 64 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 64
Verantwortung für Amtshandlungen von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten“.
 - In Satz 1 wird das Wort „Vollzugsbeamte“ durch die Wörter „Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte“ ersetzt.
 - Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Befolgt die Vollzugsbeamtin oder der Vollzugsbeamte die Anordnung trotzdem, trägt sie oder er die Verantwortung für ihr oder sein Handeln nur, wenn sie oder er erkennt oder wenn es für sie oder ihn ohne weiteres erkennbar ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.“
 - In Satz 4 werden die Wörter „der Vollzugsbeamte“ durch die Wörter „die Vollzugsbeamtin oder der Vollzugsbeamte“ und wird das Wort „seinem“ durch die Wörter „ihrem oder seinem“ ersetzt.
55. § 66 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „Der Beamte“ durch die Wörter „Die Beamtin oder der Beamte“ ersetzt.
 - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Nahe Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind
1. Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
2. Ehegattinnen oder Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, Partnerinnen oder Partner einer der Ehe oder der Lebenspartnerschaft ähnlichen Lebensgemeinschaft, Geschwister, Ehegattinnen oder Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegattinnen oder Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,
3. Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder sowie Schwiegerkinder und Enkelkinder,
4. die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners.
Angehörige oder Angehöriger im Sinne dieses Gesetzes ist auch
1. die frühere Ehegattin oder der frühere Ehegatte oder die frühere Lebenspartnerin oder der frühere Lebenspartner der Beamtin oder des Beamten,
2. die Verlobte oder der Verlobte der Beamtin oder des Beamten oder die Person, der die Beamtin oder der Beamte die Begründung einer Lebenspartnerschaft versprochen hat,
3. wer mit der Beamtin oder dem Beamten in gerader Linie verschwägert, ab dem dritten Grad in gerader Linie verwandt, in der Seitenlinie bis

zum dritten Grad verwandt oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verschwägert ist.“

- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „denen“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

56. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68
Aussagegenehmigung

Die Aussagegenehmigung nach § 37 Absatz 3 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes erteilt die oder der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, die oder der letzte Dienstvorgesetzte; ist die oder der letzte Dienstvorgesetzte weggefallen, wird die Genehmigung vom Staatsministerium des Innern erteilt.“

57. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Auskünfte an Presse, Rundfunk oder andere Medien erteilt ausschließlich die Leiterin oder der Leiter der Behörde oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person.“
b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Andere“ die Wörter „Beamtinnen oder“ eingefügt.

58. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Beamtinnen und Beamte dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten fernbleiben, es sei denn, dass sie wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen unfähig oder aufgrund einer vorgehenden gesetzlichen Verpflichtung gehindert sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen.“
bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Beamte hat seinen“ durch die Wörter „Sie haben ihre“ und wird das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.
cc) In Satz 3 werden die Wörter „Der Dienstvorgesetzte kann“ durch die Wörter „Diese können“ und die Wörter „einen Vorgesetzten“ durch das Wort „Vorgesetzte“ ersetzt.
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „die Beamtin oder“ und nach dem Wort „Verlangen“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Die Dienstvorgesetzten können die Untersuchung durch Ärztinnen oder Ärzte gemäß § 4 Absatz 4 sowie durch sonstige von den Dienstvorgesetzten bestimmte Ärztinnen oder Ärzte anordnen. Die Kosten für diese Untersuchung trägt die Behörde.“
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Verliert die Beamtin oder der Beamte wegen ungenehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst nach § 14 des Sächsischen Besoldungsgesetzes die Besoldung, verliert sie oder er auch sonstige Leistungen des Dienstherrn für die Zeit des Fernbleibens.“
bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „durch“ die Wörter „die Dienstvorgesetzte oder“ eingefügt.
d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Beamte“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte“ ersetzt und nach dem Wort „für“ werden die Wörter „eine pflegebedürftige nahe Angehörige oder“ eingefügt.

59. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Beamtinnen und Beamte haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.“
b) In Absatz 2 werden die Wörter „kann der Dienstvorgesetzte den Beamten anweisen, seine“ durch die Wörter „können die Dienstvorgesetzten die Beamtinnen oder Beamten anweisen, ihre“ und wird das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

60. In § 73 werden die Wörter „der Dienstvorgesetzte“ durch die Wörter „die oder der Dienstvorgesetzte die Beamtin oder“ und wird das Wort „seines“ durch die Wörter „ihres oder seines“ ersetzt.

61. In § 74 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Beamtin oder der“ und das Wort „sein“ durch das Wort „das“ ersetzt.

62. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 75
Dienstvergehen von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten“.
b) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„Bei einer Ruhestandsbeamtin oder einem Ruhestandsbeamten oder einer früheren Beamtin oder einem früheren Beamten gilt es über die in § 47 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes geregelten Fälle hinaus auch als Dienstvergehen, wenn sie oder er schuldhaft entgegen“.

63. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1228)“ ein Komma und die Wörter „das durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist“ eingefügt.
b) In Nummer 2 werden die Wörter „Artikel 6 Absatz 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)“ durch die Wörter „Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760)“ ersetzt und nach dem Wort „auf“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

64. In § 78 Absatz 1 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt und die Wörter „Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch die Wörter „Artikel 6 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473)“ ersetzt.

65. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Beamtinnen und“ und nach dem Wort „jugendliche“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „jugendlichen“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jugendliche“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „jugendlicher“ die Wörter „Beamtinnen und“ und nach dem Wort „Aufsicht“ die Wörter „einer oder“ eingefügt.
d) In Absatz 4 werden vor den Wörtern „des jugendlichen“ die Wörter „der jugendlichen Beamtin oder“ eingefügt.
e) In Absatz 5 werden nach dem Wort „jugendliche“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

66. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) Beihilfeberechtigt sind:
 1. Beamtinnen und Beamte, solange sie Besoldung erhalten,
 2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, solange sie Ruhegehalt, einen Unterhaltsbeitrag, Witwengeld, Waisengeld oder Übergangsgeld erhalten.
 Die Beihilfeberechtigung besteht auch
 1. wenn Besoldung oder Versorgungsbezüge wegen Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden,
 2. während eines Urlaubs ohne Dienstbezüge nach § 98 Absatz 1, wenn kein Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht,
 3. während der Inanspruchnahme von Elternzeit,
 4. während eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde, im staatlichen Bereich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, schriftlich ein dringendes dienstliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat,
 5. bei einer sonstigen Freistellung vom Dienst ohne Anspruch auf Besoldung bis zu einer Dauer von jeweils einem Monat sowie
 6. für ehemalige Beamtinnen und ehemalige Beamte auf Widerruf, solange sie Anwärterbezüge nach § 71 des Sächsischen Besoldungsgesetzes erhalten.“
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Artikel 12 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650)“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Angehörigen“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Berücksichtigungsfähige Personen sind die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner (berücksichtigungsfähige Erwachsene) und die im Familienzuschlag der beihilfeberechtigten Person nach § 42 Absatz 2 oder Absatz 3 des Sächsischen Besoldungsgesetzes oder § 55 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes berücksichtigungsfähigen Kinder (berücksichtigungsfähige Kinder). Ein Anspruch auf Beihilfe für Aufwendungen der berücksichtigungsfähigen Erwachsenen besteht nur, soweit deren Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1743) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder vergleichbare ausländische Einkünfte in den drei Kalenderjahren vor der Leistungserbringung 18 000 Euro nicht übersteigt.“
- d) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Zahnersatz,“ die Wörter „Heilpraktikerinnen oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „Ehegatten sowie den berücksichtigungsfähigen Lebenspartner“ durch das Wort „Erwachsenen“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 erster Halbsatz werden die Wörter „eines Beihilfeberechtigten“ durch die Wörter „einer beihilfeberechtigten Person“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „einem Beihilfeberechtigten“ durch die Wörter „einer beihilfeberechtigten Person“ ersetzt.
- dd) In Satz 6 werden die Wörter „des Beihilfeberechtigten“ durch die Wörter „der beihilfeberechtigten Person“ ersetzt.
- f) In Absatz 8 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „welcher Beihilfeberechtigte“ durch die Wörter „welche beihilfeberechtigte Person“ ersetzt.
- g) In Absatz 9 werden nach der Angabe „L 314 vom 22.11.2016, S. 72“ die Wörter „L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35“ sowie nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 198)“ die Wörter „, das durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist“ eingefügt.

67. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sind durch plötzliche äußere Einwirkung in Ausübung oder infolge des Dienstes Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die die Beamtin oder der Beamte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, ohne dass ein Körperschaden entstanden ist, kann ihr oder ihm dafür Ersatz geleistet werden.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „, wenn“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „beim“ durch die Wörter „bei der oder dem“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „an“ die Wörter „Staatsbeamtinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „andere“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

68. § 81a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hat die Beamtin oder der Beamte wegen eines rechtswidrigen Angriffs, den sie oder er in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter erleidet, einen Vollstreckungstitel über einen Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Dritten, kann der Dienstherr auf Antrag die Erfüllung dieses Anspruchs bis zur Höhe des festgestellten Schmerzensgeldbetrages übernehmen.“
- b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Nachteil“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

69. In § 83 werden das Wort „Beamte“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte sowie Bewerberinnen und“ und die Wörter „Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460)“ durch die Wörter „Artikel 15 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882)“ ersetzt.

70. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „nur“ die Wörter „einer Beamtin oder“ und nach dem Wort „werden,“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „Staatsbeamtinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Ministerpräsidentin oder der“ ersetzt.

71. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Beamte hat“ durch die Wörter „Die Beamtin oder der Beamte hat“ und das Wort „seinem“ durch die Wörter „ihrem oder seinem“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Beamte“ gestrichen und wird das Wort „führen“ durch die Wörter „geführt werden“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Ruhestandsbeamtin oder der“ ersetzt und werden nach dem Wort „, die“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Wird ihr oder ihm ein neues Amt übertragen, erhält sie oder er die Amtsbezeichnung des neuen Amtes; gehört dieses Amt nicht einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt an wie das bisherige Amt, darf er neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Einem“ durch die Wörter „Einer entlassenen Beamtin oder einem“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „, wenn“ die Wörter „die entlassene Beamtin oder“ eingefügt.

72. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Beamte oder Versorgungsempfänger auf die ihm für die Zeit, die“ durch die Wörter „die Beamtin, der Beamte, die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger auf die ihr oder ihm für die Zeit, die sie oder“ ersetzt und nach dem Wort „Verwendung“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.

73. In § 87 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Staatsbeamte, Richter“ durch die Wörter „Staatsbeamtinnen und Staatsbeamte, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen“ ersetzt.

74. § 90 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „ein Beamter oder“ durch die Wörter „eine Beamtin, ein Beamter, eine Versorgungsberechtigte, ein“ ersetzt und die Wörter „einer seiner“ werden durch die Wörter „eine oder einer ihrer oder seiner“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Nachteil“ die Wörter „der oder“ eingefügt und die Wörter „oder der“ durch die Wörter „oder von“ ersetzt.

74a. In § 92 wird das Wort „Beamte“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte“ ersetzt.

75. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „Beamtinnen und“ und nach dem Wort „sich“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Der Beamtin oder dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, von ihrer oder seiner Beurteilung

vor Aufnahme in die Personalakte Kenntnis zu nehmen und sie mit der Beurteilerin oder dem Beurteiler zu besprechen.“

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Äußerungen“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „Gruppen von“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Staatsbeamtinnen und“ eingefügt.

76. § 94 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Der Beamtin oder dem Beamten wird nach Beendigung des Beamtenverhältnisses oder beim Wechsel des Dienstherrn auf Antrag von ihrem oder seinem letzten Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihr oder ihm bekleideten Ämter erteilt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen der Beamtin oder des Beamten auch über die von ihr oder ihm ausgeübte Tätigkeit und ihre oder seine Leistungen Auskunft geben.“

77. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Arbeitszeit der“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Beamte“ durch die Wörter „Die Beamtin oder der Beamte“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Wird sie oder er durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihr oder ihm innerhalb eines Jahres für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren.“
 - cc) In Satz 4 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „durch die Verordnung vom 12. April 2016 (SächsGVBl. S. 146)“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. April 2022 (SächsGVBl. S. 282)“ ersetzt.

78. § 97 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Einem“ durch die Wörter „Einer Beamtin oder einem“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Einem“ durch die Wörter „Einer Beamtin oder einem“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden dem Wort „der“ die Wörter „die Beamtin oder“ vorangestellt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „, wenn“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst: „(6) Treten während des Bewilligungszeitraums einer Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 5 Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung unmöglich machen, ist ein Widerruf abweichend von § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in der jeweils gelten-

den Fassung, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, auch mit Wirkung für die Vergangenheit in folgenden Fällen zulässig:

1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses,
2. bei einem Dienstherrenwechsel oder
3. in besonderen Härtefällen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist.

Ein Widerruf erfolgt nicht, soweit Zeiten aus der Arbeitsphase durch eine gewährte Freistellung bereits ausgeglichen wurden. Soweit die Beamtin oder der Beamte in der Zeit zwischen dem Beginn des Bewilligungszeitraums und dem Widerruf der Teilzeitbeschäftigung eine höhere Besoldung erhalten hat, als ihr oder ihm gemäß § 10 Absatz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes für die im Durchschnitt innerhalb dieses Zeitraums geleistete Arbeitszeit zugestanden hätte, hat sie oder er die zuviel gezahlte Besoldung zurückzuerstatten.“

- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ernennung“ die Wörter „der Beamtin oder“ und nach dem Wort „, wenn“ die Wörter „die Ministerpräsidentin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ernennung“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

79. § 98 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen oder Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von 15 Jahren zu gewähren, wenn sie oder er
1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 2. sonst eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen (§ 66 Absatz 2 Satz 1), die oder der pflegebedürftig ist nach ärztlichem Gutachten oder einer Bescheinigung der Pflegekasse, des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer privaten Pflegeversicherung,
- tatsächlich betreut oder pflegt. Satz 1 Nummer 2 gilt bei einer Erkrankung einer oder eines nahen Angehörigen in den Fällen des § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass der Nachweis durch ärztliches Zeugnis zu erbringen ist.“
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Bei“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 5 werden nach dem Wort „, wenn“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 wird das Wort „Einem“ durch die Wörter „Einer Beamtin oder einem“ ersetzt.

80. § 99 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Einem“ durch die Wörter „Einer Beamtin oder einem“ ersetzt und werden nach dem Wort „, wenn“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „, wenn“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

81. § 101 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „die“ gestrichen.
- b) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter oder einer Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft einer oder eines Angehörigen und“.

82. Der Wortlaut des § 102 wird wie folgt gefasst:

„Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, auf Verlangen der obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.“

83. § 103 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nebentätigkeiten nach § 104 Absatz 2 Nummer 2 und 3 sind anzuzeigen, wenn die Beamtin oder der Beamte hierfür ein Entgelt oder geldwerte Vorteile erhält.“

84. § 104 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Arbeitskraft“ die Wörter „der Beamtin oder“ und nach dem Wort „Erfüllung“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden dem Wort „den“ die Wörter „die Beamtin oder“ vorangestellt und nach dem Wort „mit“ die Wörter „ihren oder“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 3 werden die Wörter „der Beamte“ durch die Wörter „die Beamtin oder der Beamte“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 4 und 5 werden jeweils die Wörter „des Beamten“ durch die Wörter „der Beamtin oder des Beamten“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „ihm“ durch die Wörter „ihr oder ihm“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „Lehrern“ durch das Wort „Lehrkräften“ ersetzt und werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Wörter „sowie Beamtinnen und“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 4 werden die Wörter „Ersten juristischen“ durch das Wort „ersten“ ersetzt und wird nach der Angabe „§ 5“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
 - dd) In Nummer 5 wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.
 - ee) Im Satzteil nach Nummer 5 werden nach dem Wort „, dass“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt.

85. § 105 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Nebentätigkeiten, die Beamtinnen oder Beamte nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der Dienstvorgesetzten übernommen haben oder bei denen die Dienstvorgesetzten ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch die Beamtinnen oder Beamten nicht anerkannt haben, dürfen diese nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Beamtin oder der“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „, der“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

86. § 106 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „dem“ durch die Wörter „der oder dem“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „die Auftraggeberin oder“ eingefügt.
 - dd) In Satz 4 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Beamtin oder der“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „ist der“ durch die Wörter „ist die oder der“ ersetzt.
87. § 107 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beamtin oder der Beamte, die oder der aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer oder seines Dienstvorgesetzten übernommenen Tätigkeit in einem Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform des privaten oder öffentlichen Rechts betriebenen Unternehmens haftbar gemacht wird, hat gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihr oder ihm entstandenen Schadens.“
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „, wenn“ die Wörter „die Beamtin oder“ eingefügt und wird das Wort „eines“ durch die Wörter „der oder des“ ersetzt.
88. § 109 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. ob und inwieweit Beamtinnen und Beamte für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der Dienstvorgesetzten übernommene oder ihnen mit Rücksicht auf ihre dienstliche Stellung übertragene Nebentätigkeit eine Vergütung erhalten oder eine erhaltene Vergütung abzuführen haben, und“.
 - bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Voraussetzungen“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.
89. § 110 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Erwerbstätigkeiten oder sonstige Beschäftigungen gemäß § 41 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes sind während der ersten fünf Jahre nach Beendigung des Beamtenverhältnisses bei der letzten obersten Dienstbehörde der Beamtin oder des Beamten anzuzeigen und können von dieser Behörde gemäß § 41 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes untersagt werden, wenn zu besorgen ist, dass durch die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.“
90. § 111 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 zweiter Halbsatz werden die Wörter „- Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ sowie die Wörter „- Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 11 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.
91. § 112 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 4 werden die Wörter „der Beihilfeberechtigte und der“ durch die Wörter „die Beihilfeberechtigten und die“ und die Wörter „berücksichtigte Angehörige“ durch die Wörter „berücksichtigten Personen“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 werden die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1050)“ durch die Wörter „Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2870)“ ersetzt.
92. § 113 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Beamtin oder der Beamte ist zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie oder ihn ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt.“
93. § 114 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 114
Auskunft an die betroffenen Beamtinnen und Beamten.“
 - b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Recht der Beamtin oder des Beamten auf Auskunft aus ihrer oder seiner Personalakte oder aus anderen Akten, die personenbezogene Daten über sie oder ihn enthalten und für das Dienstverhältnis verarbeitet werden, kann auch in Form der Einsichtnahme gewährt werden.“
 - c) In Absatz 2 wird die Angabe „Verordnung (EU) 2016/679“ durch die Wörter „Datenschutz-Grundverordnung“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 werden vor den Wörtern „des Beamten“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
94. § 115 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einwilligung“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „gleiche“ durch das Wort „Gleiche“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden dem Wort „Ärzte“ die Wörter „Ärztinnen oder“ vorangestellt.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Übermittlung kann im Wege des automatisierten Abrufs erfolgen, wenn dies in Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beamtinnen und Beamten sowie der Aufgaben der Empfängerin oder des Empfängers angemessen ist und eine mindestens stichprobenartige Abrufkontrolle gewährleistet wird.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „dem Beamten“ durch die Wörter „der Beamtin oder“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „des Beamten“ durch die Wörter „der Beamtin oder“ ersetzt.
95. § 116 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die § 16 Absatz 3 und 4 Satz 1 des Sächsischen Disziplinargesetzes nicht anzuwenden ist, sind,
 1. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
 2. falls sie für die Beamtin oder den Beamten ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten nach zwei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
96. § 117 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Personalakten sind abgeschlossen,
 1. wenn die Beamtin oder der Beamte ohne Versorgungsansprüche oder ohne Ansprüche auf Altersgeld aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist, mit Ablauf des Jahres der Vollendung des 67. Lebensjahres, in den Fällen von § 24 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes und § 10 des Sächsischen Disziplinargesetzes jedoch erst, wenn etwaige Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind,
 2. wenn die Beamtin oder der Beamte ohne versorgungsberechtigte Hinterbliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres,
 3. wenn nach der verstorbenen Beamtin oder dem verstorbenen Beamten versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist.“
97. § 118 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Schutz“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.
 - b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Bei erstmaliger Speicherung ist der oder dem Betroffenen die Art der über sie oder ihn gemäß Absatz 1 gespeicherten Daten mitzuteilen, bei wesentlichen Änderungen ist sie oder er zu benachrichtigen.“
98. § 118a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Auftrag“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „den Verantwortlichen“ durch die Wörter „die Verantwortlichen“ ersetzt.
99. § 121 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „müssen“ die Wörter „Beamtinnen oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden“ durch die Wörter „die vorsitzführende Person und deren Stellvertretung“ ersetzt.
100. In § 122 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Wahl durch“ die Wörter „eine neue Ministerpräsidentin oder“ eingefügt.
101. In § 123 Satz 1 werden nach dem Wort „führt“ die Wörter „die Ministerpräsidentin oder“ eingefügt.
102. § 124 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Fortbildung“ die Wörter „der Beamtinnen und“ eingefügt.
 - b) In Nummer 4 werden die Wörter „Beamten und abgewiesenen“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten sowie abgewiesenen Bewerberinnen und“ ersetzt.
103. § 126 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Beschwerdeführern und“ durch die Wörter „Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern sowie“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „, ebenso“ die Wörter „die Beschwerdeführerin oder“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Stimme“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
104. § 127 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Staatskanzlei bestellt die Person, die die Geschäftsstelle leitet.“
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.
105. § 129 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Beamte“ durch die Wörter „Die Beamtin oder der Beamte“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „ihm“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „den unmittelbaren Vorgesetzten oder Dienstvorgesetzten“ durch die Wörter „unmittelbare Vorgesetzte oder Dienstvorgesetzte“ und wird das Wort „dem“ durch das Wort „den“ ersetzt.
106. § 130 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Beamte“ durch die Wörter „die Beamtin oder der Beamte“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und die Wörter „den Absätzen 1 oder 2“ werden durch die Wörter „Absatz 1 und § 2 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
107. In § 131 werden die Wörter „dem Beamten,“ durch die Wörter „der Beamtin, dem Beamten, der Ruhestandsbeamtin, dem“ ersetzt und nach dem Wort „Rechte“ die Wörter „der Empfängerin oder“ eingefügt.
108. § 134 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Beamtin oder der“ ersetzt und werden vor dem Wort „seiner“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Diese Verpflichtung kann einer Beamtin oder einem Beamten des Polizeivollzugsdienstes, die oder der Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit oder verheiratet ist oder eine eingetragene Lebenspartner-

schaft begründet hat, nur für besondere Einsätze und Übungen, für Lehrgänge oder für ihre oder seine Aus- und Weiterbildung in der Bereitschaftspolizei auferlegt werden.“

109. § 135 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Anspruch“ die Wörter „einer oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „die Verordnung vom 12. Juni 2018 (BGBl. I S. 840)“ durch die Wörter „Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 1012)“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

110. § 136 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beamtinnen und Beamten des uniformierten Polizeivollzugsdienstes erhalten freie Dienstkleidung. Die Beamtinnen und Beamten der Kriminalpolizei erhalten einen Dienstkleidungszuschuss; dasselbe gilt für Beamtinnen und Beamte des uniformierten Polizeivollzugsdienstes, die nach Anordnung des Staatsministeriums des Innern den Dienst allgemein in bürgerlicher Kleidung zu versehen haben.“

111. In § 137 wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Den Beamtinnen und Beamten“ und das Wort „jeder“ durch die Wörter „jede und jeder“ ersetzt.

112. § 138 wird wie folgt gefasst:

„§ 138
Polizeidienstunfähigkeit

(1) Die Beamtin oder der Beamte des Polizeivollzugsdienstes ist dienstunfähig, wenn sie oder er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, dass sie oder er die volle Dienstfähigkeit innerhalb zweier Jahre wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit), es sei denn, die auszuübende Funktion erfordert bei Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt.

(2) Die Polizeidienstunfähigkeit wird aufgrund einer Untersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt nach § 4 Absatz 4 festgestellt.“

113. In § 138a Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

114. § 139 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 2 werden jeweils dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ vorangestellt.
 - bb) In Spalte 1 der Tabellenüberschrift der Tabelle zu Satz 2 werden dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ vorangestellt.
- b) In Absatz 1 und 3 werden jeweils dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ vorangestellt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 2 werden jeweils dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ vorangestellt.
 - bb) In Spalte 1 der Tabellenüberschrift der Tabelle zu Satz 2 werden dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ vorangestellt.

- d) In Absatz 5 werden dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ vorangestellt und nach dem Wort „als“ die Wörter „Polizeitaucherin oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 6 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

115. § 141 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 141
Beamtinnen und Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz“.
- b) Im Wortlaut werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

116. § 142 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 142
Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen der Fachrichtung Agrar- und Forstverwaltung“.
- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „verpflichteten“ die Wörter „Forstbeamtinnen und“ eingefügt.

117. § 143 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 143
Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes und des Justizwachtmeisterdienstes in der Fachrichtung Justiz“.
- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 in Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

118. § 143a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 143a
Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung im Vollzugsdienst einer Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtung“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

119. § 144 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 144
Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr sowie andere Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr, die 25 Jahre im Einsatzdienst der Feuerwehr sowie der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule beschäftigt waren, gelten die §§ 135, 136 Absatz 1 und § 138 entsprechend. Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit im Sinne von Satz 1 treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden.“
- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „andere“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

120. § 144a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „§ 144a
 Beamtinnen und Beamte der Laufbahn der
 Fachrichtung Bildung und Kultur mit dem
 fachlichen Schwerpunkt Bildungsdienst“.
- b) In Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2023“
 durch die Angabe „31. Dezember 2030“ ersetzt.
- c) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Diese Befristung gilt nicht für Schulleiterinnen und
 Schulleiter sowie stellvertretende Schulleiterinnen
 und stellvertretende Schulleiter.“

121. Die Überschrift des Abschnitts 11 wird wie folgt gefasst:
 „Abschnitt 11
 Kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte“.

122. § 145 wird wie folgt gefasst:

„§ 145
 Anwendungsbereich

Kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte
 sind:

1. die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
2. die Landrätinnen und Landräte,
3. die Beigeordneten,
4. die Verbandsvorsitzenden von Verwaltungsverbän-
 den,
5. die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie
6. die Amtsverweserinnen und Amtsverweser.“

123. § 146 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „§ 146
 Dienstherr, oberste Dienstbehörde,
 Dienstvorgesetzte, Zuständigkeiten“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Bürgermeis-
 ters und“ durch die Wörter „der Bürgermeisterin
 oder des Bürgermeisters sowie“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Landrates
 und“ durch die Wörter „der Landrätin oder des
 Landrates sowie“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Dienstherr“
 die Wörter „der oder“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Oberste Dienstbehörde und Dienstvorge-
 setzte für die Beamtinnen und Beamten
 1. der Gemeinden einschließlich der Beigeordne-
 ten sowie der Ortsvorsteherinnen und Ortsvor-
 steher sind die Bürgermeisterinnen und Bür-
 germeister,
 2. des Landkreises einschließlich der Beigeord-
 neten sind die Landrätinnen und Landräte,
 3. der Verwaltungsverbände sind die Verbands-
 vorsitzenden.“
- d) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „entlässt die“
 die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- e) In Absatz 4 werden die Wörter „Bürgermeister,
 Landräte, Amtsverweser“ durch die Wörter „Bürger-
 meisterinnen, Bürgermeister, Landrätinnen, Land-
 räte, Amtsverweserinnen, Amtsverweser“ ersetzt.
- f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 „(5) In den Fällen von § 50 Absatz 3 des Sächsi-
 schen Beamtenversorgungsgesetzes sowie in den
 Fällen von § 51 Absatz 1, § 52 Absatz 1 und 5, § 68
 und § 106, als auch in den übrigen Fällen, in denen
 Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister, Landrätin-
 nen oder Landräte, Amtsverweserinnen oder Amts-
 verweser oder die oder der Verbandsvorsitzende
 eine Entscheidung nicht selbst treffen können, weil

sie nicht als eigene Dienstvorgesetzte anzusehen
 sind, nimmt die Rechtsaufsichtsbehörde die Aufga-
 ben der oder des Dienstvorgesetzten wahr.“

124. § 147 wird wie folgt gefasst:

„§ 147

Hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

(1) Auf die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen
 und Bürgermeister finden die für die Beamtinnen und
 Beamten auf Zeit geltenden Vorschriften unter Beach-
 tung von § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Beam-
 tenstatusgesetzes mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Das Beamtenverhältnis der Bürgermeisterin oder
 des Bürgermeisters wird durch die rechtsgültige
 Wahl begründet und beginnt mit dem Amtsantritt,
 den sie oder er der Rechtsaufsichtsbehörde unver-
 züglich anzuzeigen hat. Ist die Wahl unanfechtbar
 oder rechtskräftig für ungültig erklärt worden, ist
 kein Beamtenverhältnis begründet worden. § 12 Ab-
 satz 1 des Beamtenstatusgesetzes und § 14 gel-
 ten entsprechend.
 2. Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit ist eine
 hauptamtliche Bürgermeisterin oder ein hauptamt-
 licher Bürgermeister auf ihren oder seinen Antrag in
 den Ruhestand zu versetzen, wenn sie oder er
 - a) das 65. Lebensjahr vollendet hat oder
 - b) der Fall des § 48 Nummer 2 vorliegt.
 Die §§ 46 und 47 finden keine Anwendung.
 3. Hauptamtliche Bürgermeisterinnen und hauptamtli-
 che Bürgermeister sind von der Rechtsaufsichtsbe-
 hörde zu der Erklärung aufzufordern, ob sie bereit
 sind, ihr Amt im Falle ihrer Wiederwahl unter nicht
 ungünstigeren Bedingungen auszuüben. Geben
 sie diese Erklärung nicht innerhalb der von der
 Rechtsaufsichtsbehörde zu bestimmenden ange-
 messenen Frist ab und bewerben sie sich nicht um
 die Aufnahme in einen Wahlvorschlag zur Bürger-
 meisterwahl oder nehmen sie die Wahl zur Bürger-
 meisterin oder zum Bürgermeister nicht an, treten
 sie nicht nach § 5 Absatz 2 in den Ruhestand. Bür-
 germeisterinnen und Bürgermeister, die ihr Amt im
 Falle ihrer Wiederwahl nur unter wirtschaftlich un-
 günstigeren Bedingungen ausüben können, haben
 lediglich die Erklärung nach Satz 1 abzugeben. Die
 Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Bürgermeisterinnen
 und Bürgermeister, die nach § 51 Absatz 7 bis 9
 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung
 der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (Sächs-
 GVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Geset-
 zes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) ge-
 ändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 abgewählt wurden oder die am Tage der Beendi-
 gung der Amtszeit
 - a) das 58. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) eine Gesamtdienstzeit als Bürgermeisterin,
 Bürgermeister, Beigeordnete, Beigeordne-
 ter, Landrätin, Landrat, Verbandsvorsitzende,
 Verbandsvorsitzender, hauptamtliche Ortsvor-
 steherin, hauptamtlicher Ortsvorsteher, Amts-
 verweserin oder Amtsverweser von 14 Jahren
 erreicht haben, wobei Zeiten nach § 5 Absatz 2
 Satz 2 entsprechend berücksichtigt werden,
 oder
 - c) nach Feststellung der Rechtsaufsichtsbehörde
 dienstunfähig im Sinne von § 26 Absatz 1 des
 Beamtenstatusgesetzes geworden sind.
- (2) Hauptamtliche Bürgermeisterinnen oder Bürger-
 meister, die ein Amt als Bürgermeisterin, Bürgermeister,
 Beigeordnete, Beigeordneter, Landrätin oder Landrat
 nach den Vorschriften der Kommunalverfassung vom

17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28, S. 255) angetreten und für die Dauer von insgesamt neun Jahren ein Amt hauptamtlich als Bürgermeisterin, Bürgermeister, Beigeordnete, Beigeordneter, Landrätin, Landrat, Verbandsvorsitzende, Verbandsvorsitzender, Ortsvorsteherin, Ortsvorsteher, Amtsverweserin oder Amtsverweser ausgeübt haben, treten nach Ablauf ihrer Amtszeit in den Ruhestand.“

125. § 148 wird wie folgt gefasst:

„§ 148

Ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Auf ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister finden die für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. das Ehrenbeamtenverhältnis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird durch rechtsgültige Wahl begründet und beginnt mit dem Amtsantritt, den sie oder er der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen hat; ist die Wahl unanfechtbar oder rechtskräftig für ungültig erklärt worden, ist kein Beamtenverhältnis begründet worden; § 12 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes und § 14 gelten entsprechend;
2. die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister kann ihre oder seine Entlassung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes und § 41 nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn sie oder er
 - a) das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) anhaltend krank ist,
 - c) zehn Jahre dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein anderes öffentliches Ehrenamt bekleidet hat,
 - d) durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in ihrer oder seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder in der Fürsorge für ihre oder seine Familie erheblich behindert wird,
 - e) ein anderes öffentliches Amt ausübt und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit hiermit nicht vereinbar ist.“

126. § 149 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 149
Übernahme von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern bei Gebietsänderung“.

- b) In Absatz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Hauptamtliche“ die Wörter „Bürgermeisterinnen und“ eingefügt.
- c) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 tritt eine Gesamtdienstzeit von sieben Jahren an die Stelle einer Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Zeit eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder ein hauptamtlicher Bürgermeister war, die oder der bis zum 2. Oktober 1990 gewählt wurde und infolge einer Gebietsänderung nicht mehr weiterverwendet oder deren oder dessen Amt nicht mehr besetzt wird.“

127. § 150 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

- b) In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ und das Wort „er“ durch die Wörter „sie oder er“ ersetzt.

128. § 151 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 151
Landrätinnen und Landräte“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Auf“ die Wörter „Landrätinnen und“ und nach dem Wort „hauptamtliche“ die Wörter „Bürgermeisterinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „ausgeschiedenen“ die Wörter „Landrätinnen und“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Landrätin oder der“ und die Wörter „, der zum Landrat“ durch die Wörter „, die oder der zur Landrätin oder zum Landrat“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Landrat“ durch die Wörter „Landrätin oder Landrat“ ersetzt.

129. § 153 wird wie folgt gefasst:

„§ 153

Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

(1) Auf ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher finden die für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie mit der Maßgabe des § 148 Nummer 2 Anwendung.

(2) Auf hauptamtliche Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher finden die für Beamtinnen und Beamte auf Zeit geltenden Vorschriften mit der Maßgabe des § 147 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Anwendung. § 150 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) In den Fällen des § 9 Absatz 5 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung können die bisherigen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in ihrem Beamtenverhältnis als Beamtin oder Beamter auf Zeit oder Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter verbleiben; einer Ernennung bedarf es insoweit nicht.“

130. § 154 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 154
Amtsverweserinnen und Amtsverweser“.
- b) Absatz 1 Satz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Ernennungsurkunde für die Amtsverweserin oder den Amtsverweser nach § 54 Absatz 4 und 5 der Sächsischen Gemeindeordnung wird von der Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ausgestellt und der Amtsverweserin oder dem Amtsverweser bei Amtsantritt ausgehändigt. Wird eine Amtsverweserin oder ein Amtsverweser zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister der Gemeinde gewählt und kann sie oder er das Amt mangels rechtskräftiger Feststellung der Gültigkeit der Wahl nicht ausüben, finden auf eine hauptamtliche Amtsverweserin und einen hauptamtlichen Amtsverweser die für die Beamtinnen und Beamten auf Zeit geltenden Vorschriften und auf eine ehrenamtliche Amtsverweserin und einen ehrenamtlichen Amtsverweser die für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte auf Zeit geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. § 147 Absatz 1 Nummer 2 und 3 Satz 1 bis 3 sowie § 148 Nummer 2 gelten entsprechend.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf die Amtsverweserin oder den Amtsverweser im Landkreis findet Absatz 1 mit Ausnahme von § 148 Nummer 2 und der Regelung über die ehrenamtlichen Amtsverweserinnen und ehrenamtlichen Amtsverweser entsprechende Anwendung.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die hauptamtliche Amtsverweserin oder der hauptamtliche Amtsverweser nach Absatz 1 Satz 3 und die Amtsverweserin oder der Amtsverweser nach § 51 Absatz 3 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, tritt nur dann mit Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit in den Ruhestand, wenn

1. die Amtszeit endet, weil eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt, nach der die Wahl zur Bürgermeisterin, zum Bürgermeister, zur Landrätin oder zum Landrat ungültig ist, oder
2. die Beamtin oder der Beamte nicht erneut zur Amtsverweserin oder zum Amtsverweser bestellt wird, obwohl sie oder er dazu bereit ist, das Amt auszuüben.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „, weil“ die Wörter „die Bewerberin oder“ eingefügt.

131. § 155 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Übernahme“ die Wörter „der Beamtin oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „an“ die Wörter „die Beamtinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Kommunale“ die Wörter „Wahlbeamtinnen und“ eingefügt.

132. § 155a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 155a

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher.“

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ehrenamtliche Bürgermeisterinnen, Bürgermeister, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung.“

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und ehrenamtliche Bürgermeister beträgt monatlich in Gemeinden

1. mit bis zu 500 Einwohnerinnen und Einwohnern 1 050 Euro,
2. mit über 500 bis zu 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 2 100 Euro,
3. mit über 1 000 bis zu 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 2 250 Euro,
4. mit über 2 000 bis zu 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 2 400 Euro,
5. mit über 3 000 bis zu 4 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 2 550 Euro sowie
6. mit über 4 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 2 700 Euro.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher beträgt monatlich in Ortschaften

1. mit bis zu 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 20 Prozent,
2. mit über 1 000 bis zu 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 25 Prozent sowie
3. mit über 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 30 Prozent

der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 Satz 1, die für die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder den ehrenamtlichen Bürgermeister einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft gelten würde. Ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen oder ehrenamtliche Ortsvorsteher von Ortschaften mit einer örtlichen Verwaltungsstelle erhalten einen Zuschlag von 10 Prozent der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde mit der entsprechenden Einwohnerzahl.“

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem die ehrenamtliche Bürgermeisterin, der ehrenamtliche Bürgermeister, die ehrenamtliche Ortsvorsteherin oder der ehrenamtliche Ortsvorsteher aus ihrem oder seinem Amt scheidet,
2. für die über drei Monate hinausgehende Zeit, wenn die ehrenamtliche Bürgermeisterin, der ehrenamtliche Bürgermeister, die ehrenamtliche Ortsvorsteherin oder der ehrenamtliche Ortsvorsteher ununterbrochen länger als drei Monate ihr oder sein Amt nicht ausübt, oder
3. für die Zeit, in der die ehrenamtliche Bürgermeisterin, der ehrenamtliche Bürgermeister, die ehrenamtliche Ortsvorsteherin oder der ehrenamtliche Ortsvorsteher ihres oder seines Dienstes enthoben ist.“

f) In Absatz 8 werden nach dem Wort „ehrenamtliche“ die Wörter „Ortsvorsteherinnen und“ eingefügt.

133. § 155b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ehrenamtlichen“ die Wörter „Bürgermeisterinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „ist oder“ die Wörter „die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Dienstherr“ die Wörter „der ehemaligen ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Hat“ die Wörter „die ehemalige ehrenamtliche Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „, wenn“ die Wörter „die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder“ und nach dem Wort „oder“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.

134. § 156 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

b) In Absatz 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Für“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

- c) In Absatz 4 werden die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250)“ ersetzt.

135. § 157 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „eine Beamtin oder“ und nach dem Wort „auf“ die Wörter „ihren oder“ eingefügt.
- b) In den Nummern 1 bis 2 wird jeweils das Wort „er“ durch die Wörter „sie oder er“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird das Wort „er“ durch die Wörter „sie oder er“ ersetzt und nach dem Wort „für“ werden die Wörter „sie oder“ eingefügt.
- d) In Satz 2 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Staatsanwältinnen und“ eingefügt.

136. § 159 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Beamte sowie“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte sowie Bewerberinnen und“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

137. § 162 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beamtinnen und Beamten, denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit in einer ersten Amtszeit übertragen worden ist, ist das Amt auf Lebenszeit zu übertragen, sobald die Amtszeit zwei Jahre andauert und die Beamtin oder der Beamte im Rahmen ihrer oder seiner bisherigen Amtsführung den Anforderungen des Amtes mit leitender Funktion im vollen Umfang gerecht geworden ist.

(2) Beamtinnen und Beamten, denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit in einer zweiten Amtszeit übertragen worden ist, ist das Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen.“

138. In § 163 Absatz 2 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

139. Es werden ersetzt:

- a) in § 44 Absatz 1, § 58 und § 96 Absatz 2 die Wörter „dem Beamten“ jeweils durch die Wörter „der Beamtin oder dem Beamten“ und
- b) in den §§ 82 und 91 das Wort „Beamten“ jeweils durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“.

Artikel 12

Änderung des Sächsischen Wassergesetzes

Das Sächsische Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 58 wird wie folgt gefasst:
„§ 58 Anwendung der Sächsischen Bauordnung“.
- b) Die Angabe zu Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:
„Vorbeugender Gewässerschutz und Gewässerschutzbeauftragte“.
- c) Die Angabe zu § 60 wird wie folgt gefasst:
„§ 60 Gewässerschutzbeauftragte“.
- d) Die Angabe zu § 91 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 91 Abgabepflicht

§ 91a Bemessungsgrundlage

§ 91b Abgabemittlung und Informationspflicht

§ 91c Verrechnung

§ 91d Ermäßigung

§ 91e Festsetzung und Erhebung

§ 91f Übergangsregelungen

§ 91g Verwendung“.

e) Die Angabe zu § 94 wird wie folgt gefasst:

„§ 94 Messnetzbeobachtung“.

f) Die Angabe zu § 101b wird wie folgt gefasst:

„§ 101b Vertretung des Eigentümers“.

g) Die Angabe zu Anlage 5 wird gestrichen.

2. In § 15 Satz 3 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.

3. In § 17 Absatz 1 werden die Wörter „von jedermann“ gestrichen.

4. In § 26 Absatz 11 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „ingenieurtechnischen“ die Wörter „Mitarbeiterinnen oder“ eingefügt.

5. In § 52 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „anzuschließenden“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.

6. § 53 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. zur Verminderung der Schadstofffracht nach § 57 Absatz 1 Nummer 1 WHG eine abwassertechnische Einrichtung eingebaut, betrieben sowie regelmäßig gewartet und überprüft wird, für die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder eine Europäische Technische Bewertung nach den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5, L 103 vom 12.4.2013, S. 10), oder sonstige Bauartzulassung nach § 55 Absatz 4 vorliegt, die die wasserrechtlichen Anforderungen berücksichtigt.“.

7. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bauvorhabens“ die Wörter „eine Entwurfsverfasserin oder“ eingefügt und nach den Wörtern „Unternehmer und“ die Wörter „eine Bauleiterin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „einem“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „dass“ die Wörter „eine Entwurfsverfasserin oder“ und nach den Wörtern „Entwurfsverfasser und“ die Wörter „eine Bauleiterin oder“ eingefügt.

8. In § 58 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 58
Anwendung der Sächsischen Bauordnung“.

9. Die Überschrift von Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5
Vorbeugender Gewässerschutz und
Gewässerschutzbeauftragte“.

10. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 60
Gewässerschutzbeauftragte“.

- b) In Satz 1 wird das Wort „Einen“ durch die Wörter „Eine Gewässerschutzbeauftragte oder einen“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 werden nach dem Wort „Rechtsstellung“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
11. In § 72 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „durch jedermann“ gestrichen.
12. In § 77 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „jedermann“ gestrichen und das Wort „nehmen“ durch die Wörter „genommen werden“ ersetzt.
13. In § 85 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Weisungsbefugnis“ die Wörter „der Bürgermeisterin oder“ und nach dem Wort „von“ die Wörter „dieser oder“ eingefügt.
14. In § 86 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Verpflichtung der“ die Wörter „Teilnehmerinnen und“ eingefügt.
15. § 88 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „jeder und“ und nach dem Wort „gestattet,“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Dabei darf die Einsichtnahme in solche Urkunden, welche die Berechtigten als geheim zu halten bezeichnet haben, nur mit Zustimmung der Berechtigten gewährt werden.“
16. § 91 wird wie folgt gefasst:

„§ 91
Abgabepflicht

(1) Für die Benutzung eines Gewässers gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (Wasserentnahme) wird eine Wasserentnahmeabgabe festgesetzt und erhoben. Tagebaurestgewässer und Baggerseen gelten dabei als oberirdische Gewässer. Nicht der Abgabepflicht unterliegt der Gewässer Ausbau gemäß § 67 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz.

(2) Eine Abgabepflicht besteht nicht für:

1. erlaubnisfreie Gewässerbenutzungen im Sinne des § 8 Absatz 2 und 3 sowie der §§ 25, 26 und 46 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 40,
2. Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern zur unmittelbaren Wasserkraftnutzung,
3. Wasserentnahmen zur unmittelbaren Wärmegewinnung, soweit das entnommene Wasser nach Maßgabe der wasserrechtlichen Erlaubnis dem Gewässer wieder zugeführt wird,
4. Wasserentnahmen für Zwecke der Fischerei, der Fischzucht und der Fischhaltung,
5. Wasserentnahmen, bei denen die Entnahmemenge insgesamt weniger als 2 000 m³ im Kalenderjahr beträgt,
6. Wasserentnahmen, soweit diese zur Gefahrenabwehr oder zur Ordnung des Wasserhaushaltes angeordnet oder zugelassen wurden und der Gewässerbenutzer die Notwendigkeit der Entnahme nicht verursacht hat,
7. Bis zum 31. Dezember 2025 Wasserentnahmen aus Grundwasser zur Freimachung und Freihaltung von Braunkohletagebauen, soweit das Wasser ohne vorherige Verwendung ins Gewässer eingeleitet wird,
8. Wasserentnahmen aus staatlich anerkannten Heilquellen, soweit das Wasser nicht für die gewerbliche Getränkeherstellung verwendet wird,

9. Wasserentnahmen aus Besucher- oder Schaubergwerken, soweit das entnommene Wasser ohne anderweitige Nutzung in ein Gewässer eingeleitet wird und

10. Wasserentnahmen, die zur Sicherung der Wasserqualität in sogenannten Schneeteichen (Beschneungsteiche) verwendet und ohne anderweitige Nutzung dem Gewässer wieder zugeleitet werden.

(3) Wird in den Fällen des Absatzes 2 das Wasser auch zu einem anderen, dort nicht genannten Zweck verwendet, so wird insoweit die Wasserentnahmeabgabe festgesetzt und erhoben.“

17. Nach § 91 werden die folgenden §§ 91a bis 91g eingefügt:

„§ 91a
Bemessungsgrundlage

(1) Die Wasserentnahmeabgabe bemisst sich nach Grund- oder Oberflächenwasserentnahmen und der Menge des entnommenen Wassers.

(2) Der Abgabesatz für Grundwasserentnahmen beträgt 0,056 Euro je Kubikmeter und der Abgabesatz für Oberflächenwasserentnahmen beträgt 0,017 Euro je Kubikmeter.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 beträgt bis zum 31. Dezember 2025 der Abgabesatz für Grund- und Oberflächenwasserentnahmen zur Kühlung von Braunkohlekraftwerken 0,20 Euro je Kubikmeter.

§ 91b
Abgabeermittlung und Informationspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen haben bis zum 31. März des Jahres nach der Wasserentnahme unaufgefordert eine Erklärung über die zur Festsetzung der Wasserentnahmeabgabe erforderlichen Angaben abzugeben. Die Erklärung muss Angaben zum Gewässerbenutzer, zum benutzten Gewässer, zur Entnahmestelle, zum Entnahmezeitraum, zur Entnahmemenge, zu den Verwendungszwecken und zur Erlaubnis, Bewilligung, einem alten Recht oder einer alten Befugnis enthalten.

(2) Für die Erklärung ist ein von der oberen Wasserbehörde zur Verfügung gestelltes Formular zu verwenden.

(3) Wer abgabepflichtig ist, hat die Entnahmeanlage mit einem geeigneten Mengenmessgerät auszurüsten. Die Mengenmessergebnisse sind aufzuzeichnen und der Erklärung nach Absatz 1 beizufügen. Sie sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Die Pflicht zur Ausrüstung der Entnahmeanlage mit einem geeigneten Mengenmessgerät nach Satz 1 entfällt, wenn die durch die Ausrüstung verursachten Kosten außer Verhältnis zu der zu erwartenden Abgabepflicht stehen.

(4) Die obere Wasserbehörde hat der zuständigen unteren Wasserbehörde bis zum 31. März des zweiten Jahres nach der Wasserentnahme die der Festsetzung der Wasserentnahmeabgabe zugrunde gelegten Wassermengen mitzuteilen.

§ 91c
Verrechnung

(1) Werden Anlagen zur Kreislaufnutzung oder Wiederverwendung von Wasser errichtet oder erweitert, deren Betrieb eine Minderung der Entnahmemenge um mindestens 10 Prozent erwarten lässt, sind auf Antrag der Abgabepflichtigen die für die Errichtung oder Erweiterung entstandenen Aufwendungen mit der Wasserentnahmeabgabe zu verrechnen, die in drei Kalenderjahren vor dem geplanten Termin der Inbetriebnahme der

Anlagen geschuldet ist. Ist die Wasserentnahmeabgabe bereits entrichtet worden, entsteht ein entsprechender unverzinslicher Rückzahlungsanspruch.

(2) Der nach Absatz 1 zunächst verrechnete Teil der Wasserentnahmeabgabe ist festzusetzen und zu erheben, wenn die Anlage nicht in Betrieb genommen wird oder die Minderung der Entnahmemenge um 10 Prozent, bezogen auf die betrieblichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Antrags, nicht erreicht wird. Die nach Satz 1 festgesetzte und erhobene Wasserentnahmeabgabe ist rückwirkend vom Zeitpunkt der Fälligkeit des nicht verrechneten Teils der Wasserentnahmeabgabe an entsprechend § 238 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142), geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu verzinsen.

(3) Bei gleichzeitiger Verrechnung von Aufwendungen mit der Abwasserabgabe nach § 10 Absatz 3 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, darf die Summe der zu verrechnenden Abgaben die Summe der Aufwendungen nicht überschreiten.

(4) Für den Antrag ist ein von der oberen Wasserbehörde zur Verfügung gestelltes Formular zu verwenden. Dabei sind die Angaben durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 91d Ermäßigung

(1) Die zuständige Wasserbehörde hat unbeschadet der Möglichkeit zur niedrigeren Festsetzung nach § 91e Absatz 4 in Verbindung mit § 163 der Abgabenordnung die Wasserentnahmeabgabe für den Veranlagungszeitraum auf Antrag um 75 Prozent zu ermäßigen, wenn ohne Ermäßigung wasserwirtschaftliche, ökologische oder sonstige öffentliche Belange gefährdet wären. Die Ermäßigung darf bei Grundwasserentnahme nur gewährt werden, wenn die Verwendung von Oberflächenwasser unzumutbar ist.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist nur bis zum Eintritt der Bestandskraft des Festsetzungsbescheides zulässig.

§ 91e Festsetzung und Erhebung

(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Wasserentnahmeabgabe wird jährlich durch Bescheid festgesetzt und erhoben. Die Wasserentnahmeabgabe ist einen Monat nach Zustellung des Festsetzungs- und Erhebungsbescheides zur Zahlung fällig.

(3) Die festzusetzende Wasserentnahmeabgabe ist auf den nächstliegenden Cent abzurunden.

(4) Für die Durchführung des Festsetzungs- und Erhebungsverfahrens gelten die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Festsetzungs- und Erhebungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 91f Übergangsregelungen

(1) Die zuständige Wasserbehörde hat unbeschadet der Möglichkeit zur niedrigeren Festsetzung nach § 91e

Absatz 4 in Verbindung mit § 163 der Abgabenordnung die Wasserentnahmeabgabe für den Veranlagungszeitraum auf Antrag bis zum 31. Dezember 2024 um 75 Prozent, bis zum 31. Dezember 2026 um 50 Prozent und bis zum 31. Dezember 2028 um 25 Prozent zu ermäßigen, wenn bei Anwendung des Standes der Technik eine Verringerung der Wasserentnahme nicht erreicht werden kann. § 91d Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(2) Bis einschließlich zum Veranlagungsjahr 2022 ist abweichend von § 91b Absatz 1 und 2 sowie § 91e Absatz 1 bis 4 für das Erhebungsverfahren die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Wasserentnahmeabgabe nach § 91 des Sächsischen Wassergesetzes vom 10. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1444), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, anzuwenden.

§ 91g Verwendung

Das Aufkommen aus der Wasserentnahmeabgabe ist für Maßnahmen, die der Erhaltung und der Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit und des gewässerökologischen Zustandes, dem Hochwasserschutz unter ökologischen Gesichtspunkten und dem sparsamen Umgang mit Wasser dienen, zweckgebunden zu verwenden. Der durch den Vollzug der §§ 91 bis 91e entstehende Verwaltungsaufwand ist aus dem Aufkommen der Abgabe für die Wasserentnahme zu decken.“

18. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 94

Messnetzbeobachtung“.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ehrenamtliche“ die Wörter „Messnetzbeobachterinnen oder“ eingefügt.

c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Messnetzbeobachterinnen oder“ eingefügt.

d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Messnetzbeobachterinnen oder“ eingefügt.

e) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „erhalten die“ die Wörter „Messnetzbeobachterinnen und“ eingefügt.

19. In § 101a Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „durch einen Sachverständigen“ durch die Wörter „von einer Sachverständigen oder einem Sachverständigen“ ersetzt.

20. § 101b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

„§ 101b

Vertretung des Eigentümers“.

b) In Satz 1 werden die Wörter „einen Vertreter“ durch die Wörter „eine Vertretung“ ersetzt.

21. In § 105 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „der Urkundsbeamtin oder“ eingefügt.

22. In § 111 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „eines anerkannten Sachverständigen“ durch die Wörter „anerkannter Sachverständiger“ ersetzt.

23. In § 112 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „der Sachverständige“ durch die Wörter „die Sachverständigen“ und das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

24. In § 121 Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „durch jedermann“ gestrichen.
25. § 122 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 16 werden nach den Wörtern „anzeigt, als“ die Wörter „Entwurfsverfasserin oder“ und nach den Wörtern „lässt oder als“ die Wörter „Bauleiterin oder“ eingefügt.
 - b) Nummer 21 wird wie folgt gefasst:

„21. der Erklärungspflicht des § 91b Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt sowie die festgesetzten Wasserentnahmeabgaben trotz mit Fristsetzung verbundener Mahnung nicht entrichtet,“
26. Anlage 5 wird aufgehoben.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt und das Wort „daß“ wird durch das Wort „dass“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Fraktionsbeschuß“ durch das Wort „Fraktionsbeschluss“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Beschuß“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt.

Artikel 13

**Änderung der Sächsischen
Wasserzuständigkeitsverordnung**

§ 2 Satz 1 Nummer 35 der Sächsischen Wasserzuständigkeitsverordnung vom 12. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 363, 484), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„35. den Vollzug der Regelungen über die Wasserentnahmeabgabe nach den §§ 91 bis 91g SächsWG,“

Artikel 14

**Änderung des Gesetzes über die Errichtung
eines Sondervermögens „Fonds für digitale
Teilhabe und schnelles Internet“**

In § 4 Absatz 8 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet“ vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782, 783), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 743) geändert worden ist, wird die Angabe „10 000 000 Euro“ durch die Angabe „12 000 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Fraktionsrechtsstellungsgesetzes

Das Fraktionsrechtsstellungsgesetz vom 24. August 1998 (SächsGVBl. S. 459; 1999 S. 130), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Zuschuß“ durch das Wort „Zuschuss“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Zuschuß“ durch das Wort „Zuschuss“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Fraktionen sind berechtigt, aus den Zuschüssen nach Absatz 1 eine allgemeine Rücklage zu bilden. Die Zuschüsse dürfen übertragen werden. Über die Wahlperiode hinaus dürfen Zuschüsse nur in Höhe von 35 Prozent der Zuschüsse des letzten Jahres der vorangegangenen Wahlperiode übertragen werden. Soweit eine Fraktion Darlehen oder Kredite aufnimmt, sind diese spätestens zum Ende der laufenden Wahlperiode abzulösen; die Rückführung ist in den jährlichen Rechnungslegungen gesondert nachzuweisen.“
3. Nach § 28a wird folgender § 28b eingefügt:

**„§ 28b
Förderung lokaljournalistischer Angebote**

(1) Mit der Förderung lokaljournalistischer Angebote nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 20 soll ein möglichst flächendeckendes, vielfältiges und qualitätsvolles Nachrichten- und Informationsangebot mit engem Bezug zum lokalen und regionalen Geschehen im Freistaat Sachsen unterstützt werden. Gefördert werden sollen neben bestehenden lokaljournalistischen Angeboten auch innovative Projekte zur Entwicklung nachhaltiger Geschäfts- und Kooperationsmodelle sowie neuer journalistischer Produktionsformen und digitaler Formate unabhängig von der Rechtsform sowie plattformunabhängig, soweit nicht durch die Landesanstalt selbst die Förderung erfolgt. Alle zwei Jahre, beginnend mit dem erstmaligen Erhalt von Haushaltsmitteln oder Mitteln
2. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird folgende Nummer 20 angefügt:

„20. Förderung lokaljournalistischer Angebote von kommerziellen und nichtkommerziellen Rundfunkveranstaltern, Telemedienanbietern oder Anbietergemeinschaften zur Stärkung ihres Beitrags zu lokaler und regionaler Information, soweit die Landesanstalt hierfür Haushaltsmittel des Freistaats Sachsen oder Mittel Dritter zur eigenverantwortlichen Verwendung erhält.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Einzelheiten über die Zulassung von Veranstaltern (2. Abschnitt), über die Anforderungen an die Programmgestaltung (3. Abschnitt), über die besonderen Pflichten der Veranstalter (4. Abschnitt), die Gebühren und Auslagen (§ 35 Abs. 2) und die Fördermaßnahmen nach Absatz 1 sowie das zu beobachtende Verfahren kann die Landesanstalt durch Satzung regeln.“

Artikel 16

Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes

Das Sächsische Privatrundfunkgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2001 (SächsGVBl. S. 69, 684), das zuletzt durch das Gesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 810) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 28a folgende Angabe eingefügt:

„§ 28b Förderung lokaljournalistischer Angebote“.
2. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird folgende Nummer 20 angefügt:

„20. Förderung lokaljournalistischer Angebote von kommerziellen und nichtkommerziellen Rundfunkveranstaltern, Telemedienanbietern oder Anbietergemeinschaften zur Stärkung ihres Beitrags zu lokaler und regionaler Information, soweit die Landesanstalt hierfür Haushaltsmittel des Freistaats Sachsen oder Mittel Dritter zur eigenverantwortlichen Verwendung erhält.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Einzelheiten über die Zulassung von Veranstaltern (2. Abschnitt), über die Anforderungen an die Programmgestaltung (3. Abschnitt), über die besonderen Pflichten der Veranstalter (4. Abschnitt), die Gebühren und Auslagen (§ 35 Abs. 2) und die Fördermaßnahmen nach Absatz 1 sowie das zu beobachtende Verfahren kann die Landesanstalt durch Satzung regeln.“

3. Nach § 28a wird folgender § 28b eingefügt:

**„§ 28b
Förderung lokaljournalistischer Angebote**

(1) Mit der Förderung lokaljournalistischer Angebote nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 20 soll ein möglichst flächendeckendes, vielfältiges und qualitätsvolles Nachrichten- und Informationsangebot mit engem Bezug zum lokalen und regionalen Geschehen im Freistaat Sachsen unterstützt werden. Gefördert werden sollen neben bestehenden lokaljournalistischen Angeboten auch innovative Projekte zur Entwicklung nachhaltiger Geschäfts- und Kooperationsmodelle sowie neuer journalistischer Produktionsformen und digitaler Formate unabhängig von der Rechtsform sowie plattformunabhängig, soweit nicht durch die Landesanstalt selbst die Förderung erfolgt. Alle zwei Jahre, beginnend mit dem erstmaligen Erhalt von Haushaltsmitteln oder Mitteln

Dritter, evaluiert die Landesanstalt die Auswirkungen der Fördermaßnahmen mit Blick auf die Zielsetzung nach Satz 1 und veröffentlicht die Evaluierung.

(2) Soweit Haushaltsmittel zur Förderung nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 20 zur Verfügung gestellt werden, erhält die Landesanstalt als Erstempfänger eine Zuwendung. Über die Art der Förderung im Einzelnen und über die Vergabe der Mittel entscheidet die Landesanstalt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Ziele nach Absatz 1 jeweils mit dem geringsten Aufwand erreicht werden. Rechtsansprüche auf finanzielle oder sonstige Fördermaßnahmen werden nicht begründet.

(3) Die lokaljournalistischen Angebote nach Absatz 1 können nach Maßgabe der folgenden Regelungen von der Landesanstalt gefördert werden:

1. Medienanbieter werden verpflichtet, ein aktuelles, regelmäßiges und authentisches Nachrichten- und Informationsangebot herzustellen und zu verbreiten. Das Angebot muss den Kommunikationsinteressen der Nutzerinnen und Nutzer in dem jeweiligen Versorgungsgebiet dienen.
2. Die Förderung ist zu befristen. Maßgeblich hierfür ist insbesondere die gesetzliche Befristung der Verfügbarkeit von Mitteln aus dem Staatshaushalt.“

4. Dem § 30 wird folgender Absatz 15 angefügt:

„(15) Die Versammlung ist vor Erlass von konkreten Maßnahmen zu § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 20, die auf der Grundlage einer Fördersatzung gemäß § 28 Absatz 2 getroffen werden sollen, zu hören. Der Medienrat berücksichtigt bei seiner Entscheidung die Stellungnahme der Versammlung in angemessener Weise. Weicht der Medienrat bei seiner Entscheidung von der Stellungnahme der Versammlung ab, hat er dies zu begründen. Die Abweichung sowie deren Begründung sind zu veröffentlichen.“

Artikel 17

Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung

In § 127 Absatz 1 Nummer 9a der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „bis 3“ eingefügt.

Artikel 18

Änderung des Sächsischen Generationenfondsgesetzes

Dem Sächsischen Generationenfondsgesetz vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 726), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, wird folgender § 7 angefügt:

„§ 7

Wirtschaftsplan, Jahresrechnung und Berichtspflicht

(1) Es ist für jedes Kalenderjahr ein Wirtschaftsplan für die Anstalt aufzustellen. Das Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr. Der Wirtschaftsplan enthält alle im Wirtschaftsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben. Der Wirtschaftsplan ist dem Staatshaushaltsplan für das jeweilige Jahr als Anlage beizufügen.

(2) Die Direktorin oder der Direktor der Anstalt stellt zum Schluss des Wirtschaftsjahres die Jahresrechnung für den

Fonds auf und fügt sie als Anhang der Haushaltsrechnung des Freistaates Sachsen bei.

(3) Das für Finanzen zuständige Mitglied der Staatsregierung berichtet dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags jährlich zum Stand Ende eines jeden Kalenderjahres innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Kalenderjahres oder nach Aufforderung durch den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags. Bestandteile des Berichts sind:

1. eine Kapitalmarktübersicht,
2. Kennzahlen zum Gesamtportfolio und Details zu Anlageinstrumenten,
3. Entwicklung des Zinses und des Aktienanteils,
4. Wert- und Renditeentwicklung, die und
5. die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien.“

Artikel 19

Änderung des Sächsischen Sorbengesetzes

§ 6 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Sorbengesetzes vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 59a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch die Staatsregierung festgesetzt wird, und Ersatz ihrer Reisekosten nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 20

Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Das Landesblindengeldgesetz vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 714), das zuletzt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2021 (SächsGVBl. 2022 S. 11) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Taubblind im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, bei denen durch das Verfahren auf Feststellung des Grades der Behinderung das Merkzeichen „TBl“ festgestellt ist.“
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
2. § 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Taubblinde im Sinne dieses Gesetzes erhalten zusätzlich monatlich 320 Euro.“

Artikel 21

Gesetz über das Kommunale Energie- und Klimabudget (KomEKG)

§ 1

Pauschale, zweckgebundene Zuweisung

Die Landkreise und Kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen erhalten in den Jahren 2023 und 2024 jeweils pauschale, zweckgebundene Zuweisungen in Höhe von 13 000 000 Euro (Klimabudgets).

§ 2 Verwendungszweck

(1) Die Zuweisungen sind bestimmt für Investitionen und Maßnahmen zur Nutzung Erneuerbarer Energien, Investitionsmaßnahmen in klimaschonende Mobilität sowie zum nachhaltigen Wasser-, Ressourcen- und Energiemanagement, präventive Investitionen und Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz von Kommunen gegenüber Klimaveränderungen und hohen Energiekosten sowie Maßnahmen, die solche Investitionen und Maßnahmen fördern oder vorbereiten.

(2) Zuweisungsempfänger können die zweckgebundenen Mittel nach Absatz 1 an kommunale Unternehmen weiterreichen, an denen sie mit mindestens 50 Prozent beteiligt sind und wenn sichergestellt ist, dass die für den Zuweisungsempfänger maßgebenden Bestimmungen dieses Gesetzes auch dem kommunalen Unternehmen auferlegt werden.

§ 3 Verfahren

(1) Der Gesamtzuweisungsbetrag nach § 1 wird zu gleichen Teilen auf die Anzahl der Landkreise und Kreisfreien Städte verteilt.

(2) Die Landesdirektion Sachsen setzt die Zuweisungen für die Kommunen fest und reicht diese als Gesamtbudget nach Absatz 1 bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres aus.

(3) Der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt reicht die Zuweisungen an die Gemeinden und Zuwendungsempfänger zur Verwirklichung von Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 aus.

(4) Nicht verwendete Mittel können innerhalb des Verwendungszeitraums an den Landkreis oder die Kreisfreie Stadt zurückgegeben werden und für andere Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 verwendet werden.

§ 4 Verwendung

(1) Die Zuweisungen können in die kommenden Haushaltsjahre übertragen werden und müssen bis zum 31. Dezember 2025 verausgabt sein.

(2) Die Zuweisung ist entsprechend § 2 zu verwenden und kann zur Finanzierung einzelner Maßnahmen als Deckungsmittel, einschließlich des Ersatzes von Eigenmitteln, mit weiteren Drittmitteln kombiniert werden.

§ 5 Verwendungsnachweis

Über die zweckentsprechende Verwendung der Zuweisungen ist spätestens sechs Monate nach Verausgabung der Mittel gegenüber der zuständigen Behörde ein einfacher Verwendungsnachweis zu erbringen. Die Verwendungsnachweise sind einschließlich eines Berichtes dem Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zu übermitteln, welches bis zum Ende des Folgejahres dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags berichtet.

§ 6 Evaluierung

Das Gesetz wird zum 30. September 2024 in Hinblick auf den Mittelabruf und die Mittelverwendung evaluiert.

§ 7 Durchführungsvorschriften

Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft erlässt die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 8 Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Artikel 22 Änderung des Sächsischen Klimafondsgesetzes

§ 2 des Sächsischen Klimafondsgesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578, 587) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Klimaschutzes“ werden die Wörter „sowie zur nachhaltigen Ressourcenverwendung und Verringerung des Abfallaufkommens“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 werden im Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „in Unternehmen“ gestrichen.
 - bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
„6. Entwicklung und Umsetzung von Modellvorhaben im Bereich der nachhaltigen Ressourcenverwendung und Vermeidung von Abfallaufkommen.“
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die konkrete Mittelverwendung des Fonds erfolgt auf der Grundlage einer Ermächtigung durch Gesetz, Verordnung, Vereinbarung oder Förderrichtlinie, sofern es sich nicht um eigene Maßnahmen des Freistaates Sachsen handelt.“
 - b) In Satz 3 werden das Semikolon und die Wörter „das Sondervermögen ist insoweit als revolvingender Fonds ausgestaltet“ gestrichen.

Artikel 23 Änderung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes

§ 8 Absatz 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 werden das Komma und die Wörter „soweit nicht durch die Förderzuständigkeitsverordnung SMI vom 8. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 150), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 102) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, etwas anderes geregelt ist“ gestrichen.

2. Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
 „Das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit zur Durchführung von Förderprogrammen oder Fördermaßnahmen abweichend von den Sätzen 3 und 4 ganz oder teilweise einer staatlichen Behörde oder einer anderen Einrichtung zu übertragen, soweit dies zur besseren, insbesondere zur wirtschaftlicheren Aufgabenerfüllung zweckmäßig erscheint.“

Artikel 24

Änderung der Sächsischen Bauordnung

§ 84 Absatz 6 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 366) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(6) Absatz 2 findet keine Anwendung auf Regionalpläne und Bauleitpläne, die vor dem 8. Juni 2022 beschlossen wurden, sowie auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353).“

Artikel 25

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das durch Artikel 4 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 4a Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“.
 - b) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:
 „§ 11 Verbandsvorsitz“.
2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:
 „§ 4a
 Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes

(1) Für das Gebiet des Freistaates Sachsen obliegt die Aufgabe der Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) den Regionalen Planungsverbänden als Pflichtaufgabe.

(2) In den Regionalplänen sind Windenergiegebiete nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auszuweisen. Jeder Regionale Planungsverband hat für seine Planungsregion bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 2,0 Prozent seiner Fläche gemäß Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (Flächenbeitragswerte) in Form von Vorranggebieten auszuweisen.

(3) Die Regionalen Planungsverbände können von der erforderlichen regionalen Flächenausweisung nach Absatz 2 Satz 2 abweichen, soweit gewährleistet ist, dass der gemäß Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vorgegebene Flächenbeitragswert in der jeweiligen Planungsregion eingehalten wird. Zu diesem Zweck können die Regionalen Planungsverbände miteinander öffentlich-rechtliche Vereinbarungen treffen, in denen die Flächenkompensation zwischen

den Regionalen Planungsverbänden verbindlich geregelt ist. Die Vereinbarung ist der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde rechtzeitig vor dem Satzungsbeschluss über den fortgeschriebenen Regionalplan anzuzeigen und ist mit dem Nachweis der erfolgten Anzeige Teil des Beschlusses der Versammlung über den fortgeschriebenen Regionalplan.

(4) Auf Ausweisungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 ist das Ziel 5.1.3 des Landesentwicklungsplans 2013 vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 582) nicht anzuwenden.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „der“ durch die Wörter „die oder der“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Befugnisse des“ durch die Wörter „Befugnisse der oder des“, die Wörter „Amtszeit des“ durch die Wörter „Amtszeit der oder des“ und die Wörter „seiner Stellvertreter“ durch die Wörter „ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter“ eingefügt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Sie besteht aus den Landrätinnen und Landräten, den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern der Kreisfreien Städte der Planungsregion sowie aus weiteren Verbandsrätinnen und Verbandsräten.“
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Verbandsräte“ durch die Wörter „Verbandsrätinnen und Verbandsräte“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Einwohner“ durch die Wörter „Einwohnerinnen und Einwohner“ und die Wörter „einen Verbandsrat“ werden durch die Wörter „eine Verbandsrätin oder einen Verbandsrat“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Verbandsräte“ durch die Wörter „Verbandsrätinnen und Verbandsräte“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „jeden Verbandsrat“ durch die Wörter „jede Verbandsrätin und jeden Verbandsrat“ und die Wörter „ein Stellvertreter“ durch die Wörter „eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zum Verbandsrat“ durch die Wörter „Zur Verbandsrätin oder zum Verbandsrat“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Bediensteter“ durch die Wörter „Bedienstete oder Bediensteter“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Verbandsräte“ durch die Wörter „Verbandsrätinnen und Verbandsräte“ und das Wort „Vertreter“ durch die Wörter „Vertreterinnen und Vertreter“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Vertreter“ durch die Wörter „Vertreterinnen und Vertreter“, das Wort „Arbeitgeber“ durch die Wörter „Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber“ und das Wort „Sorben“ durch die Wörter „Sorbinen und Sorben“ ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „§ 11
 Verbandsvorsitz“.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „einen ehrenamtlichen Verbandsvorsitzenden“ durch die Wörter „eine ehrenamtliche Verbandsvorsitzende oder einen

ehrenamtlichen Verbandsvorsitzenden“ und die Wörter „einen oder mehrere Stellvertreter“ durch die Wörter „eine, einen oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die oder der Verbandsvorsitzende hat den Vorsitz der Verbandsversammlung inne. Sie oder er vertritt den Verband und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie oder er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse vor und vollzieht deren Beschlüsse.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden vor dem Wort „Braunkohleplänen“ die Wörter „Regionalplänen und“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Zur Erfüllung der mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz verbundenen Planungsaufgaben werden den Regionalen Planungsverbänden für die hierfür erforderlichen Personal- und Sachmittel jährlich jeweils 350 000 Euro pro Verband befristet bis zum 31. Dezember 2027 gewährt. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich am 15. des zweiten Monats zu je einem Viertel des Jahresbetrages. Es ist bis zum 30. Juni 2026 zu prüfen, ob die Regionalen Planungsverbände über den 31. Dezember 2027 hinaus Haushaltsmittel im Zusammenhang mit den Aufgaben nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz benötigen.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

7. In § 17 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Jeder“ durch die Worte „Jede und jeder“ ersetzt.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Vorhabensträger“ durch das Wort „Vorhabenträger“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „den Mitteilungs- und Auskunftspflichtigen“ durch die Wörter „die mitteilungs- und auskunftspflichtige Stelle oder Person“ ersetzt.

9. Dem § 20 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) In Ausnahme zu § 16 gilt zur Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen, welche gemäß § 2 EEG im öffentlichen Interesse sind und der öffentlichen Sicherheit dienen, § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes mit der Maßgabe, dass im Benehmen mit der Raumordnungsbehörde von der Festlegung des Ziels 5.1.3 des Landesentwicklungsplans 2013 und den entsprechenden Festlegungen in den Regionalplänen im jeweiligen Zulassungsverfahren von der für das jeweilige Vorhaben zuständigen Zulassungsbehörde Abweichungen zugelassen werden können, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist. Die Zulassung erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden und im Benehmen mit dem Regionalen Planungsverband, in dessen Plangebiet sich das Vorhaben befindet. Als betroffene Gemeinden gelten alle Gemeinden, auf deren Gebiet das Vorhaben geplant ist. Die Raumordnungsbehörde gibt ihre Stellungnahme nach Satz 1 innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die zuständige Zulassungsbehörde ab. Die Frist kann aus wichtigem Grund einmalig um bis zu einem Monat verlängert werden. Satz 1 gilt für Zulassungsverfahren, die vor dem 31. Dezember 2027 eingeleitet worden sind. Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde überprüft und bewertet unter

Einbeziehung der obersten Immissionsschutzbehörde die Auswirkungen der nach Satz 1 zugelassenen Abweichungen und erstattet dem Landtag zum 31. Dezember 2026 Bericht.

(4) Zur Bewältigung der Herausforderungen des demografischen Wandels und zur Stärkung des kreisangehörigen Raums gilt § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die jeweils zuständige Bauaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Raumordnungsbehörde von der Festlegung des Ziels 2.2.1.6 des Landesentwicklungsplans 2013 im Baugenehmigungsverfahren Abweichungen zulassen kann. Abweichungen durch die Bauleitplanungen sind im Einvernehmen mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zulässig. Die Abweichungen nach Satz 1 und 2 sind nur zulässig, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sind. Vor der Entscheidung über die Abweichung ist die Gemeinde anzuhören. Die Raumordnungsbehörde gibt ihre Stellungnahme nach Satz 1 innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde ab. Die Frist kann aus wichtigem Grund um bis zu einem Monat verlängert werden. Satz 1 und 2 gelten nur für Zulassungs- und Planungsverfahren, die vor dem 31. Dezember 2027 eingeleitet worden sind; für Planungsverfahren gilt der Zeitpunkt des Planaufstellungsverfahrens (§ 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 [BGBl. I S. 3634], das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 [BGBl. I S. 1726] geändert worden ist). Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde überprüft und bewertet die Auswirkungen der Abweichungen nach Satz 1 und erstattet dem Landtag zum 31. Dezember 2026 Bericht.“

Artikel 26

Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes

§ 2 Absatz 2 bis 4 des Universitätsklinik-Gesetzes vom 6. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 207), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Universität ist verpflichtet, die der klinischen Medizin zugeordneten Hochschullehrer und weiteres wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal, Sachmittel und Räumlichkeiten der Universität nach Bedarf dem jeweiligen Universitätsklinikum zum Zwecke der Krankenversorgung zur Verfügung zu stellen. Die der klinischen Medizin zugeordneten Hochschullehrer und das weitere wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal sind verpflichtet, an dem ihrer Universität zugeordneten Universitätsklinikum in der Krankenversorgung mitzuwirken. Das Universitätsklinikum ist verpflichtet, das der jeweiligen Medizinischen Fakultät zugeordnete Personal zur Deckung seines nicht mit eigenem Personal gedeckten Bedarfs in der Krankenversorgung einzusetzen. Das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus wird ermächtigt, diese Verpflichtung dem Grunde und dem Umfang nach gegenüber dem Universitätsklinikum und der Medizinischen Fakultät durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 zu regeln. Das Universitätsklinikum ist verpflichtet, die Universität, der es zugeordnet ist, bei der Erfüllung ihres Auftrags in Forschung und Lehre durch die Bereitstellung von wissenschaftlichem und nichtwissenschaftlichem Personal, Sachmitteln und Räumlichkeiten zu unterstützen. Der Forschung, Lehre und Krankenversorgung dienende Einrichtungen des Universitätsklinikums sind von diesem als hoheitliche Aufgabe der Medizinischen Fakultät der Universität zur Verfügung zu stellen; entsprechend sind Einrichtungen der Medizinischen

Fakultät der Universität von dieser dem Universitätsklinikum zur Verfügung zu stellen. Das Universitätsklinikum und die Universität regeln die Einzelheiten der Zusammenarbeit, zu der sie nach den Sätzen 1 bis 6 verpflichtet sind, durch einen öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrag. In diesem Kooperationsvertrag sind die jeweiligen Beiträge, die in Forschung, Lehre und Krankenversorgung erbracht werden, sowie die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen auf Selbstkostenbasis zu regeln. Darüber hinaus können in diesem Kooperationsvertrag auch Vereinbarungen über die Ziele der Struktur- und Entwicklungsplanung sowie das Zusammenwirken der Verwaltung der Universität und der Verwaltung des Universitätsklinikums auf Selbstkostenbasis abgeschlossen werden.

(3) Das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Universitätsklinikum oder durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung dem Universitätsklinikum weitere Aufgaben zu übertragen, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben in Verbindung stehen. Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann ferner eine Übertragung der Aufgaben nach § 11 Absatz 9 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes erfolgen. Soweit dem Universitätsklinikum hierdurch Kosten entstehen, dürfen ihm weitere Aufgaben nur übertragen werden, wenn die zur Erfüllung erforderlichen Mittel bereitstehen.

(4) Das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus wird ermächtigt, dem Universitätsklinikum durch Rechtsverordnung die gesamte Personal- und Wirtschaftsverwaltung auch für die in der Anlage aufgeführten theoretischen Institute zu übertragen. Die in der Rechtsverordnung nach Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 4 erfassten Leistungen dürfen nur zwischen dem Universitätsklinikum und der Medizinischen Fakultät der jeweiligen Universität vereinbart werden.“

Artikel 27

Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes

Das Sächsische Kulturraumgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811), das durch Artikel 20 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Der Kulturkonvent beruft Kultursachverständige für jeweils bis zu fünf Jahre in den Kulturbeirat. Eine Wiederberufung ist zweimalig möglich. Bei der Benennung der Kultursachverständigen soll auf die angemessene

Vertretung aller Kultursparten, die im Kulturraum gefördert werden sollen, sowie die angemessene Vertretung von Frauen und Männern geachtet werden. Die zuständigen, im Kulturraum wirkenden regionalen und überregionalen Fachverbände und Fachstellen sind vor der Berufung zu hören und können dem Kulturkonvent Vorschläge für die Besetzung des Kulturbeirates unterbreiten.“

2. § 5 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Stadtrat beruft Kultursachverständige für jeweils bis zu fünf Jahre in den Kulturbeirat.“

Artikel 28

Bekanntmachungserlaubnis

Das Staatsministerium für Regionalentwicklung kann den Wortlaut des Landesplanungsgesetzes in der vom 1. März 2023 an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 29

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftssicherungsfonds Sachsen“ vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 735), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist und
2. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Wasserentnahmeabgabe nach § 91 des Sächsischen Wassergesetzes vom 10. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1444), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist.

(2) Artikel 4 tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft.

(3) Artikel 25 tritt mit Ausnahme von Nummer 9 am 1. März 2023 in Kraft.

(4) Artikel 9 Nummer 1 bis 6 und 8 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(5) Die Artikel 1, 11, 21 und Artikel 25 Nummer 9 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 20. Dezember 2022

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern
Armin Schuster

Der Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

Viertes Gesetz zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen

Vom 20. Dezember 2022

Der Sächsische Landtag hat am 20. Dezember 2022 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz

über die Festlegung der Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten in den Jahren 2023 und 2024 (Finanzausgleichsmassengesetz 2023/2024 – FAMG 2023/2024)

§ 1

Finanzausgleichsmasse im Jahr 2023

(1) Der Freistaat Sachsen stellt den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen im Haushaltsjahr 2023 zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Finanzausgleichsmasse nach dem Sächsischen Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2021 (SächsGVBl. S. 487), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 743) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verfügung:

1. 22,5175082 Prozent seiner Anteile am Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern) sowie seiner Einnahmen aus Bundesergänzungszuweisungen und
2. 22,5175082 Prozent des Aufkommens der Landessteuern einschließlich der Einnahmen nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170), in der jeweils geltenden Fassung, und des Aufkommens aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage.

(2) Im Haushaltsjahr 2023 beträgt die Finanzausgleichsmasse nach § 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes 4 207 339 600 Euro. Darin sind enthalten:

1. als Anteil an dem Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2020 ein Minderungsbetrag in Höhe von 69 790 000 Euro,
2. ein Erhöhungsbetrag aus dem Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2021 in Höhe von 28 772 000 Euro,
3. ein Erhöhungsbetrag auf Grund des Ergebnisses der Überprüfung nach § 16 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in Höhe von 321 900 Euro,
4. ein Erhöhungsbetrag für eine einmalige Mehrbelastung auf Grund des Ergebnisses der Überprüfung nach § 16 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in Höhe von 76 000 Euro,
5. ein Erhöhungsbetrag in Höhe von 21 819 700 Euro, der dem Kommunalen Strukturfonds nach dem Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Kommunaler Strukturfonds“ vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 797, 806), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. März 2021 (SächsGVBl. S. 411) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entnommen wird,
6. ein Erhöhungsbetrag des Freistaates Sachsen in Höhe von 80 000 000 Euro zur Finanzierung der kommunalen Straßenbaubudgets nach § 20b des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes und
7. ein Erhöhungsbetrag des Freistaates Sachsen in Höhe von 10 000 000 Euro zur Erstattung der im Jahr 2022

nach § 22a Nummer 4 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes geleisteten Bedarfszuweisungen zur Finanzierung von Aufwendungen der Kommunen für Flüchtlinge aus der Ukraine.

§ 2

Finanzausgleichsmasse im Jahr 2024

(1) Der Freistaat Sachsen stellt den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen im Haushaltsjahr 2024 zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Finanzausgleichsmasse nach dem Sächsischen Finanzausgleichsgesetz zur Verfügung:

1. 22,3385629 Prozent seiner Anteile am Aufkommen der Gemeinschaftsteuern und seiner Einnahmen aus Bundesergänzungszuweisungen sowie
2. 22,3385629 Prozent des Aufkommens der Landessteuern einschließlich der Einnahmen nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund und des Aufkommens aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage.

(2) Im Haushaltsjahr 2024 beträgt die Finanzausgleichsmasse nach § 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes 4 653 076 000 Euro. Darin sind enthalten:

1. als abschließender Anteil an dem Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2020 ein Minderungsbetrag in Höhe von 69 790 000 Euro,
2. ein Erhöhungsbetrag aus dem voraussichtlichen Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2022 in Höhe von 391 012 000 Euro,
3. ein Erhöhungsbetrag in Höhe von 16 429 000 Euro, der dem Kommunalen Strukturfonds nach dem Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Kommunaler Strukturfonds“ entnommen wird, und
4. ein Erhöhungsbetrag des Freistaates Sachsen in Höhe von 80 000 000 Euro zur Finanzierung der kommunalen Straßenbaubudgets nach § 20b des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes.

§ 3

Jahresbezogene Anpassungen der Verbundgrundlagen

Bei den Berechnungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und § 2 Absatz 1 Nummer 1 bleiben folgende Beträge unberücksichtigt:

1. in den Jahren 2023 und 2024 jeweils der Betrag, den der Freistaat Sachsen nach § 11 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung erhält,
2. in den Jahren 2023 und 2024 jeweils ein Betrag in Höhe von 22 304 000 Euro der Bundesergänzungszuweisungen, die der Freistaat Sachsen für seine Kommunen nach § 11 Absatz 3 des Finanzausgleichsgesetzes zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überpropor-

- tionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe für Erwerbsfähige erhält,
3. in den Jahren 2023 und 2024 jeweils ein Betrag in Höhe von 36 190 000 Euro, der dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder auf Grund des Artikels 2 des Kinderförderungsgesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) entspricht,
 4. in den Jahren 2023 und 2024 jeweils ein Betrag in Höhe von 3 525 000 Euro, der dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 250) entspricht,
 5. in den Jahren 2023 und 2024 jeweils ein Betrag in Höhe von 39 950 000 Euro, der dem voraussichtlichen Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder auf Grund des in der Begründung zu Artikel 8 des Entwurfs eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Bundestagsdrucksache 18/6185) beschriebenen Abrechnungsverfahrens und der sich daraus ergebenden Änderungen von § 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes, in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, sowie von § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes, in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung, entspricht,
 6. in den Jahren 2023 und 2024 jeweils ein Betrag in Höhe von 47 000 000 Euro, der dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755), entspricht,
 7. in den Jahren 2023 und 2024 jeweils ein Betrag in Höhe von 23 500 000 Euro, der im Falle der Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder zum Zweck der Fortführung der Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbedingten Kosten von Ländern und Kommunen dem voraussichtlichen Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder entspricht, und
 8. im Jahr 2023 ein Betrag in Höhe von 23 500 000 Euro und im Jahr 2024 ein Betrag in Höhe von 28 200 000 Euro, der im Zuge der Umsetzung des „Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ jeweils dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder entspricht.

Artikel 2

Änderung des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes

Das Sächsische Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2021 (SächsGVBl. S. 487) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4
Zweckgebundene Schlüsselzuweisungen
für Investitionen und Instandsetzungen“.
 - b) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Zweckgebundene Schlüsselzuweisungen
für Investitionen und Instandsetzungen“.
 - c) Nach der Angabe zu § 20a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 20b Zuweisungen für Umbau, Ausbau, Neubau,
Instandsetzung und Erneuerung von Stra-

- ßenverkehrsanlagen in kommunaler Bau-
last“.
- d) Die bisherige Angabe zu § 20b wird die Angabe zu § 20c.
 - e) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Kommunalen Vorsorgefonds“.
 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2657)“ durch die Wörter „Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760)“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „85,11 Prozent“ durch die Angabe „85,2665 Prozent“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Buchstabe c wird aufgehoben.
 - bbb) In Buchstabe e werden nach den Wörtern „auf Grund des“ die Wörter „Artikels 1 des“ eingefügt.
 - ccc) In Buchstabe f wird das Wort „voraussichtlichen“ gestrichen.
 - ddd) Buchstabe g wird aufgehoben.
 - eee) Buchstabe h wird wie folgt gefasst:

„h) der Betrag, der im Zuge der Umsetzung des „Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder entspricht,“.
 - fff) Folgender Buchstabe i wird angefügt:

„i) ein Betrag in Höhe von 20 425 000 Euro im Jahr 2021 und ein Betrag in Höhe von 40 850 000 Euro im Jahr 2022, der jeweils dem Anteil des Freistaates Sachsen an den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen der Länder auf Grund des Artikels 4 Nummer 2 des Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) entspricht, und“.
 - cc) In Nummer 3 Buchstabe a werden nach den Wörtern „auf Grund des“ die Wörter „Artikels 1 des“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Artikel 3a des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1401)“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „Artikel 6 des Gesetzes vom 31. März 2021 (SächsGVBl. S. 411)“ durch die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 743)“ ersetzt.
 3. § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) den kommunalen Vorsorgefonds nach § 23,“.
 4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „je Einwohner“ durch die Wörter „je Einwohnerin oder Einwohner“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Zur Ermittlung der Finanzkraft des Jahres 2023 wird die Finanzkraft des Jahres 2022 des kreisangehörigen Raumes mit 1 368,18 Euro je Einwohnerin oder Einwohner und die des kreisfreien Raumes mit 1 949,25 Euro je Einwohnerin oder Einwohner angesetzt.“
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „je Einwohner“ durch die Wörter „je Einwohnerin oder Einwohner“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Als Basis für die Berechnung der Aufteilung der Schlüsselmassen des kreisangehörigen Raumes im Jahr 2023 wird die Höhe der Schlüsselzuweisungen je Einwohnerin oder Einwohner des Jahres 2022 für die kreisangehörigen Gemeinden mit 361,48 Euro und für die Landkreise mit 247,73 Euro angesetzt.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Nach Aufteilung der Schlüsselmasse gemäß den Absätzen 1 und 3 wird die Schlüsselmasse der kreisangehörigen Gemeinden um den nach § 25a Absatz 2 Satz 5 zufließenden Betrag erhöht. Die sich ergebende Veränderung der Schlüsselmasse ändert nicht die Basis für die Berechnung nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 in künftigen Jahren.“
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Gesamtschlüsselmasse nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 wird verwendet für
1. allgemeine Schlüsselzuweisungen (§§ 5 bis 14) sowie
 2. zweckgebundene Schlüsselzuweisungen für Investitionen und Instandsetzungen (§ 15).“
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Der Anteil der zweckgebundenen Schlüsselzuweisungen für Investitionen und Instandsetzungen an der Gesamtschlüsselmasse beträgt bei den
1. kreisangehörigen Gemeinden
 - a) im Jahr 2023 6,5 Prozent und
 - b) im Jahr 2024 6,5 Prozent,
 2. Landkreisen
 - a) im Jahr 2023 6,0 Prozent und
 - b) im Jahr 2024 3,0 Prozent,
 3. Kreisfreien Städten
 - a) im Jahr 2023 15,0 Prozent und
 - b) im Jahr 2024 15,0 Prozent.“
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „investiven Schlüsselzuweisungen“ durch die Wörter „zweckgebundenen Schlüsselzuweisungen für Investitionen und Instandsetzungen“ ersetzt.
- dd) In Satz 4 werden die Wörter „aus Steuern und allgemeinen Schlüsselzuweisungen“ durch die Wörter „aus Steuern, allgemeinen Schlüsselzuweisungen und den Zuweisungen nach § 16 Absatz 1 und 2“ ersetzt.
5. In § 6 Absatz 1 werden die Wörter „den Einwohner, den Schüler“ durch die Wörter „die Einwohnerin oder den Einwohner, die Schülerin oder den Schüler“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „jeden Schüler“ durch die Wörter „jede Schülerin und jeden Schüler“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Als“ durch die Wörter „Für die“ ersetzt und das Wort „Schüler“ wird durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 7 werden die Wörter „des Schülers“ durch die Wörter „der Schülerin oder des Schülers“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 8 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
- „Für die Schülerzahlen der Oberschulen+ gemäß § 6 Absatz 6 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, werden deren Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 wie die Schülerinnen und Schüler an Grundschulen sowie der Klassenstufen 5 bis 10 wie die Schülerinnen und Schüler an Oberschulen angesetzt.“
- dd) In Satz 6 wird das Wort „Schüler“ jeweils durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.
- ee) Satz 7 wird aufgehoben.
- ff) In dem neuen Satz 7 wird das Wort „Schülern“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schülern“ ersetzt und das Wort „Schüler“ wird jeweils durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.
- gg) In den neuen Sätzen 8 bis 11 und 13 wird das Wort „Schüler“ jeweils durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Als“ durch die Wörter „Für die“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Kinderansatz“ durch die Wörter „Ansatz für frühkindliche Bildung“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „und investive Schlüsselzuweisungen“ durch die Wörter „sowie zweckgebundene Schlüsselzuweisungen für Investitionen und Instandsetzungen“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 werden die Wörter „jeden Einwohner“ durch die Wörter „jede Einwohnerin und jeden Einwohner“ ersetzt und die Wörter „je Einwohner“ werden durch die Wörter „je Einwohnerin oder Einwohner“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134)“ ersetzt.
8. In § 11 Absatz 1 werden die Wörter „auf den Einwohner (§ 30) und den Schüler“ durch die Wörter „auf die Einwohnerin und den Einwohner (§ 30) sowie die Schülerin und den Schüler“ ersetzt.
9. In § 12 Absatz 5 wird die Angabe „§ 7 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 6“ ersetzt.

10. Der Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Zweckgebundene Schlüsselzuweisungen
für Investitionen und Instandsetzungen

§ 15

Zweckgebundene Schlüsselzuweisungen
für Investitionen und Instandsetzungen

(1) Kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte und Landkreise erhalten zweckgebundene Schlüsselzuweisungen für Investitionen und Instandsetzungen nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 zur Ergänzung ihrer Finanzmittel. Die zweckgebundenen Schlüsselzuweisungen werden nach mangelnder Steuer- und Umlagekraft gezahlt und dienen der Deckung des Finanzbedarfes für die Instandsetzung, Erneuerung und Erstellung von Einrichtungen und Anlagen der infrastrukturellen Grundversorgung.

(2) Die zweckgebundenen Schlüsselzuweisungen werden zusammen mit den allgemeinen Schlüsselzuweisungen und in entsprechender Anwendung der §§ 6 bis 14 berechnet und ausgezahlt. Sie können zur außerordentlichen Tilgung von Krediten, die für infrastrukturelle Maßnahmen aufgenommen worden sind, eingesetzt werden; der Einsatz für diesen Zweck ist bei der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Sie können zur Verwendung entsprechend Absatz 1 in späteren Haushaltsjahren zweckgebunden angesammelt werden. Bei Entscheidungen über Anträge nach § 22a Nummer 1 und 2 kann ihr Einsatz für andere Zwecke zugelassen werden.

(3) Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist die Verwendung der zweckgebundenen Schlüsselzuweisungen nachzuweisen. Bei festgestellter nicht zweckentsprechender Verwendung ist spätestens in dem auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahr durch die Landesdirektion Sachsen die Zweckbindung eines entsprechenden Anteils der allgemeinen Schlüsselzuweisung gemäß § 5 zu verfügen oder der nicht zweckentsprechend verwendete Anteil der zweckgebundenen Schlüsselzuweisungen zurückzufordern.

(4) Zur Überbrückung pandemiebedingter Einnahmeausfälle können in den Jahren 2021 und 2022 12,5 Prozent der Einzahlungen aus zweckgebundenen Schlüsselzuweisungen für Investitionen und Instandsetzungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten, die für Investitionen im Schulbereich und im Bereich der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung aufgenommen worden sind, eingesetzt werden. Der Einsatz für diesen Zweck ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Regelung gilt der Erprobung und wird zum 30. September 2022 evaluiert.“

11. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „bis zu 20 000 Einwohnern“ durch die Wörter „bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern“ ersetzt und die Wörter „je Einwohner“ werden durch die Wörter „je Einwohnerin und Einwohner“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „je Einwohner“ durch die Wörter „je Einwohnerin und Einwohner“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden die Wörter „bis zu 20 000 Einwohnern“ durch die Wörter „bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern“ er-

setzt und die Wörter „je Einwohner“ werden durch die Wörter „je Einwohnerin und Einwohner“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 werden die Wörter „je Einwohner“ durch die Wörter „je Einwohnerin und Einwohner“ ersetzt.

ee) In Nummer 5 werden die Wörter „bis zu 20 000 Einwohnern“ durch die Wörter „bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern“ ersetzt und die Wörter „je Einwohner“ werden durch die Wörter „je Einwohnerin und Einwohner“ ersetzt.

ff) In Nummer 6 werden die Wörter „je Einwohner“ durch die Wörter „je Einwohnerin und Einwohner“ ersetzt.

gg) In Nummer 7 werden die Wörter „48,28 Euro je Einwohner und“ durch die Wörter „48,38 Euro je Einwohnerin und Einwohner im Jahr 2023 sowie 48,36 Euro je Einwohnerin und Einwohner im Jahr 2024,“ ersetzt.

hh) In Nummer 8 werden die Wörter „35,40 Euro je Einwohner“ durch die Wörter „35,50 Euro je Einwohnerin und Einwohner im Jahr 2023 sowie 35,48 Euro je Einwohnerin und Einwohner im Jahr 2024“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „je Einwohner“ durch die Wörter „je Einwohnerin und Einwohner“ ersetzt.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. den Kommunen im Rahmen von Kommunalbudgets nach Maßgabe von § 20b für kommunale Straßenbaumaßnahmen in Höhe von jährlich 115 000 000 Euro in den Jahren 2023 und 2024,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 werden die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)“ durch die Wörter „Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)“ ersetzt und die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287)“ werden durch die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144)“ ersetzt.

bb) In Satz 9 werden die Wörter „der investiven Schlüsselzuweisung“ durch die Wörter „der zweckgebundenen Schlüsselzuweisungen für Investitionen und Instandsetzungen“ ersetzt.

13. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Einwohner“ durch die Wörter „Einwohnerinnen und Einwohner“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Einwohnern“ durch die Wörter „Einwohnerinnen und Einwohnern“ ersetzt und die Wörter „Artikel 2a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)“ werden durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922)“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Einwohner“ durch die Wörter „Einwohnerinnen und Einwohner“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Einwohnern“ durch die Wörter „Einwohnerinnen und Einwohnern“ ersetzt.

14. § 20a Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 15 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

15. Nach § 20a wird folgender § 20b eingefügt:

„§ 20b

Zuweisungen für Umbau, Ausbau, Neubau,
Instandsetzung und Erneuerung
von Straßenverkehrsanlagen in kommunaler Baulast

(1) Die Zuweisungen nach § 17 Absatz 1 Nummer 2a sind bestimmt für Maßnahmen der Erhaltung, des Um- und Ausbaus sowie des notwendigen Neubaus von Straßen und Brücken in kommunaler Baulast. Für Maßnahmen im besonderen Landesinteresse kann der Freistaat Sachsen darüber hinaus einzelprojektbezogene Zuwendungen gewähren nach Maßgabe der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr für die Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger vom 9. Dezember 2015 (SächsABl. S. 1777), die zuletzt durch die Richtlinie vom 10. Dezember 2019 (SächsABl. S. 1840) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2021 (SächsABl. SDR. S. S. 224), in der jeweils geltenden Fassung. Maßnahmen im besonderen Landesinteresse sind:

1. Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1221) geändert worden ist, oder dem Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen,
2. Gemeinschaftsmaßnahmen der Landkreise und Gemeinden mit der staatlichen Straßenbauverwaltung,
3. Straßeninfrastrukturprojekte mit überregionaler Bedeutung im besonderen Interesse des Landes,
4. Maßnahmen zur Radverkehrsförderung.

(2) Die Kommunalbudgets nach § 17 Absatz 1 Nummer 2a werden in entsprechender Anwendung des § 20a Absatz 2 für die jeweiligen Kreisfreien Städte und Landkreise einschließlich ihrer kreisangehörigen Gemeinden gebildet.

(3) Der Landkreis erstellt im Benehmen mit seinen Gemeinden für die Einzelprojekte der kreisangehörigen Gemeinden sowie des Landkreises eine Prioritätenliste, in der die Einzelprojekte im Rahmen des jeweiligen Kommunalbudgets nach Priorität geordnet werden. Die Zuweisungen durch die zuständige Behörde an die kreisangehörigen Gemeinden und den Landkreis erfolgen auf Grundlage der Prioritätenliste.

(4) Die nach Absatz 2 ermittelten Budgets der Kreisfreien Städte werden diesen durch die zuständige Behörde zugewiesen.

(5) § 15 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(6) Die Mittel nach § 17 Absatz 1 Nummer 2a und § 20b sind im jeweiligen Kommunalbudget übertragbar.“

16. Der bisherige § 20b wird § 20c.

17. In § 21 werden nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 811)“, die Wörter „das durch Artikel 20 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist“, eingefügt.

18. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Es werden 90 000 000 Euro im Jahr 2023 und 75 000 000 Euro im Jahr 2024 zur Verfügung gestellt.“
- b) In Satz 3 werden die Wörter „§§ 22a bis 22c“ durch die Wörter „§§ 22a und 22b Nummer 1 bis 4“ ersetzt.
- c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die zur Verfügung stehenden Mittel erhöhen sich durch Zuführungen aus dem Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet“ vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782, 783), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 743) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“
- d) Satz 6 wird wie folgt gefasst:
„Darüber hinaus können Mittel nach Maßgabe des Staatshaushaltes für Bewilligungen nach § 22a Nummer 4 gewährt werden.“
- e) Satz 7 wird aufgehoben.

19. § 22a wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im zweiten Halbsatz werden die Wörter „die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist“ durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist“ ersetzt.
 - bb) Im vierten Halbsatz werden nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 270),“ die Wörter „das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist“, eingefügt.
- b) In Nummer 6 wird das Wort „Anwärtern“ durch die Wörter „Anwärterinnen und Anwärtern“ ersetzt und die Wörter „als Studenten“ werden gestrichen.
- c) In Nummer 7 wird die Angabe „114 553 227 Euro“ durch die Angabe „117 645 241,86 Euro“ ersetzt, die Angabe „7 836 912 Euro“ wird durch die Angabe „8 080 447,50 Euro“ ersetzt und die Angabe „10 410 000 Euro“ wird durch die Angabe „10 409 344,54 Euro“ ersetzt.

20. § 22b wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b werden die Wörter „650 000 Euro in den Jahren 2021 und 2022“ durch die Wörter „720 000 Euro in den Jahren 2023 und 2024“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
„c) Aufwand, der für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsteht, in Höhe von jährlich 3 000 000 Euro in den Jahren 2023 und 2024, wobei ein Teilbetrag in Höhe von 1 000 000 Euro im Jahr 2023 und ein Teilbetrag in Höhe von 500 000 Euro im Jahr 2024 das Vorliegen eines vom Beirat für den kommunalen Finanzausgleich (§ 34) bestätigten Betriebskonzeptes voraussetzt.“
 - cc) In Buchstabe d wird die Angabe „2021 und 2022“ durch die Angabe „2023 und 2024“ ersetzt.

- b) In Nummer 4 Buchstabe c werden die Wörter „des kommunalen Anteils“ durch die Wörter „des Eigenanteils“ ersetzt und die Wörter „Gemeinden und des Landkreises“ werden durch das Wort „Zuwendungsempfänger“ ersetzt.
- c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. die Beteiligung der Kommunen am Aufwand für den Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in Höhe von 15 000 000 Euro jährlich in den Jahren 2023 bis 2028 durch Zuführung an den Fonds nach dem Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet“; nach Abschluss aller nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitaubaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26. April 2021 (BAnz AT 21.05.2021 B3) geförderten Maßnahmen der sächsischen Kommunen ermittelt der Fondsverwalter die dafür aufgewendeten Gesamtausgaben; überschreitet der Gesamtbetrag der Zuführungen nach Halbsatz 1 zehn Prozent der ermittelten Gesamtausgaben, wird der übersteigende Betrag an die Finanzausgleichsmasse zurückgeführt; unterschreitet der Gesamtbetrag der Zuführungen nach Halbsatz 1 zehn Prozent der ermittelten Gesamtausgaben, erfolgt spätestens im zweiten Jahr nach erfolgter Abrechnung eine Zuführung an den Fonds nach dem Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet“ in Höhe des Fehlbetrages.“
21. § 22c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
- bb) In Nummer 3 zweiter Halbsatz werden das Komma und das Wort „sowie“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- cc) Nummer 4 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
22. § 23 wird wie folgt gefasst:
- „§ 23
Kommunaler Vorsorgefonds
- (1) Der Freistaat Sachsen bildet gemäß dem Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Kommunaler Vorsorgefonds“ vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 743, 750) den kommunalen Vorsorgefonds. Diesem werden 300 000 000 Euro im Jahr 2024 zugeführt.
- (2) Entnahmen aus dem Vorsorgefonds werden durch Gesetz geregelt. Der entnommene Betrag verstärkt die Finanzausgleichsmasse des entsprechenden Ausgleichsjahres.
- (3) Die Auflösung des Vorsorgefonds erfolgt spätestens zum 31. Dezember 2026.“
23. In § 24 Absatz 1 wird die Angabe „2021 und 2022“ durch die Angabe „2023 und 2024“ ersetzt.
24. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- bb) Nummer 4 wird aufgehoben.
- cc) Nummer 5 wird die Nummer 4.
25. § 27 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Nummer 5 wird aufgehoben.
- c) Die bisherige Nummer 6 wird die Nummer 5 und die Wörter „und Landkreisen“ werden gestrichen.
26. § 28 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- b) Die Nummern 4 und 5 werden aufgehoben.
27. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 werden die Wörter „22a Nummer 1 bis 7“ durch die Wörter „22a Nummer 1 bis 8“ ersetzt.
- bb) Folgende Sätze werden angefügt:
- „Das Statistische Landesamt berechnet die Kommunalbudgets nach § 20b Absatz 2. Die Prioritätenlisten nach § 20b Absatz 3 Satz 1 sind bis zum 15. Februar des jeweiligen Jahres bei der Landesdirektion Sachsen vorzulegen. Davon abweichend sind die Prioritätenlisten im Jahr 2023 bis zum 15. April 2023 vorzulegen. Die Landesdirektion Sachsen nimmt die Festsetzungen und Auszahlungen nach § 20b Absatz 3 unverzüglich nach Vorlage der Prioritätenlisten vor.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 18 bis 20b“ durch die Angabe „den §§ 18 bis 20c“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 20a“ durch die Wörter „den §§ 20a und 20b Absatz 4“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 20b“ durch die Angabe „§ 20c“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 7 werden die Wörter „Nummer 1 und 3“ durch die Wörter „Nummer 3“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Die Zuführung gemäß § 22b Nummer 5 Halbsatz 1 erfolgt jährlich zum 1. Februar. Die Zuführung gemäß § 23 Absatz 1 erfolgt am 30. Juni 2024.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Für den Fall, dass der Haushaltsplan des Freistaates Sachsen zu Beginn des Ausgleichsjahres noch nicht beschlossen ist, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, im Hinblick auf die Finanzausgleichsmasse des Ausgleichsjahres Abschlagszahlungen in der Höhe zu leisten, in der sich Finanzzuweisungen nach diesem Gesetz auf der Grundlage der für das Ausgleichsjahr maßgeblichen Steuerschätzung voraussichtlich ergeben, jedoch nur bis zur Höhe der im Haushalt des vergangenen Jahres festgelegten Finanzzuweisungen nach diesem Gesetz.“
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „nach Satz 2“ gestrichen.
28. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen, davon

eine Person als Vorsitzende oder Vorsitzender,“.

bb) In den Nummern 2 und 3 wird jeweils das Wort „Vertreter“ durch die Wörter „Vertreterinnen oder Vertreter“ ersetzt.

cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. drei vom Staatsministerium der Finanzen auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände berufene Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden, darunter je eine Vertreterin oder ein Vertreter des kreisangehörigen und des kreisfreien Raumes.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Beirat prüft das gemäß § 22b Nummer 3 Buchstabe c vorzulegende Betriebskonzept.“

29. In Anlage 1 wird das Wort „Einwohnern“ durch die Wörter „Einwohnerinnen und Einwohnern“ ersetzt und das Wort „Einwohner“ wird durch die Wörter „Einwohner und Einwohnerinnen“ ersetzt.

Artikel 3 Änderung

des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches

Das Sächsische Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 169), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Juli 2022 (SächsGVBl. S. 456) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bestellt die Landesärztinnen und Landesärzte gemäß § 35 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.“

b) In Satz 2 wird das Wort „Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ ersetzt.

2. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 95), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. März 2021 (SächsGVBl. S. 411) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2021 (SächsGVBl. S. 487), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 743) geändert worden ist,“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „2021 und 2022“ durch die Angabe „2021 bis 2024“ ersetzt.

3. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 18 Absatz 1 Satz 4)

Ausgleichsbetrag nach § 18 Absatz 1 Satz 2 und 4:

	in den Jahren 2021 und 2022 jeweils (in Euro):	in den Jahren 2023 und 2024 jeweils (in Euro):
Erzgebirgskreis	1 168 727	800 459
Mittelsachsen	1 616 887	1 752 219
Vogtlandkreis	853 254	736 116
Zwickau	1 429 866	1 561 394
Bautzen	1 990 012	2 082 518
Görlitz	0	0
Meißen	418 205	287 818
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	714 483	591 987
Leipzig	1 129 313	1 385 131
Nordsachsen	679 253	802 358

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet“

Dem § 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet“ vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782, 783), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Juli 2022 (SächsGVBl. S. 455) geändert worden ist, wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Dem Fonds werden in den Jahren 2023 bis 2028 gemäß § 22b Nummer 5 erster Halbsatz des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes Mittel aus der Finanzausgleichsmasse in Höhe von 15 000 000 Euro jährlich zugeführt. Nach Abschluss aller nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26. April 2021 (BAnz AT 21.05.2021 B3) geförderten Maßnahmen der sächsischen Kommunen ermittelt der Fondsverwalter die dafür aufgewendeten Gesamtausgaben. Überschreitet der Gesamtbetrag der Zuführungen nach Satz 1 zehn Prozent der ermittelten Gesamtausgaben, wird der übersteigende Betrag an die Finanzausgleichsmasse zurückgeführt. Unterschreitet der Gesamtbetrag der Zuführungen nach Satz 1 zehn Prozent der ermittelten Gesamtausgaben, erfolgt spätestens im zweiten Jahr nach erfolgter Abrechnung gemäß § 22b Nummer 5 vierter Halbsatz des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes eine Zuführung an den Fonds in Höhe des Fehlbetrages aus der Finanzausgleichsmasse.“

Artikel 5

Änderung des Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetzes

Das Sächsische Investitionskraftstärkungsgesetz vom 16. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 656, 657), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „bis zum Jahr 2020“ gestrichen.

- b) In Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 2b des Gesetzes vom 15. April 2020 (BGBl. I S. 811)“ durch die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 95), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2021 (SächsGVBl. S. 487), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 743) geändert worden ist,“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578)“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.
 - Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.
5. In § 5 Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „31. März 2023“ durch die Angabe „31. März 2025“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt gefasst:
- „§ 6
Verwaltungsvorschrift**

Das Nähere zu den §§ 1 bis 5 zum Maßnahmeplan-, Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie zu Abweichungen zu den Regelungen des ersten Abschnitts des vierten Teils über die Haushaltswirtschaft der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, regelt eine gemeinsame Verwaltungsvorschrift der Staatskanzlei, des Staatsministeriums des Innern, des Staatsministeriums der Finanzen, des Staatsministeriums der Justiz, des Staatsministeriums für Kultus, des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:
- Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Bei der Auswahl der Investitionsmaßnahmen soll die gemäß § 23a des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genehmigte oder aufgestellte Schulnetzplanung berücksichtigt werden.“
 - In Nummer 5 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt und die Angabe „31. Dezember 2024“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Brücken in die Zukunft“

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Brücken in die Zukunft“ vom 16. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 656), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die konkrete Mittelverwendung des Fonds richtet sich insbesondere nach den Bestimmungen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, und den hierzu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen sowie dem Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetz vom 16. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 656, 657), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 743) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“
- § 4 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Zuführungen nach § 29 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2021 (SächsGVBl. S. 487), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 743) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“.
 - In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578)“ ersetzt.
- § 7 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.
 - In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „2026“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.

Artikel 7

Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Kommunaler Vorsorgefonds“

§ 1 Errichtung des Fonds

Der Freistaat Sachsen errichtet einen „Kommunalen Vorsorgefonds“ als Sondervermögen des Landes.

§ 2 Zweck und Mittelverwendung des Fonds

Zweck des Fonds ist der Aufbau einer Vorsorge für den kommunalen Finanzausgleich zur Verstärkung der kommunalen Finanzausstattung. Die Mittel dürfen nur für Zwecke des kommunalen Finanzausgleichs verwendet werden.

§ 3 Stellung im Rechtsverkehr

Der Fonds ist nicht rechtsfähig. Das Staatsministerium der Finanzen verwaltet den Fonds (Fondsverwalter).

§ 4

Finanzierung des Fonds, Vermögen

(1) Dem Fonds wird im Jahr 2024 ein Betrag in Höhe von 300 000 000 Euro zugeführt aus der Finanzausgleichsmasse gemäß § 23 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2021 (SächsGVBl. S. 487), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 743) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Fondsvermögen wird nicht verzinst.

(3) Die Aufnahme von Krediten durch den Fonds ist ausgeschlossen.

(4) Entnahmen aus dem Fonds werden durch Gesetz bestimmt.

§ 5

Wirtschaftsplan

(1) Der Fondsverwalter erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Wirtschaftsplan enthält alle im Wirtschaftsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.

(2) Die Wirtschaftspläne sind dem Staatshaushaltsplan in den jeweiligen Haushaltsjahren als Anlage beizufügen.

§ 6

Jahresrechnung

(1) Der Fondsverwalter stellt zum Schluss des Wirtschaftsjahres die Jahresrechnung für den Fonds auf und fügt sie als Anhang der Haushaltsrechnung des Freistaates Sachsen bei.

(2) Die Jahresrechnung enthält die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand des Fondsvermögens.

§ 7

Auflösung

Der Fonds wird spätestens zum 31. Dezember 2026 aufgelöst. Zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenes Fondsvermögen wird der Finanzausgleichsmasse des Folgejahres zugeführt.

Artikel 8

Bekanntmachungserlaubnis

Das Staatsministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der vom 1. Januar 2023 an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe fff, Artikel 2 Nummer 19 Buchstabe c und Artikel 2 Nummer 27 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa treten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

(3) Die Artikel 5 und 6 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

(4) Artikel 1 tritt am Tag des Inkrafttretens des Finanzausgleichsmassengesetzes 2025/2026, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Dresden, den 20. Dezember 2022

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Sächsisches Krankenhausgesetz (SächsKHG)

Vom 15. Dezember 2022

Der Sächsische Landtag hat am 15. Dezember 2022
das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 6
Schlussbestimmungen

Inhaltsübersicht

§ 34 Evaluation
§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsätze
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Zusammenarbeit

Abschnitt 2 Krankenhausplanung

- § 4 Aufgabe der Krankenhausplanung
- § 5 Krankenhausplan
- § 6 Versorgungsstufen für Allgemeinkrankenhäuser und Fachkrankenhäuser
- § 7 Sächsischer Krankenhausplanungsausschuss
- § 8 Regionalkonferenzen
- § 9 Aufnahme in den Krankenhausplan
- § 10 Sicherung der Krankenhausplanung

Abschnitt 3 Investitionskostenförderung und Modellvorhaben

- § 11 Grundsätze der Förderung
- § 12 Beteiligung an der Aufbringung der Mittel
- § 13 Investitionsprogramm
- § 14 Einzelförderung
- § 15 Pauschale Förderung
- § 16 Förderung der Nutzung von Anlagegütern
- § 17 Ausgleich für Eigenkapital
- § 18 Förderung bei Schließung oder Umstellung auf andere Aufgaben
- § 19 Pflichten der Krankenhausträger, Sicherung der Zweckbindung und Nebenbestimmungen
- § 20 Rücknahme und Widerruf von Bewilligungsbescheiden, Erstattung von Fördermitteln
- § 21 Verwendungsnachweisprüfung
- § 22 Modellvorhaben

Abschnitt 4 Innere Organisation und besondere Pflichten der Krankenhäuser

- § 23 Innere Organisation
- § 24 Arzneimittelkommission
- § 25 Patientinnen und Patienten im Krankenhaus
- § 26 Sozialdienst
- § 27 Dienst- und Aufnahmebereitschaft, Alarm- und Einsatzpläne
- § 28 Datenschutz
- § 29 Datenschutz bei Forschungsvorhaben
- § 30 Einschränkung von Grundrechten

Abschnitt 5 Krankenhausaufsicht, Zuständigkeiten und Kosten

- § 31 Krankenhausaufsicht
- § 32 Zuständigkeiten
- § 33 Kosten

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

(1) Bei der Anwendung dieses Gesetzes sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. im Freistaat Sachsen soll eine qualitativ hochwertige, patienten- und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen digital ausgestatteten, qualitativ hochwertig und eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhäusern gewährleistet und dadurch zu sozial tragbaren Pflegesätzen und Entgelten beigetragen werden,
2. die Patientenversorgung soll unter Berücksichtigung der Bevölkerungsdichte, der Morbidität und der demografischen Entwicklung durch ein funktional abgestuftes Netz möglichst gleichmäßig über das Gebiet des Freistaates Sachsen verteilt einander ergänzender Krankenhäuser sichergestellt und patientenzentriert organisiert werden,
3. die Vielfalt der Krankenhausträger im Freistaat Sachsen.

(2) Die Sicherstellung der Krankenhausversorgung ist eine öffentliche Aufgabe. Findet sich kein anderer geeigneter Träger, sind die Landkreise oder Kreisfreien Städte verpflichtet, bedarfsgerechte Krankenhäuser zu errichten und zu betreiben oder weiterzuentwickeln.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Gesetz für alle Krankenhäuser im Freistaat Sachsen, die förderfähig sind nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1990) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme des Abschnittes 3 und des § 23 auch für Universitätsklinika und deren klinische Einrichtungen, soweit sie der Versorgung der Bevölkerung dienen. Die Vorschriften des Universitätsklinika-Gesetzes vom 6. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 207), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, bleiben unberührt.

(3) § 23 Absatz 2 gilt nicht für Krankenhäuser, die von Religionsgemeinschaften oder diesen gleichgestellten oder zuzuordnenden Einrichtungen betrieben werden.

(4) Die Abschnitte 1 bis 3 gelten mit Ausnahme von § 15 Absatz 1 und 4 bis 7 sowie der §§ 17 und 18 für die mit

den Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten im Sinne von § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes entsprechend.

§ 3 Zusammenarbeit

(1) Die Krankenhäuser, die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, andere Leistungserbringer der gesundheitlichen Versorgung, der öffentliche Gesundheitsdienst, die sonstigen Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens, der Rettungsdienst, die Integrierten Regionalleitstellen sowie die Krankenkassen und anderen Leistungsträger der gesundheitlichen Versorgung sollen zusammenwirken.

(2) Die Leistungserbringer und Leistungsträger der gesundheitlichen Versorgung sind zur Zusammenarbeit mit dem Ziel einer patientenzentrierten und patientenfreundlichen sowie qualitativ hochwertigen Versorgung verpflichtet. Sie sollen sicherstellen, dass Schnittstellen- und Kommunikationshemmnisse durch die Nutzung digitaler Lösungen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, vermieden und abgebaut werden.

(3) Die Krankenhäuser sind ihrem Versorgungsauftrag entsprechend zur Zusammenarbeit untereinander und mit anderen in Absatz 1 genannten Personen und Institutionen verpflichtet. Über die Zusammenarbeit sind schriftliche Vereinbarungen zu schließen. Die Zusammenarbeit soll der Steigerung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit dienen und sich insbesondere erstrecken auf

1. die Bildung von Untersuchungs- und Behandlungsschwerpunkten,
2. die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Dokumentation und der Nachsorge im Zusammenwirken mit den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten,
3. die Verteilung der aufzunehmenden Patientinnen und Patienten,
4. die Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen,
5. die Mitwirkung bei der Schwangerenbetreuung,
6. die Aufnahme- und Dienstbereitschaft sowie deren Erweiterungsfähigkeit bei einem Großschadensereignis nach § 11 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist,
7. die Mitwirkung an der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst nach § 28 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz,
8. Rationalisierungsmaßnahmen,
9. die Nutzung medizinisch-technischer Großgeräte,
10. die Nutzung medizinischer oder wirtschaftlicher Einrichtungen,
11. die Aus-, Fort- und Weiterbildung in ärztlichen, psychotherapeutischen und vergleichbaren akademischen Berufen sowie Gesundheitsfachberufen,
12. die Errichtung und den Betrieb zentraler Krankenhausapotheken,
13. die vorübergehende personelle Unterstützung eines Krankenhauses insbesondere unter Nutzung telemedizinischer oder ähnlicher durch Informations- und Kommunikationstechnologien gestützter Netzwerkstrukturen.

(4) Wenn eine besondere Gefährdungslage für die gesundheitliche Versorgung auftritt, kann das zuständige Staatsministerium anordnen, dass ein oder mehrere Kran-

kenhäuser zeitlich befristet bestimmte koordinierende Aufgaben zur Bewältigung der besonderen Gefährdungslage erfüllen und andere Krankenhäuser mit ihnen zusammenarbeiten haben. Eine solche Gefährdungslage liegt insbesondere vor im Fall

1. einer epidemischen Lage im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2235) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. von kurzfristig erforderlichen Evakuierungen von Krankenhäusern oder
3. einer aus sonstigen Gründen weit über das übliche Maß hinausgehenden Anzahl stationär zu versorgender Patientinnen und Patienten in mindestens einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt.

(5) Die Universitätsklinik nehmen im Rahmen ihres Versorgungsauftrages und über die Absätze 1 bis 3 hinausgehend sowie unbeschadet der Aufgaben anderer Leistungserbringer folgende vernetzende und konzeptionelle Aufgaben im und für das Gesundheitssystem (System- und Zukunftsaufgaben) wahr:

1. Beiträge zur Qualitätssicherung der Versorgung durch die Entwicklung und Modifizierung klinischer Leitlinien,
2. Beiträge zur Vernetzung von Versorgung und versorgungsrelevanter Forschung,
3. Beiträge zur Entwicklung und Erprobung innovativer Behandlungsverfahren, medizinischer Technologien und Versorgungsformen durch klinische Forschung und Versorgungsforschung gemeinsam mit den Medizinischen Fakultäten und
4. die konzeptionelle Unterstützung des zuständigen Staatsministeriums sowie des Krankenhausplanungsausschusses zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung.

Abschnitt 2 Krankenhausplanung

§ 4 Aufgabe der Krankenhausplanung

Das zuständige Staatsministerium stellt einen Krankenhausplan für das Gebiet des Freistaates Sachsen gemäß § 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes auf und schreibt ihn in der Regel im Dreijahresrhythmus fort. Der Krankenhausplan kann durch Fachprogramme, die besondere Teile des Krankenhausplanes sind, ergänzt werden.

§ 5 Krankenhausplan

(1) Der Krankenhausplan weist aus:

1. den Stand und die vorgesehene Entwicklung der für eine qualitativ hochwertige, patienten- und bedarfsgerechte, leistungsfähige und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung erforderlichen Krankenhäuser, insbesondere nach
 - a) Krankenhausstandort,
 - b) Krankenhausträger,
 - c) Gesamtbettenzahl,
 - d) Fachrichtungen und
 - e) den folgenden drei Versorgungsstufen für Allgemeinkrankenhäuser
 - aa) Krankenhäuser der Regelversorgung mit und ohne Zusatz Gesundheitszentrum,
 - bb) Krankenhäuser der Schwerpunktversorgung,

cc) Krankenhäuser der Maximalversorgung oder als Fachkrankenhaus,

2. die Ausbildungsstätten nach § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes,
3. die besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten für die stationäre Versorgung von Patientinnen und Patienten entsprechend § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Krankenhausentgeltgesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1990) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Krankenhausplan kann

1. Bettenzahlen je Fachrichtung ausweisen,
2. einzelne Leistungen oder Leistungsbereiche innerhalb von Fachrichtungen vom Versorgungsauftrag ausnehmen, soweit es aus Gründen der Qualitätssicherung notwendig ist,
3. die vorgehaltenen und tatsächlich belegten Ausbildungskapazitäten der Ausbildungsstätten enthalten,
4. abweichend von Nummer 1 und Absatz 1 Nummer 1 anstelle einer auf Bettenzahlen und Fachrichtungen ausgerichteten Systematik auf der Grundlage einer anderen Planungssystematik, zum Beispiel auf Basis von Leistungen und Leistungsbereichen, aufgestellt und fortgeschrieben werden.

(3) Bei der Aufstellung und Fortschreibung des Krankenhausplanes sind

1. die Grundsätze des § 1 Absatz 1,
 2. die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung sowie regionale Versorgungsbelange,
 3. bei Universitätsklinika und akademischen Lehrkrankenhäusern die Belange der Forschung und Lehre angemessen
- zu berücksichtigen.

(4) Bei der Aufstellung und Fortschreibung des Krankenhausplanes können

1. die Empfehlungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zu den planungsrelevanten Qualitätsindikatoren gemäß § 136c Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ganz oder teilweise Bestandteil des Krankenhausplanes werden; § 6 Absatz 1a Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes findet keine Anwendung,
2. weitere Qualitätsanforderungen in ausgewählten Versorgungsbereichen zum Gegenstand der Krankenhausplanung gemacht werden,
3. die Ergebnisse der datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung berücksichtigt werden, wobei die Krankenhausträger diese Ergebnisse dem zuständigen Staatsministerium auf Verlangen vorzulegen haben,
4. Empfehlungen des gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu sektorenübergreifenden Versorgungsfragen berücksichtigt werden.

(5) Bei der Aufstellung und Fortschreibung des Krankenhausplanes haben Krankenhäuser Vorrang, die eine ununterbrochene Vorhaltung von Leistungen der Notfallversorgung sowie eine interdisziplinäre Behandlung sicherstellen und mindestens die Fachgebiete Chirurgie und Innere Medizin abdecken. Fachkrankenhäuser sollen nur in den Krankenhausplan aufgenommen werden, wenn sie bedarfsgerecht sind und glaubhaft machen, dass ihr Leistungsspektrum und die Qualität ihrer Leistung die Versorgung der Bevölkerung verbessern.

(6) Im Rahmen der Aufstellung des Krankenhausplanes wird über die Zulassung von Transplantationszentren nach

§ 10 des Transplantationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2206), das zuletzt durch Artikel 15d des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entschieden. Bei der Entscheidung über die Zulassung sind Schwerpunkte für die Übertragung von Organen zu bilden, um eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung zu gewährleisten sowie die erforderliche Qualität der Organübertragung zu sichern.

(7) Das zuständige Staatsministerium regelt durch Rechtsverordnung das Nähere zur Planungssystematik nach Absatz 2 Nummer 4, insbesondere die Kapazitäten definierenden Parameter und die darüber hinaus nachrichtlich auszuweisenden Parameter, sowie Übergangsregelungen aufgrund des Wechsels der Planungssystematik.

(8) Der Krankenhausplan wird im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht. Daneben kann er auf der Internetseite des zuständigen Staatsministeriums veröffentlicht werden.

§ 6

Versorgungsstufen für Allgemeinkrankenhäuser und Fachkrankenhäuser

(1) Krankenhäuser der Regelversorgung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa müssen die Fachrichtungen Chirurgie und Innere Medizin umfassen. Besteht ein entsprechender Bedarf, können sie daneben insbesondere die Fachrichtungen Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Kinder- und Jugendmedizin, Psychiatrie und Psychotherapie sowie Urologie vorhalten. Ausnahmen von dem Fachgebietsspektrum nach Satz 1 sind zulässig, soweit dies zur Erreichung der Ziele der Krankenhausplanung erforderlich ist und das Krankenhaus mindestens eine weitere Fachrichtung nach Satz 2 vorhält.

(2) In Ausnahmefällen können Krankenhäuser der Regelversorgung mit dem Zusatz Gesundheitszentrum im Krankenhausplan ausgewiesen werden. Dabei handelt es sich um Krankenhäuser der Regelversorgung, die nur noch entweder die Fachrichtung Chirurgie oder die Fachrichtung Innere Medizin oder beide Fachrichtungen in eingeschränktem Umfang umfassen. Sie können bei nicht anderweitig gedecktem Bedarf Fachrichtungen nach Absatz 1 Satz 2 vorhalten.

(3) Krankenhäuser der Schwerpunktversorgung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb erfüllen in Diagnose und Therapie auch überörtliche Schwerpunktaufgaben. Sie umfassen die Fachrichtungen Chirurgie und Innere Medizin, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Kinder- und Jugendmedizin und Urologie. Ausnahmen von dem Fachgebietsspektrum nach Satz 2 sind zulässig, soweit dies zur Erreichung der Ziele der Krankenhausplanung erforderlich ist. Besteht ein entsprechender Bedarf, können sie auch weitere Fachrichtungen vorhalten, insbesondere Dermatologie, Neurochirurgie, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Neurologie sowie Psychiatrie und Psychotherapie.

(4) Krankenhäuser der Maximalversorgung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc müssen im Rahmen des Bedarfs mit ihren Leistungsangeboten über Krankenhäuser der Schwerpunktversorgung wesentlich hinausgehen. Sie sollen die entsprechenden hochdifferenziersten medizinisch-technischen Einrichtungen vorhalten.

(5) Universitätsklinika nehmen Aufgaben der Maximalversorgung wahr. Im Übrigen weist das zuständige Staatsministerium die Versorgungstufen nach pflichtgemäßem Ermessen zu. Dabei sind die zugewiesenen und wahrgenommenen Versorgungsaufgaben, die Belange der Raumordnung und Landesplanung sowie die Erreichbarkeit von Leistungsangeboten der Schwerpunkt- und Maximalversorgung zu berücksichtigen und eine möglichst gleichmäßige Verteilung einander ergänzender Krankenhäuser anzustreben.

(6) Fachkrankenhäuser nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e sind Krankenhäuser, in denen überwiegend einer bestimmten Fachrichtung zugehörige Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festgestellt, geheilt oder gelindert werden.

(7) Das zuständige Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Voraussetzungen des Ausweises mit dem Zusatz Gesundheitszentrum nach Absatz 2 regeln.

§ 7

Sächsischer Krankenhausplanungsausschuss

(1) Unter dem Vorsitz des zuständigen Staatsministeriums wird ein Krankenhausplanungsausschuss gebildet, dem als unmittelbar Beteiligte im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes angehören:

1. die Krankenhausgesellschaft Sachsen mit fünf Vertreterinnen oder Vertretern, bei deren Benennung die Trägerevielfalt beachtet werden soll,
2. die Landesverbände der Krankenkassen in Sachsen und der Verband der Ersatzkassen in Sachsen mit insgesamt vier Vertreterinnen oder Vertretern,
3. der Landesausschuss der privaten Krankenversicherung mit einer Vertreterin oder einem Vertreter,
4. der Sächsische Landkreistag mit einer Vertreterin oder einem Vertreter,
5. der Sächsische Städte- und Gemeindetag mit einer Vertreterin oder einem Vertreter,
6. die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen mit einer Vertreterin oder einem Vertreter und
7. die Sächsische Landesärztekammer mit einer Vertreterin oder einem Vertreter.

(2) Neben den unmittelbar Beteiligten können die für das Innere, für Finanzen, für Wissenschaft, für Kultus sowie für Regionalentwicklung zuständigen Staatsministerien mit jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter beratend teilnehmen. Darüber hinaus kann das nach diesem Gesetz zuständige Staatsministerium zu den Sitzungen weitere Institutionen beratend hinzuziehen.

(3) Die Geschäfte des Krankenhausplanungsausschusses führt das zuständige Staatsministerium. Der Krankenhausplanungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann Arbeitsgruppen bilden, deren Mitglieder auch Beteiligte nach Absatz 2 sein können.

(4) Bei der Krankenhausplanung nach § 4, der Aufstellung des Investitionsprogramms nach § 13 und der Förderung von Modellvorhaben nach § 22 ist der Krankenhausplanungsausschuss zu beteiligen. Dabei sind einvernehmliche Regelungen mit den unmittelbar Beteiligten anzustreben.

§ 8

Regionalkonferenzen

(1) Zur Unterstützung der Krankenhausplanung können Regionalkonferenzen zu konkreten planerischen Schwerpunkten gebildet werden. Eine Regionalkonferenz erstreckt sich in der Regel auf das Gebiet eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt.

- (2) Den Regionalkonferenzen gehören als Mitglieder an:
1. die jeweiligen Landkreise und Kreisfreien Städte, auch soweit sie nicht zugleich Krankenhausträger sind,
 2. die Träger der Krankenhäuser in dem jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen Kreisfreien Stadt,
 3. die Landesverbände der Krankenkassen in Sachsen, der Verband der Ersatzkassen in Sachsen und der Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung sowie
 4. die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen.
- Die in Satz 1 genannten Institutionen haben gemeinsam das Initiativrecht zur Bildung einer Regionalkonferenz im Benehmen mit dem zuständigen Staatsministerium. Dieses kann Empfehlungen zur Bildung einer Regionalkonferenz aussprechen.

(3) Die Mitglieder können gemeinsam weitere Personen und Institutionen beteiligen, insbesondere:

1. die Krankenhausgesellschaft Sachsen und die kommunalen Spitzenverbände,
2. die Sächsische Landesärztekammer,
3. angrenzende Landkreise und Kreisfreie Städte,
4. Träger von Krankenhäusern in angrenzenden Landkreisen und Kreisfreien Städten und das Krankenhaus der Maximalversorgung in der Region,
5. das zuständige Staatsministerium und
6. weitere regionale Vertreterinnen oder Vertreter des Sozial- und Gesundheitswesens oder des Rettungsdienstes.

(4) Den Vorsitz und die Geschäfte der Regionalkonferenz führt ein Mitglied im Sinne von Absatz 2 Satz 1. Die Regionalkonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Die Regionalkonferenz entwickelt auf Empfehlung des Krankenhausplanungsausschusses regionale Entwicklungsstrategien in Bezug auf konkrete planerische Schwerpunkte und legt sie dem zuständigen Staatsministerium vor. Darüber hinaus kann sie diesem Vorschläge für die Krankenhausplanung im betreffenden Gebiet insbesondere im Vorfeld der Aufstellung oder Fortschreibung des Krankenhausplanes unterbreiten.

(6) Die Entwicklungsstrategien und Vorschläge der Regionalkonferenz nach Absatz 5 sind für das zuständige Staatsministerium und den gemäß § 7 zu beteiligenden Krankenhausplanungsausschuss nicht bindend.

§ 9

Aufnahme in den Krankenhausplan

(1) Das zuständige Staatsministerium stellt gegenüber dem Krankenhausträger durch Bescheid fest, ob und mit welchen Einzelfestlegungen im Sinne des § 5 Absatz 1, 2 und 6 sowie des § 6 sein Krankenhaus in den Krankenhausplan aufgenommen wird. Der Feststellungsbescheid über die Aufnahme in den Krankenhausplan kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies zur Erreichung der Ziele des Krankenhausplanes geboten ist. Für Krankenhäuser, die zum Teil oder ganz aus dem Krankenhausplan

ausscheiden, kann im Feststellungsbescheid ein Zeitpunkt dafür festgelegt werden.

(2) Auf die Aufnahme in den Krankenhausplan besteht kein Anspruch. Bei notwendiger Auswahl zwischen mehreren Krankenhäusern entscheidet das zuständige Staatsministerium unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen, insbesondere der Zusammenarbeit nach § 3, der krankenhaushausinternen interdisziplinären Zusammenarbeit, der personellen Ausstattung, des Fachgebietsspektrums, der Aus- und Weiterbildungsangebote, der Erfüllung der Pflichten nach § 10 Absatz 1 sowie der Vielfalt der Krankenhausträger nach pflichtgemäßem Ermessen, welches Krankenhaus den Grundsätzen nach § 1 Absatz 1 und den Zielen der Krankenhausplanung des Freistaates Sachsen am besten gerecht wird. Die Vielfalt der Krankenhausträger ist nur dann zu berücksichtigen, wenn die Qualität der erbrachten Leistungen der Einrichtungen gleichwertig ist.

(3) Der Feststellungsbescheid über die Aufnahme in den Krankenhausplan kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise zurückgenommen werden, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Aufnahme nicht vorgelegen haben.

(4) Der Feststellungsbescheid über die Aufnahme in den Krankenhausplan kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme nicht nur vorübergehend nicht mehr vorliegen oder das Krankenhaus entgegen § 10 Absatz 1 von den Feststellungen nach Absatz 1 abweicht. Der teilweise Widerruf kann auch darin bestehen, dass einzelne Leistungen innerhalb einer Fachrichtung vom Versorgungsauftrag und damit von der Aufnahme in den Krankenhausplan ausgenommen werden.

(5) Der Träger des betroffenen Krankenhauses ist vor der Aufnahme sowie vor der Rücknahme oder dem Widerruf der Aufnahme schriftlich anzuhören.

(6) Rechtsbehelfe Dritter gegen den Feststellungsbescheid im Sinne des Absatzes 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 10

Sicherung der Krankenhausplanung

(1) Die Krankenhausträger sind verpflichtet, dem zuständigen Staatsministerium die beabsichtigte Einstellung des Betriebes oder die beabsichtigte Änderung der Aufgabenstellung eines Krankenhauses oder eines Krankenhausstandortes anzuzeigen. Das zuständige Staatsministerium beteiligt den Krankenhausplanungsausschuss und stellt gegenüber dem Krankenhausträger innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Anzeige fest, ob die Maßnahme krankenhaushausplanerisch bedenklich ist. Die Maßnahmen nach Satz 1 dürfen nur dann umgesetzt werden, wenn innerhalb der in Satz 2 bezeichneten Frist keine Bedenken festgestellt worden sind. Andernfalls ist der Versorgungsauftrag entsprechend den Feststellungen nach § 9 Absatz 1 umfassend zu erfüllen.

(2) Die Krankenhausträger sind verpflichtet, dem zuständigen Staatsministerium auf Verlangen die für die Krankenhausplanung erforderlichen Angaben zu übermitteln und über alle dafür bedeutsamen Angelegenheiten Auskunft zu erteilen.

(3) Die Krankenhausträger haben dem zuständigen Staatsministerium Baumaßnahmen, die krankenhaushausplanerisch bedeutsam sein können, mitzuteilen.

Abschnitt 3

Investitionskostenförderung und Modellvorhaben

§ 11

Grundsätze der Förderung

Investitionskosten von Krankenhäusern werden nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und den Vorschriften dieses Abschnittes gefördert. Die Grundsätze gemäß § 1 Absatz 1 sowie der Krankenhausplan gemäß § 5 sind zu beachten. Die Krankenhäuser sollen in struktureller, funktionaler, bautechnischer, digitaler und hygienischer Hinsicht modernen Anforderungen entsprechen. Die Fördermittel sind so zu bemessen, dass sie die förderungsfähigen, nach dem Versorgungsauftrag des Krankenhauses betriebswirtschaftlich notwendigen Investitionskosten decken, wobei die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen und unter Berücksichtigung der Folgekosten zu fördern sind.

§ 12

Beteiligung an der Aufbringung der Mittel

Die Landkreise und Kreisfreien Städte können an den Kosten der Krankenhausfinanzierung, die nach den Vorschriften dieses Abschnittes jährlich aufzubringen sind, mit einer Krankenhaushausumlage beteiligt werden, die nach Maßgabe des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2021 (SächsGVBl. S. 487), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 743) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu erheben ist.

§ 13

Investitionsprogramm

(1) Das zuständige Staatsministerium stellt ein Investitionsprogramm auf. Das Investitionsprogramm weist die neu zu fördernden Investitionen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 und den voraussichtlichen Gesamtbetrag der jeweiligen Förderung aus.

(2) Bei der Aufstellung des Investitionsprogramms ist die Vielfalt der Krankenhausträger zu beachten. Das zuständige Staatsministerium kann fachliche Schwerpunkte bei der Aufstellung des Investitionsprogramms setzen. Außerdem können Investitionen vom Stand der Digitalisierung des Krankenhauses abhängig gemacht werden. Das Krankenhaus hat dem zuständigen Staatsministerium auf dessen Verlangen die strukturierten Selbsteinschätzungen hinsichtlich des Umsetzungsstands digitaler Maßnahmen nach § 14b Satz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zu übermitteln.

(3) Das Investitionsprogramm wird auf der Internetseite des zuständigen Staatsministeriums veröffentlicht.

§ 14 Einzelförderung

(1) Auf Antrag des Krankenhausträgers fördert das zuständige Staatsministerium Investitionskosten für

1. die Errichtung von Krankenhäusern einschließlich der erforderlichen Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern und
2. die Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren.

(2) Der Krankenhausträger hat eine Zielplanung zu erstellen, die dem zuständigen Staatsministerium auf Verlangen vorzulegen ist.

(3) Eine Bewilligung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist, das Vorhaben in das Investitionsprogramm aufgenommen wurde und vorbehaltlich des Satzes 2 im Zeitpunkt der Entscheidung mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist. Das zuständige Staatsministerium kann einem vorzeitigen Beginn des Vorhabens zustimmen.

(4) Nicht als Investitionskosten gelten die Kosten des Erwerbs oder der Anmietung bereits betriebener und in den Krankenhausplan aufgenommener Krankenhäuser, die vor der Aufnahme des Krankenhauses in den Krankenhausplan entstandenen Investitionskosten sowie die Kosten für eigenes Personal für Investitionen nach Absatz 1. Werden bedarfsnotwendige Anlagegüter eines Krankenhauses für Zwecke außerhalb der stationären Krankenhausversorgung mitbenutzt, ist dies bei der Bemessung der Fördermittel anteilig zu berücksichtigen.

(5) Der Förderbetrag wird vorbehaltlich der Absätze 6 und 7 nach den angefallenen förderfähigen Investitionskosten bemessen, die vor der Bewilligung vorläufig festgesetzt worden sind.

(6) Mit Zustimmung des Krankenhausträgers kann die Förderung als Festbetragsförderung bewilligt werden. Diese soll aufgrund pauschaler Kostenwerte ermittelt werden. Erreichen die nachgewiesenen Kosten den Festbetrag nicht, hat der Krankenhausträger den Unterschiedsbetrag seiner Jahrespauschale nach § 15 zuzuführen.

(7) Mit Zustimmung des Krankenhausträgers kann die Förderung als Höchstbetragsförderung bewilligt werden. Diese wird auf der Grundlage der förderungsfähigen Investitionskosten ermittelt. Erreichen die nachgewiesenen Kosten den Höchstbetrag nicht, hat der Krankenhausträger den Unterschiedsbetrag zurückzuzahlen.

(8) Zusätzliche Fördermittel können nur bewilligt werden, soweit Mehrkosten aufgrund nachträglicher behördlicher Anordnungen oder einer nachträglichen Änderung der Rechtslage für den Krankenhausträger unabweisbar sind.

§ 15 Pauschale Förderung

(1) Die zuständige Behörde bewilligt auf Antrag Fördermittel als jährliche Pauschalbeträge (Jahrespauschale) für

1. die Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei und bis zu 15 Jahren sowie
2. bauliche Maßnahmen mit Kosten bis zu einem Betrag von 500 000 Euro ohne Umsatzsteuer.

(2) Der Krankenhausträger hat die Jahrespauschale unter Beachtung des Versorgungsauftrages des Krankenhauses sowie der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu bewirtschaften. Die Jahrespauschale kann bis zur Höhe des vierfachen Jahresbetrages angespart werden. Eine Überschreitung dieser Grenze ist anzuzeigen und führt im Folgejahr zu einer entsprechenden Minderung der Jahrespauschale, soweit diese angesparten Fördermittel nicht nachweisbar für in den nächsten zwei Jahren absehbare Investitionen erforderlich sind. Der vierfache Jahresbetrag ist die Summe der Jahrespauschalen der letzten vier Jahre.

(3) Zinsen aus der Anlage ausbezahlter Fördermittel sind dem in Absatz 1 genannten Zweck zuzuführen. Werden die Fördermittel nicht verzinslich angelegt, wird der Krankenhausträger so gestellt, als hätte er Zinsen in Höhe des jeweiligen Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches bis zur Verwendung der Fördermittel erzielt und dem im Absatz 1 genannten Zweck zugeführt.

(4) Das zuständige Staatsministerium regelt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung

1. die Berechnung der Jahrespauschale einschließlich der Bezugsgrößen für die Berechnung der Jahrespauschale, insbesondere die Anzahl der Krankenhausbetten, die Versorgungsstufe, Fachrichtungen, Fallzahlen oder Investitionsbewertungsrelationen,
2. die Höhe eines Zuschlags zur Jahrespauschale für vorgehaltene oder für tatsächlich belegte Ausbildungskapazitäten an Ausbildungsstätten nach § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes,
3. das Nähere zum Verfahren, insbesondere zur Antragsstellung, zur Auszahlung und zum Verwendungsnachweis.

(5) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 können

1. weitere Zuschläge zur Jahrespauschale, insbesondere für infrastrukturelle und technische Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit und des Digitalisierungs- und Vernetzungsgrades der Krankenhäuser, Kooperationen mit anderen Krankenhäusern, Angebote der ärztlichen, psychotherapeutischen und vergleichbare akademische Berufe betreffende Weiterbildung sowie für Qualitätsförderungssysteme,
2. Zweckbindungen für die Zuschläge nach Nummer 1 und Absatz 4 Nummer 2 sowie
3. ein von Absatz 1 Nummer 2 abweichender Betrag geregelt werden.

(6) Das für die Jahrespauschalen zur Verfügung stehende Gesamtvolumen beträgt je Haushaltsjahr mindestens 2 000 Euro für jedes in den Krankenhausplan aufgenommene Bett. Dieser Betrag kann durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 anhand der Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland angepasst werden, frühestens jedoch fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(7) Das zuständige Staatsministerium kann Teilbeträge des für die Jahrespauschalen zur Verfügung stehenden Gesamtvolumens als Gesamtbeträge für bestimmte Zuschläge vorsehen. Es veröffentlicht diese Gesamtbeträge im Sächsischen Amtsblatt.

(8) Erfolgt die Aufstellung und Fortschreibung des Krankenhausplans gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 4 auf der Grundlage einer anderen Planungssystematik, kann das zuständige Staatsministerium in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 anstelle der Anzahl der Krankenhausbetten andere Bezugsgrößen regeln sowie den Betrag und dessen Bezugsgröße nach Absatz 6 Satz 1 neu regeln.

§ 16

Förderung der Nutzung von Anlagegütern

(1) Das zuständige Staatsministerium bewilligt anstelle der Förderung nach § 14 auf Antrag Fördermittel für die Kosten der Nutzung von Anlagegütern, wenn es der Nutzungsvereinbarung vor deren Abschluss zugestimmt hat. Nachträglich darf es einer Nutzungsvereinbarung nur zustimmen, wenn sonst für den Krankenhausträger eine unzumutbare Härte entstehen würde.

(2) Die Jahrespauschale nach § 15 kann auch zur Finanzierung von Entgelten für die Nutzung von Anlagegütern verwendet werden, deren Herstellung oder Beschaffung sonst aus der Jahrespauschale zu bestreiten wäre, soweit dies einer wirtschaftlichen und sparsamen Betriebsführung entspricht.

§ 17

Ausgleich für Eigenkapital

(1) Sind in einem Krankenhaus bei Beginn der Förderung mit Eigenmitteln des Krankenhausträgers beschaffte Anlagegüter vorhanden, deren durchschnittliche Nutzungsdauer noch nicht abgelaufen ist, bewilligt das zuständige Staatsministerium auf Antrag des Krankenhausträgers bei einem Ausscheiden des Krankenhauses aus dem Krankenhausplan Fördermittel als Ausgleich für die Abnutzung während der Zeit der Förderung.

(2) Der Berechnung des Ausgleichsbetrages sind die Buchwerte bei Beginn der Förderung und die darauf beruhenden Abschreibungen zugrunde zu legen.

(3) Ein Ausgleichsanspruch besteht nicht, soweit nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz eine Ersatzinvestition gefördert worden ist und der Restnutzungswert dieser Ersatzinvestition bei der Feststellung des Ausscheidens des Krankenhauses aus dem Krankenhausplan dem nach den Absätzen 1 und 2 berechneten Ausgleichsbetrag entspricht. Für Anlagegüter, deren Wiederbeschaffung pauschal gefördert worden ist, ist der Nutzungswert aller mit der Jahrespauschale beschafften Anlagegüter maßgebend.

(4) Lässt sich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen der Ausgleichsbetrag nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand feststellen, kann im Einvernehmen mit dem Krankenhausträger der Ausgleichsbetrag pauschal ermittelt und festgesetzt werden.

§ 18

Förderung bei Schließung oder Umstellung auf andere Aufgaben

(1) Scheidet ein Krankenhaus ganz oder teilweise aus dem Krankenhausplan aus, weil es für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung nicht mehr erforderlich ist, bewilligt das zuständige Staatsministerium auf Antrag des Krankenhausträgers Fördermittel, soweit diese erforderlich sind, um bei der Umstellung des Krankenhauses auf andere Aufgaben oder im Fall der Schließung des Krankenhausbetriebs unzumutbare Härten zu vermeiden. Fördermittel können insbesondere bewilligt werden für

1. Investitionen zur Umstellung auf andere Aufgaben, insbesondere auf solche der Gesundheitsversorgung und der Pflege, soweit diese nicht anderweitig öffentlich gefördert werden,
2. angemessene Aufwendungen zum Ausgleich oder zur Milderung wirtschaftlicher Nachteile, die den im Kran-

kenhaus Beschäftigten infolge der Schließung oder Umstellung entstehen,

3. unvermeidbare Betriebsverluste, soweit sie auf der Einstellung des Krankenhausbetriebes beruhen, oder
4. unvermeidbare Kosten der Abwicklung von Verträgen.

(2) Das zuständige Staatsministerium kann die Fördermittel in Abhängigkeit von der Anzahl der reduzierten Planbetten pauschalisieren. Das zuständige Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung die Höhe der Pauschale, die Staffelung der Höhe nach der Anzahl der reduzierten Planbetten und eine Pauschale je reduziertem Planbett bei vollständiger Schließung eines Krankenhauses regeln.

§ 19

Pflichten der Krankenhausträger, Sicherung der Zweckbindung und Nebenbestimmungen

(1) Der Förderantrag kann zurückgewiesen werden, wenn der Krankenhausträger nicht die zur Beurteilung seines Förderantrags notwendigen Angaben macht oder hinreichende Nachweise nicht erbringt.

(2) Die Bewilligung der Fördermittel kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit diese erforderlich sind zur Sicherung

1. einer zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel,
2. der Ziele des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, dieses Gesetzes oder des Krankenhausplanes oder
3. eines zukünftigen Rückforderungsanspruches durch Leistung einer Sicherheit, in der Regel durch Bestellung eines Grundpfandrechts.

§ 20

Rücknahme und Widerruf von Bewilligungsbescheiden, Erstattung von Fördermitteln

(1) Für die Rücknahme und den Widerruf von Bewilligungsbescheiden sowie die Erstattung von Fördermitteln gelten die allgemeinen Bestimmungen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bewilligungsbescheide sind, auch nachdem sie unanfechtbar geworden sind, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen, soweit das Krankenhaus seine Aufgaben nach dem Krankenhausplan oder seinen Versorgungsauftrag ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr erfüllt. Hiervon kann abgesehen werden, wenn

1. das Krankenhaus im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsministerium ganz oder teilweise aus dem Krankenhausplan ausscheidet oder
2. der Krankenhausträger eines in den Krankenhausplan aufgenommenen Krankenhauses wechselt und
 - a) die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Krankenhausplan vorliegen,
 - b) der bisherige Krankenhausträger die gewährten Fördermittel auf den neuen Krankenhausträger überträgt,
 - c) der neue Krankenhausträger durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Staatsministerium in sämtliche bisherigen Bewilligungsbescheide und die mit der Förderung verbundenen Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen vollumfänglich eintritt,
 - d) sichergestellt ist, dass die bestehenden Sicherungsrechte für mögliche Rückforderungsansprüche nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und diesem Gesetz bestehen bleiben oder dass der

neue Krankenhausträger vor Wirksamwerden des Trägerwechsels Sicherheit leistet, soweit nicht bereits geeignete Sicherheiten bestehen.

(3) Soweit im Falle des Absatzes 2 mit den Fördermitteln Anlagegüter beschafft worden sind, vermindert sich die Verpflichtung zur Erstattung der Fördermittel entsprechend dem Wert nach der abgelaufenen durchschnittlichen Nutzungsdauer der jeweils geförderten Anlagegüter. Die Verpflichtung zur Erstattung der Fördermittel besteht jedoch nur bis zur Höhe des Liquidationswertes der Anlagegüter, wenn dem Krankenhaus die Erfüllung seiner Aufgaben nach Gewährung der Fördermittel aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund unmöglich wird.

(4) Werden nach § 14 Absatz 1 geförderte Krankenhäuser aufgrund einer Umstrukturierung des Krankenhauses ganz oder teilweise zu anderen Zwecken als der akutstationären Krankenversorgung umgewidmet, soll von einem Widerruf der Bewilligungsbescheide abgesehen werden, wenn

1. seit dem Ende des Bewilligungszeitraums für die Förderung in der Regel ein Zeitraum von fünfzehn Jahren abgelaufen ist,
2. der Umwidmung krankenhauserplanerische Belange nicht entgegenstehen und
3. der Krankenhausträger erzielbare Entgelte aus der neuen Nutzung in Höhe eines angemessenen Investitionskostenanteils, der durch das zuständige Staatsministerium bestimmt wird, an den Freistaat Sachsen erstattet; werden mit der teilweisen Umstrukturierung die Grundsätze nach § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 3 Satz 1 umgesetzt, darf der Krankenhausträger die Hälfte dieser Entgelte gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 bis 4 ansparen und verwenden.

(5) Das zuständige Staatsministerium kann Erstattungsforderungen mit Fördermitteln verrechnen, die aufgrund des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und dieses Gesetzes bewilligt worden sind.

§ 21

Verwendungsnachweisprüfung

(1) Der Krankenhausträger hat dem zuständigen Staatsministerium die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel sowie die Beachtung der mit der Bewilligung verbundenen Nebenbestimmungen unmittelbar nach Abschluss des geförderten Vorhabens oder nach im Bewilligungsbescheid festgelegten Teilabschnitten nachzuweisen. Das zuständige Staatsministerium prüft die Verwendungsnachweise. Für die Überprüfung gilt § 31 Absatz 3 einschließlich der Einschränkung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 30 der Verfassung des Freistaates Sachsen) entsprechend.

(2) Für die Fördermittel nach § 15 gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass der Verwendungsnachweis gegenüber der zuständigen Behörde jährlich zu erbringen ist.

(3) Der Sächsische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Krankenhausträgern die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel vor Ort zu prüfen, die Unterlagen einzusehen und Auskünfte einzuholen.

§ 22

Modellvorhaben

Das zuständige Staatsministerium kann Modellvorhaben fördern. Modellvorhaben sind zeitlich begrenzte Vorhaben zur Entwicklung, Erprobung, Überprüfung und Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen, Methoden und Konzeptionen sowie zur Notwendigkeit und Ausgestaltung gesetzlicher Regelungen. Die Modellvorhaben sollen den Grundsätzen im Sinne des § 1 Absatz 1 und der Zusammenarbeit gemäß § 3 dienen sowie wissenschaftlich begleitet werden. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Abschnitt 4

Innere Organisation und besondere Pflichten der Krankenhäuser

§ 23

Innere Organisation

(1) Jedes Krankenhaus ist in stationäre, teilstationäre, ambulante und technische Bereiche nach Verantwortungsbereichen und medizinischen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung des Krankenhausplanes zu gliedern.

(2) In jedem Krankenhaus ist eine Betriebsleitung zu bilden, die für alle Krankenhausstandorte des Krankenhauses zuständig ist. Der Betriebsleitung sollen entsprechend der Gliederung des Krankenhauses mindestens der ärztliche Dienst, der pflegerische Dienst und der Verwaltungsbereich angehören.

§ 24

Arzneimittelkommission

(1) Jedes Krankenhaus hat eine Arzneimittelkommission zu bilden. Mitglieder der Arzneimittelkommission sind

1. eine Krankenhausapothekerin, ein Krankenhausapotheker oder die Leiterin oder der Leiter der krankenhäuserversorgenden Apotheke und
2. eine Ärztin, ein Arzt oder die leitende Pflegekraft jeder Fachrichtung des Krankenhauses.

Die Leitung der Arzneimittelkommission obliegt

1. der Krankenhausapothekerin, dem Krankenhausapotheker,
2. der Leiterin, dem Leiter der krankenhäuserversorgenden Apotheke oder
3. einer Ärztin oder einem Arzt des Krankenhauses mit besonderer Erfahrung in Arzneimittelfragen.

(2) Die Arzneimittelkommission hat insbesondere die Aufgabe, eine evidenzbasierte Arzneimitteltherapie unter pharmakoökonomischen Gesichtspunkten sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Dies beinhaltet unter anderem

1. die Erstellung und Fortschreibung einer Arzneimittelliste, in der die für den laufenden Verbrauch im Krankenhaus notwendigen Arzneimittel aufgeführt sind, nach medizinischen, pharmazeutischen und wirtschaftlichen Aspekten, wobei auch Gesichtspunkte der Arzneimitteltherapiesicherheit sowie der Antibiotikaverbrauchs- und Antibiotikaresistenzkontrolle zu berücksichtigen und Therapieempfehlungen der Fachgesellschaften an die Gegebenheiten des jeweiligen Krankenhauses anzupassen sind,
2. die Beratung und Unterstützung der Ärztinnen und Ärzte und des pflegerischen Personals in Fragen der Arzneimittelversorgung, Arzneimitteltherapie, Arzneimitteltherapiesicherheit, Antibiotikaverbrauchs- und An-

- tibiotikaresistenzkontrolle sowie die Überwachung der Wirtschaftlichkeit der Arzneimittelbeschaffung,
3. die Erfassung von Arzneimittelrisiken, insbesondere Nebenwirkungen, Wechselwirkungen mit anderen Mitteln und Gegenanzeigen, sowie die Information der Ärztinnen und Ärzte des Krankenhauses und der Arzneimittelkommissionen der Kammern der Heilberufe hierüber.

(3) Die von der Arzneimittelkommission erstellte Arzneimittelliste ist von den Ärztinnen und Ärzten des Krankenhauses bei der Arzneitherapie zu berücksichtigen.

(4) Die Ärztinnen und Ärzte des Krankenhauses informieren die Arzneimittelkommission über alle im Krankenhaus zur Anwendung kommenden Arzneimittel, die nicht in der Arzneimittelliste enthalten sind. Sie unterrichten die Arzneimittelkommission sowie die Krankenhausapotheke oder die krankenhausversorgende Apotheke vor der Durchführung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln.

(5) Sind mehrere wirkstoffidentische Präparate auf dem Markt, entscheidet in Fällen von Liefer- oder Versorgungsengpässen die Krankenhausapotheke oder die krankenhausversorgende Apotheke nach qualitativen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten über die Auswahl der zu verwendenden Arzneimittel. Die Entscheidung ist im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Arzneimittelkommission aus den Fachrichtungen des Krankenhauses zu treffen, in denen das Arzneimittel verwendet wird.

(6) Mehrere Krankenhäuser können eine gemeinsame Arzneimittelkommission bilden. In diesem Fall gelten die Absätze 1 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 jeweils eine Person jeder Fachrichtung der beteiligten Krankenhäuser ausreicht.

§ 25

Patientinnen und Patienten im Krankenhaus

(1) Patientinnen und Patienten haben Anspruch auf eine patientenzentrierte, diskriminierungsfreie und barrierefreie Behandlung. Jedes Krankenhaus soll eine würdevolle Begleitung im Sterben sowie das Abschiednehmen von Verstorbenen ermöglichen.

(2) Die Betriebsabläufe jedes Krankenhauses sollen patientenfreundlich gestaltet werden, insbesondere ist den Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten nach Schonung und Ruhe Rechnung zu tragen. Die Belange der Angehörigen von Patientinnen und Patienten sind bei der Gestaltung der Betriebsabläufe mit zu berücksichtigen. Ausbildungsaufgaben des Krankenhauses, die eine Beteiligung von Patientinnen und Patienten erfordern, sind mit der gebotenen Rücksicht auf diese durchzuführen.

(3) Für alle Patientinnen und Patienten sind von jedem Krankenhaus Besuchszeiten festzulegen, die insbesondere in einem angemessenen Verhältnis zwischen deren Schutz sowie deren Teilhabe- und Freiheitsrechten stehen. Für Besuche darf kein Entgelt verlangt werden.

(4) Jedes Krankenhaus hat bei Kindern und Jugendlichen den größtmöglichen Kontakt mit den Sorge- und Umgangsberechtigten zu gewähren. Es soll die schulische Betreuung von Kindern und Jugendlichen unterstützen, die über längere Zeit im Krankenhaus behandelt werden.

(5) Jedes Krankenhaus hat jeweils eine Stelle vorzuhalten für die Entgegennahme und Bearbeitung von

1. Beschwerden der Patientinnen und Patienten sowie

2. Anzeigen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu etwaigen Mängeln in der Patientenversorgung.

Auf die Stellen ist auf der Internetseite des jeweiligen Krankenhauses und in anderer geeigneter Weise hinzuweisen. Die Stelle ist jeweils der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Die Beschwerden und Anzeigen müssen auch anonym möglich sein.

(6) Unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft sind das Recht auf Teilnahme am Gottesdienst sowie das Recht auf religiöse und nicht religiöse Seelsorge im Krankenhaus zu gewährleisten.

(7) Der Krankenhausträger stellt die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den §§ 3 bis 5 Absatz 1 des Sächsischen Patientenmobilitätsgesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 266), in der jeweils geltenden Fassung, sicher.

§ 26

Sozialdienst

(1) Jedes Krankenhaus hat einen Sozialdienst einzurichten.

(2) Der Sozialdienst, der pflegerische und der ärztliche Dienst arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Der Sozialdienst ergänzt die medizinische und pflegerische Versorgung im Krankenhaus. Er übernimmt die psychosoziale Betreuung und Beratung der Patientinnen und Patienten im Krankenhaus sowie ihrer Angehörigen und die Unterstützung des Entlassmanagements. Dazu zählen insbesondere die Einleitung von medizinischen, berufsfördernden und ergänzenden Rehabilitationsmaßnahmen, die Vorbereitung häuslicher Pflege sowie die Vermittlung von ambulanten und stationären Diensten und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens im Anschluss an die Entlassung aus dem Krankenhaus.

(3) Der Sozialdienst soll entsprechend dem aktuellen Stand der Wissenschaft über eine ausreichende Anzahl hauptamtlicher Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit abgeschlossener Qualifikation in der Sozialen Arbeit oder, jeweils zuzüglich einer zertifizierten Case-Management-Weiterbildung, in der Pflege oder der Psychologie verfügen.

§ 27

Dienst- und Aufnahmebereitschaft, Alarm- und Einsatzpläne

(1) Die Krankenhäuser sind verpflichtet, eine ihrem Versorgungsauftrag entsprechende Dienst- und Aufnahmebereitschaft zu gewährleisten. Unbeschadet der Aufnahmekapazität und des Versorgungsauftrages sind die Krankenhäuser verpflichtet, Notfallpatienten zum Zwecke einer qualifizierten ärztlichen Erstversorgung aufzunehmen und gegebenenfalls die anschließende Weiterleitung zu veranlassen.

(2) Die Krankenhäuser und die Integrierten Regionalleitstellen informieren einander über Aufnahmekapazitäten und entsprechende Bedarfe. Hierzu soll eine dem aktuellen Stand der Technik entsprechende digitale Lösung eingesetzt werden.

(3) Die Krankenhäuser sind verpflichtet, den Auskunftstellen nach § 37 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und

Katastrophenschutz auf Anfrage den Aufenthalt von Personen in ihrer Einrichtung zu bestätigen.

(4) Die Krankenhausträger sind unbeschadet anderer Rechtsvorschriften dazu verpflichtet, Alarm- und Einsatzpläne für den Fall der Evakuierung der Krankenhäuser aufzustellen, fortzuschreiben und einzuüben.

§ 28 Datenschutz

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden.

(2) Patientendaten sind personenbezogene Daten von Patientinnen und Patienten, deren Angehörigen und anderen Bezugspersonen sowie sonstiger Dritter, die dem Krankenhaus im Zusammenhang mit der Behandlung bekannt werden.

(3) Patientendaten dürfen unbeschadet anderer Rechtsvorschriften verarbeitet werden, soweit

1. dies im Rahmen des Behandlungsverhältnisses mit Angehörigen eines Gesundheitsberufs, die dem Berufsgeheimnis unterliegen, oder durch andere Personen, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, erforderlich ist, wobei sich die Zulässigkeit der Verarbeitung von Patientendaten zu diesen Zwecken nach den für die genannten Personen geltenden Geheimhaltungspflichten richtet, oder
2. dies zur Aus-, Weiter- oder Fortbildung erforderlich ist und dieser Zweck nicht in vertretbarer Weise mit anonymisierten oder pseudonymisierten Daten erreichbar ist, oder
3. die Patientin oder der Patient eingewilligt hat, wobei
 - a) die Einwilligung in schriftlicher oder elektronischer Form oder mittels einfacher elektronischer Signatur erfolgen muss, wenn nicht aufgrund besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist,
 - b) eine mittels einfacher elektronischer Signatur erteilte Einwilligung so zu archivieren ist, dass eine nachträgliche Veränderung ausgeschlossen ist,
 - c) eine mündlich erteilte Einwilligung aufzuzeichnen ist.

(4) Eine Übermittlung von Patientendaten an Personen und Stellen außerhalb des Krankenhauses ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften nur zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. zur Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Behandlungs- oder Mitteilungspflicht,
2. zur Entscheidungsfindung der Krankenkassen oder anderer Leistungsträger der gesundheitlichen Versorgung, ob und inwieweit Präventions-, Rehabilitations- oder andere komplementäre Maßnahmen angezeigt sind, und soweit die Patientin oder der Patient nach Hinweis auf die beabsichtigte Übermittlung nicht etwas anderes bestimmt hat,
3. zur Durchführung des Behandlungsvertrages einschließlich der Nachbehandlung und soweit die Patientin oder der Patient nach Hinweis auf die beabsichtigte Übermittlung nicht etwas anderes bestimmt hat,
4. zur Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit der Patientin, des Patienten oder Dritter, sofern diese Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse der Patientin oder des Patienten deutlich überwiegen,
5. zur Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen in der Krankenversorgung, wenn das Interesse der Allgemeinheit hieran die schutzwürdigen Belange der Patientin oder des Patienten erheblich überwiegt,

meinheit hieran die schutzwürdigen Belange der Patientin oder des Patienten erheblich überwiegt,

6. zur Durchführung eines mit der Behandlung zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens,
 7. zur Feststellung der Leistungspflicht sowie zur Abrechnung und Überprüfung der Wirtschaftlichkeit durch die Sozialleistungsträger,
 8. zur Unterrichtung von Angehörigen soweit eine Einwilligung der Patientin oder des Patienten aufgrund des Gesundheitszustandes nicht zu erlangen ist, zuvor keine gegenteilige Willensäußerung erfolgt ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass eine Unterrichtung nicht dem Willen der Patientin oder des Patienten entspricht, oder
 9. zur sozialen Betreuung oder Beratung der Patientin oder des Patienten durch den Sozialdienst und soweit die Patientin oder der Patient nach einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit dem nicht widersprochen hat.
- In anderen Fällen ist eine Übermittlung von Patientendaten nur mit Einwilligung der Patientin oder des Patienten zulässig.

(5) Stellen oder Personen, denen nach dieser Vorschrift personenbezogene Daten befugt übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, der die Befugnis begründet. Im Übrigen haben sie diese Daten unbeschadet sonstiger Datenschutzbestimmungen in demselben Umfang geheim zu halten wie das Krankenhaus selbst.

(6) Patientinnen und Patienten ist auf Antrag kostenfrei Einsicht in die Patientendaten zu gewähren. Nur die behandelnden Ärztinnen und Ärzte dürfen Einsicht in medizinische Daten gewähren oder Auskunft darüber erteilen.

(7) Nach Abschluss der Behandlung unterliegen Patientendaten, die in automatisierten Verfahren gespeichert und direkt abrufbar sind, dem alleinigen Zugriff der jeweiligen Fachabteilung. Dies gilt nicht für Daten, die für das Auffinden der sonstigen Patientendaten erforderlich sind. Der Direktzugriff auf den Gesamtdatenbestand darf anderen Stellen im Krankenhaus nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 und nur mit Einwilligung der Fachabteilung gewährt werden.

(8) Der Krankenhausträger hat eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten zu ernennen.

(9) Soweit sich das Krankenhaus bei der Verarbeitung von Patientendaten eines Auftragsverarbeiters bedient, ist insbesondere sicherzustellen, dass dieser die Geheimhaltungspflicht nach § 203 des Strafgesetzbuches einhält. Der Auftragsverarbeiter hat eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten zu ernennen.

§ 29 Datenschutz bei Forschungsvorhaben

(1) Ärztinnen und Ärzte dürfen Patientendaten, die innerhalb ihrer Fachabteilung oder bei Hochschulen innerhalb ihrer medizinischen Einrichtungen, in den Universitätsklinik oder in sonstigen medizinischen Einrichtungen gespeichert sind, für eigene wissenschaftliche Forschungsvorhaben verarbeiten. Dies gilt entsprechend für sonstiges wissenschaftlich tätiges Personal dieser Einrichtungen und Personen, die zur Vorbereitung auf einen Beruf an diesen Einrichtungen wissenschaftlich tätig sind, soweit diese der Geheimhaltungspflicht nach § 203 des Strafgesetzbuches unterliegen.

(2) Zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung ist die Übermittlung von Patientendaten an Dritte und die Ver-

arbeitung durch diese zulässig, soweit die Patientinnen und Patienten eingewilligt haben. § 28 Absatz 3 Nummer 3 gilt entsprechend.

(3) Der Einwilligung bedarf es nicht, soweit der Zweck eines bestimmten Forschungsvorhabens nicht auf andere Weise erfüllt werden kann und

1. das berechtigte Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse der Patientin oder des Patienten erheblich überwiegt oder
2. es nicht zumutbar ist, die Einwilligung einzuholen und anderweitige schutzwürdige Belange der Patientin oder des Patienten nicht beeinträchtigt werden.

Die übermittelnde Stelle hat die empfangende Stelle einschließlich der Empfängerin oder dem Empfänger, eine detaillierte Beschreibung der zu übermittelnden Daten, die betroffenen Patientinnen und Patienten und das betreffende Forschungsvorhaben zu dokumentieren.

(4) Sobald es der Forschungszweck erlaubt, sind die Patientendaten zu anonymisieren oder, soweit dies nicht möglich ist, zu pseudonymisieren. Sobald der Forschungszweck erreicht ist, sind die Daten zu anonymisieren.

(5) Soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die empfangende Stelle keine Anwendung finden, dürfen Patientendaten nur übermittelt werden, wenn

1. sich die empfangende Stelle verpflichtet,
 - a) die Daten nur für das von ihr genannte Forschungsvorhaben zu verwenden,
 - b) die Bestimmungen des Absatzes 4 einzuhalten und
 - c) der oder dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten auf Verlangen Einsicht und Auskunft zu gewähren, sowie
2. die empfangende Stelle nachweist, dass bei ihr die technischen und organisatorischen Voraussetzungen vorliegen, um der Verpflichtung nach Nummer 1 Buchstabe b zu entsprechen.

§ 30

Einschränkung von Grundrechten

Durch die §§ 28 und 29 wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen eingeschränkt.

Abschnitt 5

Krankenhausaufsicht, Zuständigkeiten und Kosten

§ 31

Krankenhausaufsicht

(1) Krankenhäuser unterliegen der Krankenhausaufsicht durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Die Krankenhausaufsicht erstreckt sich auf die Beachtung der für Krankenhäuser geltenden Vorschriften, insbesondere dieses Gesetzes, des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, des Krankenhausentgeltgesetzes und der Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist. Dies gilt für die Einrichtungen der Hochschulen nur für den auf die Krankenversorgung entfallenden Teil. Die Vorschriften zur allgemeinen Aufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände, die medizinischen Einrichtungen der Hochschulen des Landes und der Universitätsklinika, über die Krankenhäuser, soweit sie die öffentlich-rechtliche Un-

terbringung vollziehen nach dem Sächsischen Psychisch-Kranken-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2007 (SächsGVBl. S. 422), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. August 2019 (SächsGVBl. S. 663) geändert worden ist, und die Krankenhäuser im Straf- oder Maßregelvollzug bleiben unberührt.

(3) Die Krankenhäuser sind verpflichtet, der zuständigen Aufsichtsbehörde die für die Durchführung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und deren Beauftragten Zutritt zu gewähren. Insoweit wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 30 der Verfassung des Freistaates Sachsen) eingeschränkt.

(4) Werden die Vorschriften dieses Gesetzes durch das Handeln oder Unterlassen eines Krankenhauses verletzt, soll die Aufsichtsbehörde zunächst beratend darauf hinwirken, dass das Krankenhaus die Rechtsverletzung binnen einer angemessenen Frist behebt. Geschieht dies nicht, kann die Aufsichtsbehörde das Krankenhaus unter Fristsetzung verpflichten, die Rechtsverletzung zu beheben.

(5) Bei wiederholten oder erheblichen Verstößen gegen die für Krankenhäuser geltenden Vorschriften, insbesondere auch bei Nichteinhaltung des Versorgungsauftrages in dem im Feststellungsbescheid genannten Umfang, informiert die zuständige Aufsichtsbehörde das zuständige Staatsministerium.

§ 32

Zuständigkeiten

(1) Die Landesdirektion Sachsen ist zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist

1. zuständiges Staatsministerium im Sinne dieses Gesetzes sowie
2. zuständige oberste Landesbehörde und zuständige Landesbehörde im Sinne des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, des Krankenhausentgeltgesetzes, der Bundespflegesatzverordnung und nach § 275c Absatz 2 Satz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

§ 33

Kosten

Für die Verfahren nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz, dem Krankenhausentgeltgesetz, der Bundespflegesatzverordnung und nach diesem Gesetz bei den in § 32 genannten Behörden werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 34

Evaluation

Das zuständige Staatsministerium evaluiert bis zum 31. Dezember 2033 die Wirksamkeit des § 8 und übermittelt die Ergebnisse dem Sächsischen Landtag.

§ 35

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Pauschalförderungsverordnung vom 15. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 480), die durch Artikel 6 der Verordnung vom 7. Dezember 2011 (SächsGVBl. S. 732) geändert worden ist, und das Sächsische Krankenhausgesetz vom 19. August 1993

(SächsGVBl. S. 675), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) § 15 Absatz 4 und 5 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) § 15 Absatz 2 Satz 2 bis 4 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Dresden, den 15. Dezember 2022

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Heilberufekammergesetzes

Vom 15. Dezember 2022

Der Sächsische Landtag hat am 15. Dezember 2022 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sächsische Heilberufekammergesetz vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „Jugendlichenpsychotherapeuten“ die Wörter „sowie Psychotherapeuten, die approbiert sind oder eine Erlaubnis zur Berufsausübung nach dem Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 15. August 2019

(BGBl. I S. 1307, 1331) geändert worden ist, oder nach dem Psychotherapeutengesetz vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung besitzen,“ eingefügt.

2. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch ein Komma und die Wörter „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Psychotherapeuten“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 15. Dezember 2022

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Erstes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Krebsregistergesetzes

Vom 15. Dezember 2022

Der Sächsische Landtag hat am 15. Dezember 2022 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sächsische Krebsregistergesetz vom 17. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 277) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 15 folgende Angabe eingefügt:
„§ 15a Übermittlung des Datenbestandes des Gemeinsamen Krebsregisters“.

2. In § 15 Absatz 1 werden nach dem Wort „Krebsregistrierung“ die Wörter „bis zum 31. Dezember 2022“ und nach dem Wort „Thüringen“ die Wörter „(Gemeinsames Krebsregister)“ eingefügt.

3. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:
„§ 15a
Übermittlung des Datenbestandes des
Gemeinsamen Krebsregisters

(1) Das Gemeinsame Krebsregister übermittelt bis zum 31. Dezember 2022 die elektronisch gespeicherten Daten aller Personen, deren gespeicherter Wohnsitz oder deren gespeicherter Behandlungsort im Freistaat Sachsen gelegen ist oder war, an das jeweils gemäß der Sächsischen Krebsregistereinzugsgebietsverordnung vom 5. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 488) zuständige klinische Krebsregister. Soweit Identitätsdaten chiffriert und mit Kontrollnummern versehen wurden, sind diese vor der Übermittlung in der Vertrauensstelle des Gemeinsamen Krebsregisters zu dechiffrieren, die Chiffre und Kontrollnummern zu löschen und die dechiffrierten Identitätsdaten getrennt von den übrigen Daten auf einem eigenen verschlüsselten Datenträger an die klinischen Krebsregister zu übermitteln.

(2) Daten gemäß Absatz 1 sind auch

1. die elektronischen Melderegisterdaten der Sächsischen Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung nach § 18 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 und
2. die elektronischen Leichenschaucheine der Sächsischen Gesundheitsämter nach Artikel 13 Absatz 1 des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Frei-

staaten Sachsen und Thüringen in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Krebsregistergesetz vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3351).

3. Das Gemeinsame Krebsregister übermittelt bis zum 31. Dezember 2022 die elektronisch gespeicherten Daten aus Programmen zur Früherkennung von Brustkrebs und weiteren Krebsarten nach Artikel 4c des Staatsvertrages über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen an das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

(3) Das Gemeinsame Krebsregister übermittelt die nicht elektronisch gespeicherten Daten gemäß Absatz 1 und 2 bis zum 31. Dezember 2022 an die klinischen Krebsregister, sofern diese vom nicht elektronischen Datenbestand der anderen Länder trennbar sind.

(4) Die klinischen Krebsregister sowie das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt sind berechtigt, die ihnen gemäß den Absätzen 1 bis 4 übermittelten Datenbestände nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu verarbeiten.“

4. In § 16 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „von dem Wohnortregister“ die Wörter „bis zum 31. Dezember 2022“ eingefügt.

5. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Gemeinsamen Krebsregister“ die Wörter „bis zum 31. Dezember 2022“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „(SAKD)“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „SAKD“ durch die Wörter „Sächsischen Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird die Angabe „SAKD“ durch die Wörter „Sächsische Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 15. Dezember 2022

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Sächsisches Gesetz über die Zuständigkeiten zur Erstellung von Mietspiegeln (Sächsisches Mietspiegel-Zuständigkeitsgesetz – SächsMsZustG)

Vom 15. Dezember 2022

Der Sächsische Landtag hat am 15. Dezember 2022 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Zuständigkeit

Zuständige Behörden nach den §§ 558c und 558d des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die Gemeinden. Ist eine Gemeinde erfüllende Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft, erstreckt sich ihre Zuständigkeit auch auf die anderen an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden.

§ 2 Mehrbelastungsausgleich

(1) Soweit Gemeinden durch dieses Gesetz zur Erstellung und Fortschreibung eines einfachen Mietspiegels

verpflichtet werden und dies zu einer Mehrbelastung führt, erhalten sie vom Freistaat Sachsen einen entsprechenden finanziellen Ausgleich.

(2) Die Höhe des finanziellen Ausgleichs nach Absatz 1 wird im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Freistaat Sachsen, vertreten durch das Staatsministerium für Regionalentwicklung, und der jeweiligen Gemeinde bestimmt.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 15. Dezember 2022

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister für Regionalentwicklung
Thomas Schmidt

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der Sächsischen Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung

Vom 23. Dezember 2022

Auf Grund des § 9 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 11 des Sächsischen Juristenausbildungsgesetzes vom 26. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 318), dessen Satz 2 Nummer 11 durch Artikel 7 Nummer 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, der Finanzen sowie für Wissenschaft, Kultur und Tourismus:

Artikel 1 Änderung der Sächsischen Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung

Die Sächsische Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung vom 13. September 2021 (SächsGVBl. S. 1124), die durch die Verordnung vom 6. Juli 2022 (SächsGVBl. S. 460) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungsstation“ ein Komma und die Wörter „der Praxisstation (§ 36a Absatz 4 Satz 2)“ eingefügt und das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
2. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:
„§ 36a Teilzeitausbildung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bewilligt die Ableistung des Vorbereitungsdienstes nach § 36 auf Antrag ganz oder teilweise in Teilzeitbeschäftigung (Teilzeitausbildung):

1. im Fall der tatsächlichen Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren,
2. im Fall der tatsächlichen Pflege einer laut ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Ehegattin, Lebenspartnerin oder in gerader Linie Verwandten oder eines laut ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Ehegatten, Lebenspartners oder in gerader Linie Verwandten oder
3. wenn besondere persönliche Gründe vorliegen, die in Art und Umfang den in den Nummern 1 und 2 genannten Gründen vergleichbar sind und eine besondere Härte darstellen.

(2) Der Antrag auf Teilzeitausbildung ist zusammen mit dem Aufnahmeantrag nach § 34 Absatz 1 Satz 2 innerhalb der nach § 60 Absatz 1 Nummer 2 maßgeblichen Frist zu stellen; § 60 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Entsteht der zur Teilzeitausbildung berechtigte Grund erst zu einem späteren Zeitpunkt, ist ein Wechsel in die Teilzeitausbildung bis zum Beginn der Station nach § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 möglich. Der Antrag ist in diesem Fall spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Teilzeitausbildung zu stellen. Die Teilzeitausbildung kann nur für die gesamte, im Fall des Satzes 2 nur für die verbleibende Dauer des Vorbereitungsdienstes bewilligt werden.

(3) Die Stationen nach § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 können jeweils nur vollständig in Vollzeit- oder in Teilzeitausbildung abgeleistet werden. Während der Teilzeitausbildung wird der regelmäßige Dienst um ein Fünftel verringert, indem der jeweilige Umfang der praktischen Ausbildung entsprechend verringert wird. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann anordnen, dass Aufsichtsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt anzufertigen sind.

(4) Die Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt in den Fällen des Absatzes 1 unabhängig davon, in welchem Umfang er in Teilzeitausbildung abgeleistet wird, zweieinhalb Jahre. Zum Ausgleich der Verringerung des regelmäßigen Dienstes erfolgt im Anschluss an den Ausbildungsabschnitt nach § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine zusätzliche sechsmonatige Ausbildung (Praxisstation). Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt hierfür, in welchem Umfang die Praxisstation bei Ausbildungsstellen nach § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 abgeleistet werden soll. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, welche Pflichtstationen von der Verringerung des regelmäßigen Dienstes betroffen sind. § 36 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 gilt entsprechend.“

3. § 66 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 2023 begonnen haben, gilt § 36a mit der Maßgabe, dass ein Wechsel in die Teilzeitausbildung unabhängig davon zulässig ist, wann der dazu berechtigte Grund entstanden ist. Ein Wechsel ist bis zum Beginn der Station nach § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 möglich.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
4. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „329“ durch die Angabe „434“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „82,50“ durch die Angabe „87,50“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe d wird die Angabe „14“ durch die Angabe „17,50“ ersetzt.
 - dd) In Buchstabe e wird die Angabe „23,50“ durch die Angabe „27“ ersetzt.
 - ee) In Buchstabe f wird die Angabe „14“ durch die Angabe „19“ ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „419“ durch die Angabe „524“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „85“ durch die Angabe „126“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe c wird die Angabe „165“ durch die Angabe „175“ ersetzt.
 - dd) In Buchstabe e wird die Angabe „16,50“ durch die Angabe „21“ ersetzt.

- ee) In Buchstabe f wird die Angabe „33“ durch die Angabe „36,50“ ersetzt.
- ff) In Buchstabe g wird die Angabe „16,50“ durch die Angabe „19“ ersetzt.
- c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. Hilfstätigkeiten
Die Vergütung von Hilfstätigkeiten bei den juristischen Prüfungen
 - a) entspricht für die Prüfungsaufsicht je Stunde Bearbeitungszeit der Höhe des jeweils geltenden Mindestlohns gemäß § 1 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 969) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) beträgt für die Prüfungsaushilfen je Prüfungstag 10 Euro.“
- d) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - „5. Sonstige Bestimmungen
 - a) Für die aufgrund der Mitwirkung an den juristischen Prüfungen notwendigen Rei-

- sen werden Reisekosten erstattet wie bei Dienstreisen im Hauptamt entsprechend dem Sächsischen Reisekostengesetz, auch in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Anpassung der in § 5 des Sächsischen Reisekostengesetzes festgesetzten Beträge der Wegstreckenentschädigung vom 3. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 566), in der jeweils geltenden Fassung.
- b) Alle sonstigen mit der Tätigkeit verbundenen allgemeinen Aufwendungen werden mit der Vergütung abgegolten.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Dresden, den 23. Dezember 2022

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
In Vertretung
Mathias Weilandt
Der Amtschef

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485260
Telefax: 0351 4852661
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

23. Dezember 2022

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 77,80 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 20,70 Euro Postversand) bzw. 53,55 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 11,78 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

Zehnte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der Sächsischen Justizorganisationsverordnung

Vom 12. Dezember 2022

Auf Grund

- des § 6 Absatz 2 Satz 1 des Unterlassungsklagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346) in Verbindung mit § 1 Nummer 42 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673),
- des § 376 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), der durch Artikel 45 Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 16 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der durch Artikel 1 Nummer 6 der Verordnung vom 30. August 2022 (SächsGVBl. S. 506) geändert worden ist,
- des § 89 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) in Verbindung mit § 1 Nummer 46 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der durch Artikel 1 Nummer 15 der Verordnung vom 16. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 329) neu gefasst worden ist,
- des § 143 Absatz 2 Satz 1 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1) in Verbindung mit § 1 Nummer 35 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673),
- des § 27 Absatz 2 Satz 1 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), auch in Verbindung mit § 11 Absatz 2 des Halbleiterschutzgesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294), der durch Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe c des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3490) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 17 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673),
- des § 38 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3164), von denen § 38 Absatz 4 des Sortenschutzgesetzes durch Artikel 9 Nummer 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 37 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe l der Verordnung vom 5. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist,
- des § 2 Absatz 2 Satz 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866) in Verbindung mit § 1 Nummer 26 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d der Verordnung vom 13. Juli 2021 (SächsGVBl. S. 774) neu gefasst worden ist,
- des Artikels 102 § 1 Absatz 3 Satz 2 und des Artikels 102c § 1 Absatz 3 Satz 2 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), von denen Artikel 102c § 1 Absatz 3 Satz 2 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2017 (BGBl. I S. 1476) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 12 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der durch Artikel 1 Nummer 2 der Verordnung vom 28. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 410) geändert worden ist,
- des § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-5, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit § 1 Nummer 18 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe f der Verordnung vom 5. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist,
- des § 8 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, auch in Verbindung mit § 65 Absatz 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), in Verbindung mit § 1 Nummer 20 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673),
- des § 167b Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), der durch Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1082) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 16 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der durch Artikel 1 Nummer 6 der Verordnung vom 30. August 2022 (SächsGVBl. S. 506) geändert worden ist,
- des § 58 Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), auch in Verbindung mit § 87g Absatz 2 Satz 7 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), der durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 18. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1408) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 21 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 8 der Verordnung vom 30. August 2022 (SächsGVBl. S. 506) geändert worden ist,
- des § 74c Absatz 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), der durch Artikel 2 Nummer 7 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645)

neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 21 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 8 der Verordnung vom 30. August 2022 (SächsGVBl. S. 506) geändert worden ist,

- des § 107 Satz 1 des Zollfahndungsdienstgesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402) in Verbindung mit § 1 Nummer 9 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der durch Artikel 1 Nummer 3 der Verordnung vom 30. August 2022 (SächsGVBl. S. 506) neu gefasst worden ist,
- des § 10 Absatz 3 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535) in Verbindung mit § 4 Absatz 3 des Sächsischen Justizgesetzes vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482; 2001 S. 704), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 748) geändert worden ist,
- des § 2 Absatz 1 Satz 2 des Justizbeitreibungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1926) in Verbindung mit § 1 Nummer 52 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der durch Artikel 1 Nummer 10 der Verordnung vom 28. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 410) neu gefasst worden ist,
- des § 112 Satz 1 in Verbindung mit § 103 Absatz 1 Satz 1 und 4 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 112 Satz 1 durch Artikel 3 Nummer 20 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2499) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 10 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der durch Artikel 1 Nummer 4 der Verordnung vom 30. August 2022 (SächsGVBl. S. 506) geändert worden ist,
- des § 70 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Justizgesetzes vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482; 2001 S. 704), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 35 Buchstabe a der Verordnung vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 655) geändert worden ist,

verordnet das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung:

Artikel 1 Änderung der Sächsischen Justizorganisationsverordnung

Die Sächsische Justizorganisationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2016 (SächsGVBl. S. 103), die zuletzt durch die Verordnung vom 24. Oktober 2022 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 21a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 21b Familiensachen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 24 werden die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 24a Rechtshilfe in Strafsachen
§ 24b Zollfahndungssachen“.
2. In § 7 wird die Angabe „(§ 1 UKlaG)“ durch die Wörter „nach § 1 des Unterlassungsklagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch Artikel 4 des

Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ und die Angabe „(§ 2 UKlaG)“ durch die Wörter „nach § 2 des Unterlassungsklagengesetzes“ ersetzt.

3. In § 9 wird die Angabe „FamFG“ durch die Wörter „des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
4. § 12 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union;“
5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „Patentgesetz“ durch die Wörter „des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. August 2021 (BGBl. I S. 4074) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „GebrMG“ durch die Wörter „des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3490) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „HalbSchG“ durch die Wörter „des Halbleiterschutzgesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3490) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - d) In Nummer 5 wird das Wort „Sortenschutzgesetz“ durch die Wörter „des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3164), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
6. In § 16 wird die Angabe „InsO“ durch die Wörter „der Insolvenzordnung“ und die Angabe „EGInsO“ durch die Wörter „des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
7. In § 18 wird das Wort „Binnenschiffahrtssachen“ durch die Wörter „Binnenschiffahrtssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 831) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

8. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19
Landwirtschaftssachen

Für die den Amtsgerichten obliegenden Landwirtschaftssachen nach § 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist, und § 65 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der

Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), das zuletzt durch Artikel 136 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind zuständig:

1. Das Amtsgericht Bautzen für die Bezirke der Landgerichte Dresden und Görlitz;
2. Das Amtsgericht Torgau für den Bezirk des Landgerichts Leipzig;
3. Das Amtsgericht Zwickau für den Bezirk der Landgerichte Chemnitz und Zwickau.“

9. Nach § 21a wird folgender § 21b eingefügt:

**„§ 21b
Familiensachen**

Für Verfahren nach § 1631e Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Amtsgericht Dresden für den Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden zuständig.“

10. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „(StPO)“ gestrichen und die Angabe „StPO“ durch die Wörter „der Strafprozessordnung“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird die Angabe „(IRG)“ gestrichen und die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3214)“ werden durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In den in Absatz 1 bezeichneten Fällen stehen der Untersuchungshaft die einstweilige Unterbringung (§ 126a der Strafprozessordnung) und die Hauptverhandlungshaft (§ 127b der Strafprozessordnung) gleich.“

11. In § 23 Absatz 2 wird die Angabe „GVG“ durch die Wörter „des Gerichtsverfassungsgesetzes“ ersetzt.

12. In § 24 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „StPO“ durch die Wörter „der Strafprozessordnung“ ersetzt.

13. Nach § 24 werden die folgenden §§ 24a und 24b eingefügt:

**„§ 24a
Rechtshilfe in Strafsachen**

Für gerichtliche Entscheidungen nach den §§ 87g, 87h und 87i des Gesetzes über die internationale

Rechtshilfe in Strafsachen ist das Amtsgericht Leipzig für den Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden zuständig.

**§ 24b
Zollfahndungssachen**

Für Entscheidungen in den in § 107 Satz 1 des Zollfahndungsdienstgesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Fällen ist das Amtsgericht Chemnitz für den Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden zuständig.“

14. In § 26 wird die Angabe „[SGG]“ gestrichen.

15. In § 29b Satz 1 werden die Wörter „das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 14 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

16. In § 29c wird die Angabe „(BNotO)“ gestrichen und die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449, 2462)“ werden durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist“ ersetzt.

17. § 30 Nummer 2.3 Spalte 2 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühr entsteht nicht im Falle einer Selbstauskunft oder wenn die Einsicht zur Ausübung einer ehrenamtlichen Betreuung nach § 19 Absatz 1 und § 20 des Betreuungsorganisationsgesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 917), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, benötigt wird.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Dresden, den 12. Dezember 2022

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73796, PVSt +4, **Deutsche Post** 

Mitteilung des SV SAXONIA Verlages für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH zum Bezugspreis 2023

Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen
Gesetz- und Verordnungsblattes erhöht sich auf 87,64 Euro
(gedruckte Ausgabe zuzüglich 21,35 Euro Postversand)

beziehungsweise 61,83 Euro (elektronische Ausgabe) aufgr-
und Vereinbarung vom 15. Dezember 2022 mit dem Freistaat
Sachsen als Konzessionsgeber.